



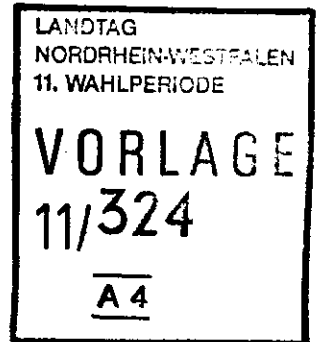
Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 3 - 500/91

4000 Düsseldorf I 24.01.1991
Mannesmannufer 1a
Telefon (0211) 83701 · Durchwahl 357

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf




Betr.: Haushaltsplanentwurf 1991;

hier: Weitere Erläuterungen zum Einzelplan 02

Bezug: Sitzung des Hauptausschusses am 17. Januar 1991

In seiner Sitzung am 17. Januar hat der Hauptausschuß des Landtags um weitere Erläuterungen zum Entwurf 1991 des Einzelplans 02 gebeten.

In Ergänzung der Vorlage 11/238 übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an den Hauptausschuß eine Vorlage (100-fach) mit den erbetenen Erläuterungen.


(Wolfgang Clement)



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 3 - 500/91

4000 Düsseldorf 1 24.01.1991
Mannesmannufer 1a
Telefon (0211) 83701 · Durchwahl 837

V o r l a g e

an den
Hauptausschuß
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Haushaltsplanentwurf 1991;
hier: Weitere Erläuterungen zum Einzelplan 02
Bezug: Sitzung des Hauptausschusses am 17. Januar 1991

In seiner Sitzung am 17. Januar 1991 hat der Hauptausschuß des Landtags um weitere Erläuterungen zum Entwurf 1991 des Einzelplans 02 gebeten. In Ergänzung der Vorlage 11/238 werden die folgenden Erläuterungen zu

Kapitel 02 010 Titel 541 10,
Kapitel 02 020 Titel 685 40,
 Europäisches Medieninstitut
 (evtl. Titel 685 41),
 Titelgruppe 71,
 Titelgruppe 72,
Kapitel 02 050 Titel 684 20

gegeben.

Kapitel 02 010 - Ministerpräsident und Staatskanzlei -

Zu Titel 541 10 - Zur Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen
der Landesregierung -

Vergleich der Planung 1991 mit den Ist-Ausgaben des Jahres 1990

	1991 geschätzt DM	1990 Ist DM
1. <u>Jährlich wiederkehrende Veranstaltungen</u>	200.000	189.518,75
- Arbeitnehmerempfang		
- Volkstrauertag		
- Rettungsmedaille		
- Förderungspreis für junge Künstler		
- Kunsthandwerkspreis (zweijähriger Turnus)		
- Verleihung Landesorden		
- Verleihung Staatspreis		
- Sportplakette		
2. <u>Geplante Veranstaltungen</u>		
- Kulturelle Veranstaltungen	150.000	66.120,--
- Veranstaltungen für Konsularkorps	30.000	27.715,--
3. <u>Ausländische Besuche und Reisen ins Ausland</u>		
- ca. 15 ausländische Besuche unterschiedlicher Größenordnung	380.000	241.932,49
- ca. 10 eigene Reisen unter- schiedlicher Größenordnung	440.000	161.592,37
4. <u>Empfänge und sonstige Veranstal- tungen der Landesregierung, die erfahrungsgemäß unabweisbar sind</u>	450.000	451.918,67
5. <u>Beschaffungen</u> Getränke, Tabakwaren, Erinne- rungsgeschenke der Landes- regierung	350.000	451.027,05
	<u>2.000.000</u> =====	<u>1.589.824,33</u> =====

Alle Einzelansätze im Bereich Repräsentation beruhen lediglich auf Erfahrungswerten und groben Vorplanungen. Es ist deshalb ständig mit Abweichungen und Verschiebungen aufgrund aktueller politischer Entscheidungen zu rechnen.

Begründung der Abweichungen

Zu 2. Geplante Veranstaltungen

Bedingt durch die Wahlen im Jahre 1990 wurden lediglich das Sommerkonzert im Schloß Brühl und ein Konzert für die Freunde des Israel-Museums im Schloß Benrath durchgeführt. Die Kosten für das Konzert im Schloß Benrath wurden durch gesponserte Bewirtung auf 7.600 DM reduziert.

Für das Jahr 1991 werden drei bis vier kulturelle Veranstaltungen angestrebt, ohne daß diese bisher konkretisiert sind.

Zu 3. Ausländische Besuche und Reisen ins Ausland

- Eingehende Besuche aus dem Ausland

1990 wurden trotz der Wahlen 33 eingehende Besuche unterschiedlicher Größenordnung gezählt. Dabei handelte es sich im wesentlichen um Arbeitsbesuche aus Ost-Europa. Die Delegationen waren in der Regel kleiner als in den Vorjahren; die Dauer des Aufenthalts kürzer.

Staatsbesuche mit großer repräsentativen Rahmen fanden nicht statt. Die Anzahl der "offiziellen" Besuche mit mehrtägigem Aufenthalt war gering.

Für das Jahr 1991 ist mit einer Zunahme der "offiziellen" Besuche mit repräsentativem Aufwand und einer Fortsetzung der Arbeitsbesuche zu rechnen.

Nordrhein-Westfalen ist bestrebt, an Staatsbesuchen in der DDR und in der Tschechoslowakei teilzunehmen und die Bundesrepublik beteiligt zu werden (evtl. Königin der Niederlande).

- Ausgehende Besuche

Durch die deutsch-deutsche Entwicklung, die Landtagswahl und die Bundestagswahl waren im Jahre 1990 nur wenige Auslandsreisen möglich. Es fanden lediglich Reisen nach Moskau und Israel und zwei offizielle Besuche in der damaligen DDR statt.

Für 1991 wird eine Intensivierung der Auslandskontakte, vor allem im europäischen Raum, angestrebt. Da die Kosten für die Reisen sich nach Reiseziel, Reisedauer, Delegationsstärke und dem vor Ort durchgeführten Programm richten, wurden die Kosten in der angegebenen Höhe aufgrund vorhandener Erfahrungswerte geschätzt.

Zu 5. Beschaffungen

Die Staatskanzlei ist bemüht, möglichst viele Veranstaltungen mit zu günstigen Preisen selbst beschafften Getränken und sonstigen notwendigen Ausstattungsgegenständen auszurichten. Dies erforderte 1990 größere Ankäufe, da die Bestände aufgefüllt werden mußten.

Gleiches gilt für den Bereich der Gastgeschenke.

Kapitel 02 020 - Allgemeine Bewilligungen -

Zu Titel 685 40 - Zuschuß für das Filmfestival Nordrhein-Westfalen
in Köln -

Träger und Veranstalter des Filmfestivals 1990 war die MediaPark Entwicklungsgesellschaft Köln (MPK). Das Programm des Kölner Filmfestivals hat national und international Beachtung gefunden. So fanden in Köln eine Reihe von Filmpremieren statt. Schwerpunkt des Kölner Filmfestivals war die Präsentation des europäischen Filmschaffens. Mit dieser Programmspezifikation erfüllt das Kölner Filmfestival eine wichtige Funktion für die Filmwirtschaft in Nordrhein-Westfalen und in Mitteleuropa.

Bei der Organisation des ersten Kölner Filmfestivals gab es eine Reihe von Unzulänglichkeiten und Mängeln. Es ist beabsichtigt, für das Filmfestival 1991 neue organisatorische Grundlagen und Rahmenbedingungen zu schaffen. So soll in den nächsten Wochen eine Filmfestival/Nordrhein-Westfalen GmbH gegründet werden, die das diesjährige Festival organisiert und abwickelt. Mit dieser neuen Organisationsform sollen die Aktivitäten zur Planung, Vorbereitung und Organisation des Filmfestivals optimiert werden.

Das Filmfestival Nordrhein-Westfalen in Köln soll auch im Jahr 1991 ein Publikumsfestival werden; es wird sich als Schaufenster des europäischen und nordrhein-westfälischen Films etablieren. Für das Filmland Nordrhein-Westfalen kann das Festival interessante neue Entwicklungsperspektiven erschließen: Nordrhein-westfälische Filme können auf dem Festival vor einer internationalen Filmöffentlichkeit präsentiert werden. Das Kölner Filmfestival bietet auch die Chance, den Filmstandort Nordrhein-Westfalen auf der Karte der Spielfilmfestivals und -foren in Europa zu verankern.

Im Haushaltsplanentwurf 1991 des Landes ist ein Zuschuß von 1 Mio. DM vorgesehen. Die Stadt Köln hat in ihrem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 1991 einen Zuschuß von 900.000 DM veranschlagt.

Europäisches Medieninstitut

1. Allgemeines

An der Universität Manchester existiert seit 1983 das Europäische Medieninstitut, das in Kooperation mit der Europäischen Kulturstiftung Amsterdam gegründet wurde. Durch seine medienwissenschaftlichen und medienpolitischen Aktivitäten hat das Institut weltweit Anerkennung gefunden. Die Tätigkeiten des Instituts umfassen Forschungsprojekte, Medienkongresse, Erstellung von Studien zu medienpolitischen Fragen und Mitwirkung an dem europäischen Fernseh-Bildungsprogramm ("Channel e"). Das Institut ist in Europa die einzige medienwissenschaftliche Forschungseinrichtung mit international-europäischer Ausrichtung.

Das Institut erhält seit 1987 von britischen Institutionen (Universität Manchester, Greater Manchester Council) nur noch geringe finanzielle Unterstützung. Der Direktor des Instituts, Prof. George Wedell, sieht deshalb für sein Institut in Großbritannien keine Perspektive mehr. In mehreren Gesprächen mit Vertretern der Staatskanzlei machte Herr Prof. Wedell deutlich, daß er an einer Verlagerung seines Instituts nach Düsseldorf oder Köln sehr interessiert sei.

2. Daten zur Organisation und Finanzierung des Instituts

Das Institut ist ein An-Institut der Universität Manchester (Rechtsform). Es hat einen internationalen Beirat. Die Beiratsmitglieder sind von den Gremien der Universität berufen. Der Beirat trifft Grundsatzentscheidungen über die Struktur des Instituts. Der Beirat ist - juristisch gesehen - ein Ausschuß der Universität Manchester.

Das Institut hat derzeit einen Jahresumsatz von ca. 1,5 Mio.DM. 80 Prozent dieses Umsatzes werden aus Drittmitteln, 20 Prozent aus Zuschüssen der Europäischen Kulturstiftung Amsterdam, der Universität Manchester und der Europäischen Rundfunkunion bestritten.

Mit einem Umzug des Instituts nach Nordrhein-Westfalen verbindet der Direktor des Instituts die Erwartung, mit einer Sockelfinanzierung aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 40 Prozent des Jahresumsatzes die Existenz und Arbeit des Instituts zu sichern.

Zum voraussichtlichen Wirtschaftsplan des Instituts in den nächsten Jahren teilte Herr Prof. Wedell folgende Plandaten mit:

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
	- Millionen DM -					
voraussichtlicher Jahresumsatz	1,5	2,5	3,0	3,75	4,5	5,0
davon 40 % öffentliche Mittel	0,6	1,0	1,2	1,5	1,8	2,0

3. Stellenplan

Zur Zeit arbeiten im Institut 20 festangestellte Mitarbeiter aus unterschiedlichen europäischen Ländern.

4. Raumbedarf und technische Ausstattung

Insgesamt werden für die Mitarbeiter ca. 20 Büroräume benötigt, hinzu kommen Konferenzräume, Bibliotheks- und Materialräume. Insgesamt wird ein Bürofläche von ca. 800 qm benötigt. Ein Teil der erforderlichen EDV-Anlagen wird bei einem Wechsel des Instituts aus Manchester mitgebracht. Eine Satellitenempfangsanlage muß noch beschafft werden.

5. Vorschlag für eine etwaige Veranschlagung

Das Institut ist renommiert und etabliert. Die Aufbruchstendenz des Medienlandes Nordrhein-Westfalen wird durch die Ansiedlung des Instituts weiter gestärkt. Die europäische Ausrichtung des Instituts eröffnet neue Entwicklungsperspektiven für das Medienland Nordrhein-Westfalen.

Sofern beabsichtigt ist, einen Zuschuß für das europäische Medieninstitut vorzusehen, wird folgende Veranschlagung vorgeschlagen:

Kapitel 02 020 - Allgemeine Bewilligungen -	
Titel 685 41 - Zuschuß an das Europäische Medieninstitut -	X DM

Erläuterung: Die Mittel sind vorgesehen für die institutionelle Förderung des Europäischen Medieninstituts.

Beirat

Präsidenten

Pierre Desgraupes F

Vizepräsidenten

Dr Francisco Pinto Balsemão P
Professor Alberto Cavallari I
Dr Karri-Gunther von Hase D
Professor Sir Mark Richmond GB
Richard Schoonhoven NL

Mitglieder

Matti Anderzén SF
Markus Om Antonsson IS
Councillor D Antrhus GB
Professor M J Artis GB
Lord Barnett of Heywood & Royton GB
Ronald Brierley GB
Juan Luis Cabrian E
Claude Contamine F
Michele Corta F
Michael Cullis GB
Massimo Eckbia I
Vincent Finn IRL
Dr Peter Galliner D
Dr Raymond Georis B
Sven Gerenz S
Professor Michael Gibbons GB
Professor Harold Jones GB
Professor Georges Koumantos GR
Wolfgang Lehr D
Peter Leuprecht A
Joan Majo E
Dr Pietro Ottone I
Dr Robert Picht D
Jean Pourterman B
Professor Kenneth Richards GB
Sir Frank Roberts GB
Robert Stéphane B
Professor Sir Francis Graham Smith GB
Lord Thomson of Monifieth GB
Raymond Weber I
Professor Dr. Eika Witte B

Mitarbeiter

Dirktor

Professor George Wedell GB

Stellvertretende Direktoren

Dr. George Michael Layken D (IBA/ITVA Fellow)
Philip Charles GB
Franklin Korman I

Projektstiele

Peter Dettner GB

Wissenschaftliche Assistenz

Dominique Faure I
Shelley Rainey GB
Martin Péronnet F
Angeliki Vouloumanou GR
Nelly Gentric F

Bibliothek

Sabine Oppenländer D

Sekretariat

Barbara Lornax GB
Isabelle Riur F
Valérie Odek F
Susan Nolan GB
Alison Daws GB
Paul Forsyth GB

Nebenamtliche Mitarbeiter

Bernard Blin F
Professor Jay Blumler GB
Ismael Cem IR
Andreas Christodoulides GR
Guido de Clerck NL
Dr Helmut Drück D
Jacques Durand F
Professor Gianpiero Giamakri I
Rudolf Gressman B
Bernard Guilkou F
Alan Hart GB
Per Høgl Hegge N
Mario Hirsch E
Professor Eilhu Katz
Dr André Lange B
Professor Esteban Lopez-Escobar E
Jeremy Mitchell GB
Anthony Pagnell GB
Colin Shaw GB
Professor Karen Siune DK
Patrick Vuici-Philippe F
Dr Klaus Wenger D

Nebenamtliche Mitglieder (ortsansässig)

John L. Eckelstone GB
Dr Paul Hanley GB
Peter Humphreys GB
Lawrie Lawler GB
David Lee GB
Bryan Lockham GB
Dr Gerhard Murrpahn D
Philip Rackeliffie CH

Europäisches Medieninstitut

Das Europäische Medieninstitut ist innerhalb der Universität Manchester und in Kooperation mit der Europäischen Kulturstiftung in Amsterdam gegründet worden, um der wachsenden gegenseitigen Abhängigkeit der europäischen Länder im Bereich der Kommunikationsmedien Ausdruck zu verleihen. Die Notwendigkeit zur europäischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ergibt sich von der schnellen technologischen Entwicklung aus, durch die neue Möglichkeiten für den grenzüberschreitenden Informations-, Unterhaltungs- und Bildungsaustausch eröffnet werden.

Die wachsende gegenseitige Abhängigkeit der Völker Europas erfordert von ihnen in der Gegenwart wie in der Zukunft eine bessere Kenntnis ihrer gemeinsamen Gemeinschaft und Interessen. Bis eine solche Kenntnis sich soweit entwickelt hat, daß sie über nationale Grenzen hinweg praktischen Ausdruck findet, werden die Völker Europas kaum einen Nutzen aus ihrer gegenseitigen Abhängigkeit ziehen können. Die Rolle der Medien zur Entwicklung und Förderung solcher Kenntnisse liegt auf ihrer Hand.

Die Ziele des Instituts:

- die Schaffung eines Forums zur Diskussion von Medienzielen und Medienpolitik für Vertreter der Öffentlichkeit sowie der Beschäftigten in den verschiedenen Medien der europäischen Länder;
- die Durchführung von Forschungsaufgaben über die Rolle und den Einfluß der Medien;
- die Entwicklung einer entsprechenden Medienpolitik für Europa auf der Grundlage solcher Diskussionen und Forschungsergebnisse;
- die Förderung des Verbrauchs der Medien zum besseren Verständnis der europäischen Tradition, die allen Bürgern von Europa zugängliche Informationen zu bieten;
- die Förderung der gegenseitigen kulturellen und menschlichen Verständigung, wie sie durch die Medien ermöglicht werden kann.

Die Aktivitäten des Instituts

- **Sprachbarrieren werden überwunden: Synchronisation und Untertitel für ein europäisches Publikum**
Eine im Auftrag einer Vereinigung westeuropäischer Rundfunk- und Fernsehveranstalter und der europäischen Rundfunkunion unternommene Studie der Probleme, die bei der Übersetzung von europäischen Filmen und Fernsehprogrammen auftauchen.
- **Die Zukunft der audiovisuellen Industrie**
Eine Untersuchung der wirtschaftlichen und politischen Probleme, mit denen die verschiedenen europäischen Film- und Fernsehindustrien der achziger Jahre konfrontiert sind, unternommen im Auftrag einer Vereinigung westeuropäischer Sender und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

- **Kulturelle Verpflichtungen inländischer und grenzüberschreitender Fernsehsender**
Eine Studie der den Fernsehsendern von den Regierungen auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen.

- **Inventar der Gesetzgebungen, der Rechtssprechung in Einzelfällen und der nationalen Maßnahmen gegen audiovisuelle Urheberrechtsverletzungen in Europa.**
Eine Arbeit im Rahmen des Europäischen Film- und Fernsehjahres 1988.

- **Medien im Wettbewerb**
Eine in Zusammenarbeit mit InterMedia Congress Hamburg durchgeführte Untersuchung der wirtschaftlichen Stärke von Print- und audiovisuellen Medien in zwei/wanzig Ländern.

- **Lokale Rundfunksender und die regionale Entwicklung in Europa**
Ein, im Auftrag der Europäischen Kulturstiftung erstellter Bericht, mit Fallstudien aus vier Ländern, über die dramatische Entwicklung im Bereich der deregulierten Rundfunkübertragung in Westeuropa

- **Die Verbreitung von Film- und Fernsehmaterial aus Entwicklungsländern auf dem westeuropäischen Film- und Videomarkt**
Eine Studie im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung und der UNESCO.

- **Gesetzliche Medienfreiheit**
Eine im Auftrag der UNESCO unternommene Untersuchung der gesetzlichen und politischen Einschränkungen der Medienfreiheit in neun ausgewählten Ländern.

- **Fernsehen in Europa: Qualität und Werte in einer Zeit des Wandels**
Eine im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Kulturstiftung unternommene Studie, die sich mit dem Einfluß der neuen Technologien und der Fertigung im Medienbereich auf den Inhalt der Fernsehprogramme beschäftigt.

Die Entwicklung eines audiovisuellen Zentrums in Luxemburg

- Ein im Auftrag der luxemburgischen Regierung erstelltes Gutachten
- **Initiativgruppe Europäisches Fernsehen**
Die Initiativgruppe Europäisches Fernsehen wurde 1977 von der Europäischen Medieninstitut und der Europäischen Kulturinstitution in Leben gerufen, um den aktuellen Stand und die voraussichtlich Entwicklung der Fernsehpolitik in Europa bis zum Ende dieses Jahrzehnts zu untersuchen.

Im Anschluß an die Veröffentlichung des Berichts der Initiativgruppe "Europe 2000: What kind of television?" hat das Institut das Europäische Fernseh- und Filmforum eingerichtet.

- **Das Europäische Fernseh- und Filmforum**
Das Institut sich die Schaffung des Europäischen Fernseh- und Filmforums als seinen Beitrag zur Entwicklung einer koordinierten Fernsehpolitik in Europa. Anlässlich seines Jahresstreifens enthält das Forum Berichte der Arbeits- und Beratungsgruppen zu den Hauptthemen des audiovisuellen Sektors in Europa. Zur Zeit bestehen Arbeits- und Beratungsgruppen zu folgenden Themen:

- Programmproduktion und -distribution,
- soziale und wirtschaftliche Auswirkungen des hochauflösenden Fernsehens (HDTV);
- Beratungsgruppe der nationalen Aufsichtsbehörden;
- Zuschauer- und Verbraucherinteressen.

Channel e

Das Institut ist der Hauptvertragspartner im Channel-e-Konkordium, das Teil des DEFTA (Development of European Learning through Technological Advances) Programms der EEC-Kommission ist. Channel e ist ein paneuropäisches, vielsprachiges Fernsehprogramm mit Beratung- und Informationssendungen und wird dreimal am Tag über den selbstbetrieblenden ASTRA-Satelliten ausgestrahlt.

Die Sendungen für Channel e rekrutieren sich aus einer Vielzahl von Quellen aus ganz Europa. Die Experimentalphase dieses Projekts ist durch die europäische Zuschauererfahrung für Lern- und Informations-sendungen zu finden und eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Verwendung der Satellitentechnologie für diese Form des Fernlernens durchzuführen.

Die weiteren Mitglieder des Channel-e-Konsortiums sind: Societe Europeenne des Satellites, Vereinigte Niederländische Uitgeversbedrijven BV, The International Foundation for Computer-based Education in Banking and Finance.

EUROPAISCHES MEDIENINSTITUT
THE EUROPEAN INSTITUTE FOR THE MEDIA
INSTITUT EUROPEEN DE LA COMMUNICATION

STATUTE

The Institute is established, with effect from 1st January 1983, within the University of Manchester and in collaboration with the European Cultural Foundation under the Supplemental Royal Charter granted to the University by Letters Patent of 12th February 1973.

Acting under Article IV of the Charter the Council of the University has resolved the terms of establishment of the Institute as follows:

1 The objectives of the Institute shall include:

- a) the provision of a forum for the discussion of media aims and policies by persons representing the public interest and the professional interest in the media in European countries;
- b) research on the developing roles and influence of the media;
- c) the development of appropriate media policies in Europe; and
- d) the promotion of the use of the media to develop a better understanding of the European tradition shared by all citizens of Europe; and
- e) the reinforcement of the aid and technical assistance which European countries provide to the countries of the Third World in the development of their media.

2 The Institute shall be subject to the direction of an Advisory Council which shall be responsible to the Senate and Council for the operation of the Institute and have the following membership:

Ex officio:

- The Vice-Chancellor
- The Secretary-General of the European Cultural Foundation.

Appointed by Senate:
Four members.

Appointed by Council:
Three members of the University
Two members nominated by the Greater Manchester Council
One member nominated by each of the following:
The Secretary-General of the Council of Europe
The President of the Commission of the European Communities
The President of the European Parliament
The Manchester City Council.

Not less than six other persons representative of media interests in Europe.

Appointed by the European Cultural Foundation:
Three members

3 The Chairman of the Advisory Council shall be appointed by Council after consultation with the European Cultural Foundation.

EUROPÄISCHES MEDIENINSTITUT
THE EUROPEAN INSTITUTE FOR THE MEDIA
INSTITUT EUROPEEN DE LA COMMUNICATION

Publications

The European Institute for the Media publishes the results of its studies in the series Media Monographs, as detailed below. Other research papers, proceedings of conferences are published from time to time. These publications are distributed by Messrs Haigh & Hochland, University Booksellers, Oxford Road, Manchester M13 9QA.

The Institute also publishes the quarterly European Media Bulletin, in English and French, available on direct subscription from the Institute at £15 per year. Orders for the Bulletin should be sent directly to The European Institute for the Media, Subscriptions Dept, FT, The University, Manchester, M13 9PL

The Media Monographs

Access to Political Broadcasting in the European Community

Geoffrey Roberts, 1984. English: ISBN 07190 1481 6, French: ISBN 07190 1482 4 £7.50

Advertising, Cable and Satellite: The Elements of the European Debate

Eliane Couprie, 1984. English & French editions: £8.00

European Media Aid to the Third World

John Roper & Cornelia Goeyvaerts, 1986. English: ISBN 0948195 08 8, French: ISBN 0 948195 01 1 £14.50

Television in Europe: Quality and Values in a Time of Change

Anthony Pragnell, 1985. English: ISBN 0 948195 00 2, French: ISBN 0 948195 01 0 £20.00

Mass Communications in Western Europe: An Annotated Bibliography

edited by *George Wedell, Georg-Michael Luyken and Rosemary Leonard*, 1985. Multilingual ISBN: 0 948195 04 5 £ 25.00

Local Radio and Regional Development in Europe

Philip Crookes and Patrick Vittet-Philippe, 1986. English: ISBN 0 948195 07 X £20.00

Media in Competition: the Future of Print and Electronic Media in 22 Countries

George Wedell & Georg-Michael Luyken, 1986. English: ISBN 3 926074 00 0 £20.00

Towards a European Common Market for Television: Contribution to the Debate

Eliane Couprie & André Lange, 1987. English: ISBN 0 948195 12 6, French: ISBN 0 948195 13 4 £25.00

Freedom of Communication under the Law: Case Studies in nine countries

Eliane Couprie & Henry Olsson, 1987. English: ISBN 0 948195 14 2, French: ISBN 0 948195 13 4 £25 00

Europe 2000: What Kind of Television?

The Report of the European Television Task Force, 1988. English: ISBN 0 948195 17 7, French: ISBN 0 948195 18 5 £35.00

The Future of the European Audiovisual Industry

André Lange & Jean-Luc Renaud, 1989. English: ISBN 0 948195 15 0, French: 0 948195 16 9 £20.00

The Cultural Obligations of Broadcasting

Maydn Shaughnessy and Carmen Fuente Cobo, 1990. English: ISBN 0 948195 21 5, French: ISBN 0 948195 22 3 £35.00

Forthcoming :

Overcoming Language Barriers: Dubbing and Subtitling for the European Audience

English: ISBN 0 948195 19 3, French: ISBN 0948195 20 7 £35.00

Broadcasting and Employment in Europe

English: 0 948195 23 1, French 0 948195 24 X £35.00

Available from

Haigh & Hochland

International University Booksellers

Oxford Road

Zu Titelgruppe 71 - Maßnahmen des Ministerpräsidenten für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern -

1. Entwicklungshilfeleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen 1990

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Jahre 1990 für Entwicklungshilfeleistungen folgende Ausgaben getätigt:

In der Übersicht wurden teilweise mangels verfügbarer Ist-Zahlen die im Haushaltsplan 1990 jeweils vorgesehenen Soll-Ansätze eingesetzt.

Ministerpräsident

Kapitel 02 020 Titelgruppe 71 Maßnahmen des Ministerpräsidenten für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	1.775.000 DM
Kapitel 02 020 Titel 685 30 Zuschuß an die "Stiftung Entwicklung und Frieden e.V."	120.000 DM

Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Kapitel 06 020 Titel 681 20 Zweckgebundener Ansatz zur Förderung von Studenten aus Entwicklungsländern	1.900.000 DM
Kapitel 06 020 Titel 681 30 a) Zentralmittel des MWF b) Mittelansätze einzelner Hochschulen	
Tatsächliche Entwicklungshilfeleistungen aus anderen Förderbereichen (Schätzung) (Beschäftigung von studentischen Hilfs- kräften, Promotionsstipendiaten nach dem Graduiertenförderungsgesetz, Förderung von Wissenschaftlern aus Entwicklungsländern)	10.000.000 DM
Studienplatzkosten für Studenten aus Ent- wicklungsländern (Summe ergibt sich aus einem von dem Unterausschuß der KMK in internationaler Abstimmung erarbeiteten Berechnungsschlüssel; Nachrichtlich bei 681 20 im Haushalt ausge- wiesen)	127.456.660 DM

**Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie**

Kapitel 08 020 Titel 685 60
Zuschüsse für die Ausbildung und Betreuung
von qualifizierten Fachkräften für die
gewerbliche Wirtschaft aus Entwicklungs-
ländern 2.400.000 DM

**Ministerium für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr**

Kapitel 15 020 Titelgruppe 90
Aufwendungen für die Pflege von Auslands-
beziehungen 100.000 DM

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**

Kapitel 10 030 Titelgruppe 684 65
Praktikanten aus China 500.000 DM

Kultusministerium

Kapitel 05 130 Titelgruppe 23
Aus- und Fortbildung von technischen
Lehrern aus der Dritten Welt in der
Fachrichtung Metalltechnik 814.500 DM

Kapitel 05 130 Titelgruppe 681 10
Praktikanten aus China 110.890 DM

insgesamt: 145.177.050 DM

Hinsichtlich einer vergleichenden Übersicht darf ich auf die an-
liegende Informationsschrift "Entwicklungszusammenarbeit der Län-
der" verweisen (Anlage 5).

AUSWERTUNG
DES FRAGEBOGENS ÜBER ENTWICKLUNGSHILFELEISTUNGEN
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (1989)

	<u>1989</u>	<u>1988</u>
Gesamtleistungen:	44.927.854 DM	141.725.637 DM
Direkte Leistungen:	17.471.194 DM	15.935.637 DM

Dies bedeutet eine Steigerung der Gesamtleistungen (einschließlich der Studienplatzkosten) um 2,21 %, wo hingegen die direkten Leistungen um 8,79 % gestiegen sind.

	<u>1989</u>	<u>1988</u>
1. Förderung von Praktikanten in der Bundesrepublik Deutschland durch Vergabe von Stipendien	2,6 Mio. DM	2,6 Mio. DM
2. Förderung von Studenten in der Bundesrepublik Deutschland durch Vergabe von Stipendien	3,6 Mio. DM	2,9 Mio. DM + 19,4%

Die Studienplatzkosten sind von 125,7 Mio. DM auf 127,4 Mio. DM gestiegen; im Erhebungszeitraum studierten 17.301 Studenten aus Entwicklungsländern an nordrhein-westfälischen Fach- und Hochschulen.

Die Leistungen für den Einsatz von Fachkräften in Entwicklungsländern haben sich um 847.674 DM gesenkt; die Finanzierung von Ausrüstungsgütern für Projekte und sonstige Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ist um 86.069 DM gestiegen und die Leistungen für entwicklungsrelevante Forschungen sind um 1.454.972 DM gestiegen.

Es ist festzustellen, daß die direkten Leistungen des Landes gegenüber 1988 um 1,5 Mio. DM gestiegen sind; im Bundesvergleich nimmt Nordrhein-Westfalen derzeit den zweiten Platz ein - unter Einschluß der Studienplatzkosten den führenden Platz.

2. Auslandsprojekte der Entwicklungszusammenarbeit von Ministerpräsident und Staatskanzlei in 1991

Derzeit sind rechtlich festgelegt: 140.000 DM für je ein Projekt in Guatemala und im Senegal.

Faktisch festgelegt sind 400.000 DM für Projekte von Dritte-Welt-Gruppen in Ecuador, Bolivien, Sierra Leone und Togo.

Hinzu kommt ein Nachbereitungsprojekt in Tunesien.

Die Anträge befinden sich zur Zeit im Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren.

Bei einem beantragten Haushaltsansatz von 1.650.000 DM ergibt sich somit ein disponibler Rest von 1.210.000 DM.

Es liegen zahlreiche Anfragen bzw. Anträge vor, die jedoch noch nicht entscheidungsreif sind. Insbesondere für Projekte in Sambia und Namibia; aber auch für Vietnam, Brasilien und Peru.

3. Der Bericht der Landesregierung zu aktuellen Fragen der Entwicklungszusammenarbeit vom 02.12.1990 an die Mitglieder des Unterausschusses "Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit" ist als Anlage 6 beigelegt.

Zu Titelgruppe 72 - Internationale Zusammenarbeit -

In seiner Sitzung am 17. Januar 1991 hat der Hauptausschuß des Landtages zur Titelgruppe 72 "Internationale Zusammenarbeit" um weitere Erläuterungen zu den u. a. Bereichen gebeten:

- a) Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte Minsk
- b) Aufwendungen für die Pflege der Auslandsbeziehungen des Landes
- c) Zuschüsse für Projekte und für Investitionsmaßnahmen im Ausland.

Zu den einzelnen Vorhaben wird folgendes ausgeführt:

- a) Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte Minsk
(Titel 686 72)

Das Internationale Bildungs- und Begegnungswerk zu Dortmund beabsichtigt, in Minsk eine "Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte" (IBB) in Form eines joint venture zu errichten.

Der Vertragsentwurf ist als **Anlage 1** beigelegt.

Zur Beschaffung von Mitteln zur Errichtung der Internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte Minsk und zur Beteiligung als Teilhaber an dem deutsch-sowjetischen Gemeinschaftsunternehmen ist auf deutscher Seite die "Internationale Bildungs- und Begegnungswerk gemeinnützige GmbH" gegründet worden. Der Gesellschaftsvertrag ist als **Anlage 2** beigelegt.

Auf sowjetischer Seite sind joint venture-Partner die Stadt Minsk, die Jugendorganisation Sputnik und die Russisch-Orthodoxe Kirche.

Die IBB Minsk wird die Beherbergung von 80 Personen und einen Tagungsbetrieb ermöglichen und Freiräume für kreative und sportliche Aktivitäten bereithalten. Neben dem Tagungs- und Bildungsbetrieb ist die Einrichtung von Nebenbetrieben - Restaurant, Computerzentrum, Veranstaltungssaal für kulturelle Veranstaltungen, Kegelbahnen - geplant, die wirtschaftlich betrieben werden sollen.

Die Kosten der Errichtung der IBB Minsk betragen 10 Mio. DM; sie werden je zur Hälfte vom deutschen und vom sowjetischen joint venture-Partner übernommen. Auf deutscher Seite werden sich die drei Evangelischen Landeskirchen in NRW mit 1 Mio. DM beteiligen. NRW ist um Übernahme des noch ausstehenden Betrages in Höhe von 4 Mio. DM gebeten worden (Mittelansatz 1991: 1,3 Mio. DM; 1992: 1,8 Mio. DM; 1993: 900.000 DM).

Folgekosten fallen nicht an, da nach Wirtschaftlichkeitsberechnungen der laufende Betrieb der IBB Minsk aus eigenen Einnahmen der Wirtschaftsbetriebe und aus der Erhebung von Tagungs- und Übernachtungsgebühren finanziert werden kann.

Der Bundesminister des Auswärtigen begrüßt das Vorhaben sehr. Er ist bereit, das Projekt durch Finanzierung von Seminaren, Publikationen, Ausstellungen und kulturellen Maßnahmen zu unterstützen. Mittel für eine institutionelle Förderung der Errichtung der IBB Minsk stehen dem Bundesminister jedoch nicht zur Verfügung.

Die Grundsteinlegung der Errichtung der IBB Minsk ist am 22. Juni 1991 anlässlich des 50sten Jahrestages des deutschen Überfalles auf die Sowjetunion vorgesehen. Die Fertigstellung ist für Mitte/Ende 1993 geplant. Terminplan der Errichtung vgl. **Anlage 3**.

Zielsetzung der IBB Minsk

Die Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte Minsk wird in hervorragender Weise den Aufgaben und Schwerpunkten der politischen Bildung in Nordrhein-Westfalen, nämlich der Erziehung zu internationaler Verständigung, dienen.

Das Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung des deutsch-sowjetischen Jugendaustausches und ist eine exzellente Plattform zur Intensivierung des deutsch-sowjetischen Verständnisses. Schwerpunkte der Bildungs- und Begegnungsstätte sollen u.a. sein:

- Vergleich der Rechtssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und in der Sowjetunion;
- Vergleich der Entwicklungspolitik beider Länder;
- Vergleich der Rolle der Frau in beiden Ländern;
- Möglichkeiten eines länderübergreifenden Umweltschutzes.

b) Aufwendungen für die Pflege der Auslandsbeziehungen des Landes
(Titel 534 72)

Mit North Carolina (USA) und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (UdSSR) ist Nordrhein-Westfalen partnerschaftlich verbunden. Die Partnerschaften mit den chinesischen Provinzen Jiangsu und Sichuan ruhen derzeit (Die Gemeinsamen Erklärungen mit den Partnerländern sind als **Anlage 4 a-d** beigelegt).

Eine Intensivierung der Beziehungen, eine Werbung für Nordrhein-Westfalen und damit ein wertvoller Beitrag zur internationalen Verständigung und bilateralen Kooperation sollen gewährleistet werden durch

- Nordrhein-Westfalen-Tage in den Partnerländern mit Symposien, Ausstellungen und umfassender Präsentation Nordrhein-Westfalens (Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung etc.), die im Rahmen von Delegationsreisen des Ministerpräsidenten oder anderer Mitglieder der Landesregierung durchgeführt werden;
- Zeitweisen Einsatz von nordrhein-westfälischen Führungskräften in den Partnerländern. Er dient dem Wissenstransfer nach und aus Nordrhein-Westfalen für die Lösung wichtiger Problemfragen. Insbesondere die gesellschaftliche und wirtschaftliche Umgestaltung in der RSFSR macht einen Experteneinsatz erforderlich.

In Anlehnung an die NRW-Außenwirtschaftstage (Kosten rd. 300.000 DM) und an das NRW-Medienforum (Kosten rd. 1 Mio. DM) ist der Finanzbedarf für "Nordrhein-Westfalen-Tage" in diesem Kostenrahmen anzusiedeln.

Der Haushaltstitel ist ferner für die unten angegebenen Vorhaben und für weitere Maßnahmen in europäischen Regionen vorgesehen:

- NRW-Termin der Versammlung der Regionen Europas: 100.000 DM;
- Euro-Dialog: 50.000 DM;
- Umweltschutzforum mit Lombardei: 50.000 DM;
- Deutsch-Italienisches Kulturforum: 8.000 DM.

Der Haushaltstitel soll ferner der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Projekten des Landes im Ausland und für die Begutachtung der nordrhein-westfälischen Projekte durch Sachverständige dienen, um einen effizienten Einsatz der Haushaltsmittel zu gewährleisten.

c) Zuschüsse für Projekte und für Investitionsmaßnahmen im Ausland
(Titel 686 72/896 72)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Haushaltsjahr 1990 eine Vielzahl von Projekten in osteuropäischen Staaten durchgeführt, u.a.

- Projekte in Polen (Renovierung der Eva von Tiele Winckler-Anstalten in Miechowitz);
- Durchführung eines Soforthilfeprogramms zugunsten von Kinderheimen in Rumänien.

Die Haushaltsmittel 1991 sind vorgesehen für:

- Projekte in osteuropäischen Staaten: 11,1 Mio. DM (davon sind bereits ca. 6. Mio. DM beantragt, s.u.);
- Projekte zur "Förderung von Entwicklung und Befriedung im Mittleren und Nahen Osten sowie im nördlichen Afrika": 5 Mio. DM.

Zu "Projekte in osteuropäischen Staaten":

UdSSR

- Errichtung der Internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte Minsk: 1991: 1,3 Mio. DM.

Rumänien (Gesamtansatz 1991: rd. 3,8 Mio. DM)

- Früherkennungszentrum/Pflegeschule Timisoara: 1.850.000 DM;
- Koordinierungsbüros Oradea/Resita und Timisoara: 240.000 DM;
- Hilfsmaßnahmen in Kinderheimen: 980.000 DM;
- Zuschüsse zu Patenschaften: 500.000 DM;
- Honorare für Sachverständige/Reisekostenzuschüsse: 200.000 DM.

Polen (Bisher beantragte Projekte: 675.000 DM)

- Projekt "Einführung marktwirtschaftlicher Prinzipien in die Wirtschaft der Republik Polen" der Universität Duisburg und der Hochschule für Planung und Statistik in Warschau: 75.000 DM;
- Einrichtung des Polnischen Kulturinstitutes in Düsseldorf: 150.000 DM;
- Errichtung eines Muster-Kindergartens nach NRW-Vorbild: 300.000 DM;
- Ausstattung der Kattowitzer Stiftung für behinderte Kinder (Rehabilitationszentrum) mit Spezialgeräten für Kinderkrankengymnastik: 150.000 DM.

Kapitel 02 050 - Landeszentrale für politische Bildung -

Zu Titel 684 20 - Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit -

Die Entwicklung des Bildungsvolumens in den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung hat in den letzten Jahren keine gravierenden Einbrüche erlebt.

	Unterrichts- stunden	Teilnehmertage	Teilnehmer insgesamt
1985	36.334	531.347	240.813
1986	37.326	503.809	257.954
1987	32.874	560.615	255.829
1988	38.303	516.134	257.717
1989	32.346	536.560	241.000
1990	Zahlen liegen noch nicht vor.		

(Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik)

Empirisch gesicherte Daten bezogen auf die Entwicklung der Struktur der Teilnehmerkreise in den Veranstaltungen der Einrichtungen der politischen Weiterbildung liegen nicht vor. Die Situation bei den 60 durch die Landeszentrale für politische Bildung anerkannten Einrichtungen stellt sich durchaus unterschiedlich dar. Aus den regelmäßigen schriftlich und mündlich abgegebenen Berichten der Einrichtungen lassen sich allerdings eine Reihe von Ursachen ableiten.

1. Bei den Zielgruppen, die als Träger nahestehend bezeichnet werden können, hat es dort Einbrüche gegeben, wo die aus finanziellen Gründen notwendige Erhebung bzw. Erhöhung von Teilnehmergebühren nicht mehr akzeptiert wurde. Hier berichten die Träger, daß weitere Kostensteigerungen, denen keine Erhöhung der Förderung aus öffentlichen Mitteln gegenübersteht, kaum mehr durch eine Anhebung von Teilnehmergebühren aufgefangen werden können.

2. Ein Rückgang bei den Teilnehmern konnte teilweise dadurch ausgeglichen werden, daß der Anteil von Teilnehmerinnen an den Veranstaltungen der politischen Bildung kontinuierlich angestiegen ist. Aber auch bei dieser Zielgruppe wären höhere Tagungsgebühren nicht mehr durchsetzbar.
3. Die Einrichtungen müssen in viel stärkerem Maße als noch zu Beginn der 80er Jahre zielgruppenorientierte Werbung betreiben. Das bedeutet zusätzliche finanzielle Aufwendungen und Belastungen, u. a. auch für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
4. Angebote der politischen Bildung treffen auf ein verändertes Freizeit- und berufsqualifikationsorientiertes Weiterbildungsverhalten. Hier werden Kosten-Nutzen-Rechnungen aufgemacht. Die politische Bildung kann nur bestehen, wenn sie ein auch vom Freizeitwert attraktives Angebot machen kann, das zudem noch preisgünstig sein muß.
5. Die Konkurrenz zu den Medien - hier insbesondere zum Fernsehen -, die aktuell und mit zum Teil hochkarätigen Experten auf die Bedürfnisse nach Informationen zu politischen Geschehnissen reagieren können, wird für die Einrichtungen der politischen Bildung härter. Die Finanzsituation der Träger erlaubt es sehr oft nicht, Referentinnen und Referenten zu engagieren, die "marktgerechte" Honorarforderungen stellen.
6. Inwieweit auch die Entwicklung im vereinten Deutschland die Teilnehmerstruktur beeinflussen wird, ist noch nicht abschließend zu beurteilen. Erkennbar ist allerdings schon, daß durch das Ende des Ost-West-Konflikts eine wichtige Motivation für die Teilnahme an politischer Bildungsarbeit entfallen ist.

Änderungen in der Teilnehmerstruktur sind nicht monokausal zu erklären. Die finanziellen Engpässe vieler Einrichtungen der politischen Bildung mit den damit verbundenen Folgen müssen in einem Zusammenhang mit den o. a. angedeuteten Veränderungen im Freizeit- und Weiterbildungsverhalten gesehen werden.

Anlagen 1 - 4 d
zur Vorlage des
Chefs der Staatskanzlei
vom 24. Januar 1991

Anlage 1

Entwurf, Stand 15.11

Vertrag über die Gründung
und den Gegenstand eines
von einer sowjetischen Organi-
sation einerseits und einer
Firma aus einem kapitalistischen
Land andererseits auf dem Gebiet
der UdSSR zu errichtenden
Gemeinschaftsunternehmens

Zwischen

dem Internationalen Jugendreisebüro Sputnik Minsk, Ul.
Rumjanceva 15, 220005 Minsk, BSSR,
vertreten durch den Generaldirektor Wassily Garus,
juristische Person gemäß der sowjetischen Gesetzgebung,

- im folgenden "sowjetischer Teilhaber" genannt -

einerseits

und

der Internationales Bildungs- und Begegnungswerk gemein-
nützige GmbH, Hörder Neumarkt 3, 4600 Dortmund 30, BRD,
vertreten durch den Geschäftsführer Hans Gerhard Damme,
juristische Person nach dem Gesetz betreffend die Gesell-
schaften mit beschränkter Haftung,

- im folgenden "ausländischer Teilhaber" genannt -

andererseits

wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Dauer und juristischer Status
des Gemeinschaftsunternehmens

1. Der sowjetische Teilhaber und der ausländische Teilhaber gründen ein Gemeinschaftsunternehmen.
2. Der Name des Gemeinschaftsunternehmens lautet:
 - in russischer Sprache:
 - in deutscher Sprache: Internationale Bildungs-
und Begegnungsstätte Minsk
3. Das Gemeinschaftsunternehmen hat seinen Sitz in der UdSSR, in der Stadt Minsk, BSSR, Ul. Rumjanceva 15, 220005 Minsk, BSSR.
4. Das Gemeinschaftsunternehmen wird gegründet für die Dauer von mindestens 20 Jahren von dem Zeitpunkt seiner Registrierung an gerechnet.
5. Das Gemeinschaftsunternehmen ist eine juristische Person gem. der Gesetzgebung der UdSSR.

§ 2

Ziel und Gegenstand des Unternehmens

1. Ziel des Gemeinschaftsunternehmens ist es, Menschen verschiedener Länder und Nationalitäten in einer Bildungs- und Begegnungsstätte zusammenzuführen und das gegenseitige Kennenlernen, das Verständnis füreinander sowie ihre Zusammenarbeit zum Aufbau eines gemeinsamen Hauses Europa und zur Lösung internationaler Probleme zu fördern.

Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist der Bau und der Betrieb einer internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte in Minsk.

2. In der internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte sollen Bürger und Experten aus verschiedenen Ländern, insbesondere aus Ost und West, gemeinsam gesellschaftliche Probleme bearbeiten. Es werden insbesondere Fachtagungen, Seminare und Begegnungen zu aktuellen Themen veranstaltet, u.a.:
 - Aufarbeitung der Geschichte,
 - Friedenspolitik,
 - Ökumene,
 - Ökologie und Umweltschutz,
 - Nord-Süd-Dialog,
 - Nationalismus, Nationalitätenkonflikte, Rassismus und Minderheitenprobleme,
 - neue Technologien,
 - internationale wirtschaftliche, politische und kulturelle Zusammenarbeit,
 - neue Technologien und ihre soziale Verträglichkeit,
 - Partizipation und Demokratiegestaltung.

3. Mit den Tagungen wird insbesondere der Zweck verfolgt, kontinuierliche Kontakte unter den Bürgern und Experten aus der BSSR, der UdSSR und dem Ausland aufzubauen und sie zu konkreten Formen der Zusammenarbeit wie z.B. Gemeinschaftsunternehmen, Partnerschaften und wissenschaftlichem Austausch zusammenzuführen. Daneben dienen die Tagungen dem gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie die Völkerverständigung.

4. Da Innovation und Know-how entscheidende Voraussetzungen für die Lösung der Zukunftsaufgaben sind, werden in der internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte neben den Fachtagungen insbesondere Schulungen durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Bildungs- und Begegnungsstätte mit den notwendigen technischen Einrichtungen wie z.B. Personal-Computern ausgestattet.

Da Sprachkenntnisse eine entscheidende Voraussetzung für die Völkerverständigung sind, werden auch Sprachkurse angeboten.

5. Um nicht nur den speziell an den Tagungen und Schulungen interessierten Bürgern und Experten die Begegnung mit Ausländern sowie deren Kultur und Know-how zu ermöglichen, wird die Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte insbesondere den Bürgern der Stadt Minsk und Umgebung Dienstleistungen anbieten und allgemein zugängliche Veranstaltungen organisieren. Das allgemeine Angebot der Bildungs- und Begegnungsstätte umfaßt insbesondere:

- die Benutzung einer Bibliothek sowie einer Videothek,
- den Besuch von Ausstellungen sowjetischer und ausländischer Künstler,
- den Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art, z.B. von künstlerischen Darbietungen, von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen usw.,
- den Besuch der hauseigenen Kegelbahn,
- den Besuch des hauseigenen Restaurants, in dem u.a. deutsche Speisen angeboten werden,
- Beratung auf technologischem und wirtschaftlichem Gebiet,

- den Besuch von Märkten und Basaren, auf denen jedoch keine Konsumgüter sondern vielmehr landestypische sowjetische und ausländische Produkte z.B. kunsthandwerklicher Art angeboten werden,
 - den Besuch von Sportveranstaltungen,
 - den Besuch von Freizeitveranstaltungen sonstiger Art.
6. Um auch Künstlern und Sportlern die Begegnung zu ermöglichen, werden Künstlertreffen, Festspiele sowie sportliche Wettkämpfe zwischen sowjetischen und ausländischen Sportlern bzw. Mannschaften veranstaltet.
 7. Da die Information Voraussetzung für das gegenseitige Verständnis ist, wird die Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte auch Informationsschriften sowie Werbeschriften verlegen und verbreiten und informative und werbende Filme und Videos herstellen, darbieten und Dritten zur Verfügung stellen.
 8. Um den auswärtigen Besuchern die Besichtigung und den Besuch der Stadt Minsk sowie Fahrten in die Umgebung zu ermöglichen, wird das Gemeinschaftsunternehmen Fahrzeuge wie z.B. Kleinbusse bereithalten und Transportleistungen anbieten.
 9. In der Internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte können daneben sämtliche sonstigen, vorstehend nicht aufgeführten Leistungen angeboten und erbracht werden, sofern sie der Erreichung der unter der Ziff. 1. dieses Paragraphen niedergelegten Ziele dienen. Für eine wirtschaftliche und nicht lediglich ideelle Betätigung von untergeordnetem Umfang gilt entsprechendes.

10. Um die unter der Ziff. 1. niedergelegten Ziele zu erreichen, kann das Gemeinschaftsunternehmen weitere Tätigkeiten aufnehmen sowie weitere Bildungs- und Begegnungsstätten errichten und sich an gleichartigen, ähnlichen oder solchen Unternehmen beteiligen, die mit dem Betreiben von Bildungs- und Begegnungsstätten in Zusammenhang stehen.

§ 3

Grundsätze für die wirtschaftliche Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens

1. Die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens basiert auf den Grundsätzen der vollen Rentabilität, der Selbstfinanzierung-sowie der Kostendeckung, auch in Valuten, und wird realisiert in Übereinstimmung mit den Jahreshaushaltsplänen (laufende Pläne) und den Wirtschaftsplänen (Perspektivpläne) des Gemeinschaftsunternehmens.
2. Das Dienstleistungsangebot des Gemeinschaftsunternehmens muß mindestens diejenigen Valuta-Einnahmen garantieren, die für den Eigenbedarf des Gemeinschaftsunternehmens notwendig sind.
3. Die Programme für die wirtschaftliche Tätigkeit werden von dem Gemeinschaftsunternehmen selbst erstellt und bekräftigt.
4. Die Finanzpläne (Jahreshaushaltspläne und Wirtschaftspläne), in denen die Einnahmen und Ausgaben des Gemeinschaftsunternehmens in Rubeln sowie in Valuten festgelegt werden, werden von dem Gemeinschaftsunternehmen selbst erstellt und bekräftigt.

§ 4

Kapazität des Gemeinschaftsunternehmens

1. Die geplante Kapazität ist erreicht, wenn ... entgeltliche Übernachtungen pro Jahr stattfinden.
2. Das gesamte Dienstleistungsvolumen (Umsatz) beträgt bei Erreichen der geplanten Kapazität in Preisen von heute ...
3. Der Gesamtwert des Grund- und Umlauffonds (Bilanzsumme) beträgt bei Erreichen der geplanten Kapazität in Preisen von heute

§ 5

Statutenfonds

1. Im Gemeinschaftsunternehmen wird aus Einlagen der Teilhaber ein Statutenfonds (Grundkapital) gebildet.
2. Die Höhe des Statutenfonds (Grundkapital, Einlagen) beträgt Rubel einschließlich der nach dem aktuellen offiziellen Kurs der Staatsbank der UdSSR von DM/Rubel in Rubel umgerechneten Valuten.
3. Der Anteil des Statutenfonds (Grundkapital, Einlagen) am Gesamtwert des Grund- und Umlauffonds (Anlage- und Umlaufvermögen) des Gemeinschaftsunternehmens beträgt nach Erbringung sämtlicher Einlagen ... %.
4. Die von den Teilhabern des Gemeinschaftsunternehmens als Einlagen geleisteten Sachen und vermögenswerten Leistungen (materielle Wertsachen) werden mit vertragsgebundenen Preisen unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise bewertet. ... (Bewertungsmodalitäten, Wirtschaftsberater) ...

5. Der Wert der von dem sowjetischen Teilhaber in den Statutenfonds zu leistenden Einlage beträgt
 Rubel einschließlich der *nach dem aktuellen offiziellen Kurs der Staatsbank der UdSSR* von *DM/Rubel* in Rubel umgerechneten Valuten. Dies entspricht einem Anteil von %.
6. Der Wert der von dem ausländischen Teilhaber in den Statutenfonds zu leistenden Einlage beträgt
 Rubel einschließlich der *nach dem aktuellen offiziellen Kurs der Staatsbank der UdSSR* von
 *DM/Rubel* in Rubel umgerechneten Valuten. Dies entspricht einem Anteil von ... %.
7. Der sowjetische Teilhaber leistet die folgenden Einlagen:
1. Geldmittel in Höhe von in Rubel,
 3 Mio. DM in Valuten.
 2. Gebäude und Anlagen: ...
 3. Ausstattung und sonstige materielle Wertsachen:
 ...
 4. Nutzungsrecht über Boden, Wasser und sonstige Naturschätze, Gebäude, Anlagen und Ausstattungen:
 ...
 5. Sonstige Vermögensrechte (darunter auch das Recht auf die Nutzung von Erfindungen, "Know-how" und Warenzeichen): ...
8. Der ausländische Teilhaber leistet die folgenden Einlagen:

1. Geldmittel in Höhe von in Rubel,
..... in Valuten.
 2. Gebäude und Anlagen: ...
 3. Ausstattung und sonstige materielle Wertsachen:
...
 4. Nutzungsrecht über Boden, Wasser und sonstige Naturschätze, Gebäude, Anlagen und Ausstattungen:
...
 5. Sonstige Vermögensrechte (darunter das Recht auf Nutzung von Erfindungen, "Know-how" und Warenzeichen): ...
9. *Die vorstehend unter der Ziff. 7. und 8. im einzelnen aufgeführten Einlagen sind unabhängig von einer etwaigen Änderung des offiziellen Wechselkurses von DM und Rubel wie vereinbart zu erbringen.*
10. Die Einlagen in den Statutenfonds sind von den Teilhabern wie folgt zu leisten: ...

§ 6

Kreditaufnahme

1. Unter Berücksichtigung des Gesamtvolumens der finanziellen Mittel, die für die Deckung der ersten Etappe des Gemeinschaftsunternehmens (*Errichtung der Bildungs- und Begegnungsstätte*) erforderlich sind, und unter Berücksichtigung des Statutenfonds halten es die Teilhaber nicht für erforderlich, daß das Gemeinschaftsunternehmen Kredit aufnimmt.

2. Sofern dem Gemeinschaftsunternehmen nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (Baubeginn) ein Kreditbedarf erwächst, entscheidet der Vorstand über die Kreditaufnahme.

§ 7

Volumen der Dienstleistungen für Ausländer

Nach der Errichtung der Bildungs- und Begegnungsstätte sind nicht weniger als 30 % der angebotenen Dienstleistungen Ausländern zur Verfügung zu stellen.

§ 8

(gestrichen)

§ 8

Organe des Gemeinschaftsunternehmens

1. Oberstes Organ des Gemeinschaftsunternehmens ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Zwei Mitglieder, darunter auch der Vorstandsvorsitzende, werden von dem sowjetischen Teilhaber und zwei weitere Mitglieder, darunter der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, werden von dem ausländischen Teilhaber entsandt. Der Vorstandsvorsitzende muß sowjetischer Bürger, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende deutscher Bürger sein.

Die Kompetenzen des Vorstandes und die Regelung über die Beschlußfassung sind in dem Statut des Gemeinschaftsunternehmens, das dem vorliegenden Vertrag als Anlage Nr. beigefügt ist, niedergelegt.

2. Die laufenden Geschäfte des Gemeinschaftsunternehmens werden von dem Direktorium in Übereinstimmung mit dem Statut des Gemeinschaftsunternehmens geführt. Entsprechendes gilt für die Ausführung der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse.

Die Kompetenzen des Direktoriums sind in dem Statut des Gemeinschaftsunternehmens niedergelegt.

3. Die Kontrolle über die finanzielle und wirtschaftliche Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens obliegt der Revisionskommission. Die Revisionskommission wird entsprechend den in dem Statut des Gemeinschaftsunternehmens getroffenen Regelungen zusammengestellt und auf dieser Grundlage tätig.

§ 9

Erstes Direktorium

Die Teilhaber sind sich darüber einig, daß das Direktorium des Gemeinschaftsunternehmens nach der Registrierung für die Dauer der Bauphase wie folgt besetzt wird:

Generaldirektor: ...
 Verwaltungsleiter: ...
 Direktor: ...

§ 10

Unterstützung der geschäftlichen Aktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens durch die Teilhaber

1. Der sowjetische Teilhaber unterstützt das Gemeinschaftsunternehmen, indem er

- dem Gemeinschaftsunternehmen den Zugang zur vorhandenen Infrastruktur und den vorhandenen Gas-, Wasser- und Energiequellen zu vertraglich festgelegten Preisen sichert;
- das Gemeinschaftsunternehmen mit einer ausreichenden Anzahl von angeschlossenen Telefon-, Telex- und Telefaxgeräten ausrüstet;
- die Zollformalitäten für die Einfuhr der von dem ausländischen Teilhaber als Teil seiner Einlage in den Statutenfonds gelieferten Ausrüstung, Materialien und sonstigen Wertsachen regelt.

2. Der ausländische Teilhaber unterstützt das Gemeinschaftsunternehmen, indem er

- Marketingkonzepte entwickelt, um das Gemeinschaftsunternehmen bei dem Absatz seiner Dienstleistungen zu unterstützen;
- dem Gemeinschaftsunternehmen die Inanspruchnahme eines fachkundigen Unternehmensberaters ermöglicht, damit eine wirtschaftliche Unternehmensführung erfolgt;
- die Ausbildung, Fortbildung und Schulung der Mitarbeiter des Gemeinschaftsunternehmens ermöglicht;
- pädagogische Konzepte für die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens entwickelt und zur Verfügung stellt;
- Öffentlichkeitsarbeit leistet.

§ 11**Vertrieb**

1. Der Vertrieb der Dienstleistungen erfolgt durch das Gemeinschaftsunternehmen selbst. Der Direktor unterhält zum Zwecke des Vertriebs der Dienstleistungen im Ausland ein Büro bei dem ausländischen Teilhaber. Soweit erforderlich, unterstützen beide Teilhaber das Gemeinschaftsunternehmen bei dem Vertrieb der Dienstleistungen.
2. Über eine Änderung oder Ergänzung der in der vorstehenden Ziffer 1. dieses Paragraphen getroffenen Regelung entscheidet der Vorstand.

§ 12**Vertraulichkeit**

Die technischen, finanziellen, kommerziellen und sonstigen die Errichtung und wirtschaftliche Aktivität des Gemeinschaftsunternehmens betreffenden Informationen, sowie diejenigen Informationen, die die Teilhaber einander im Rahmen der Zusammenarbeit gegenseitig zur Verfügung stellen, sind als vertraulich zu behandeln, sofern sie der Geheimhaltung bedürfen.

§ 13**Personal**

1. Das Personal des Gemeinschaftsunternehmens setzt sich hauptsächlich aus sowjetischen Staatsbürgern zusammen.

2. Das Gemeinschaftsunternehmen nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers nach den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften der Sowjetunion wahr.
3. Auf die Arbeitsverhältnisse zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und Arbeitnehmern, die nicht ständig in der UdSSR wohnen, finden diejenigen Arbeits- und Sozialnormen Anwendung, die am Wohnsitz des betroffenen Arbeitnehmers gelten, sofern nicht durch zwischenstaatliche Abkommen oder Regierungsabkommen zwischen den Ländern der vertragschließenden Parteien etwas anderes festgelegt ist.
4. *Zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und den Mitgliedern des Direktoriums werden jeweils nach der Bestellung durch den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren (Amtszeit) befristete Anstellungsverträge abgeschlossen.*
5. Die Teilhaber garantieren die Weiterbildung der Spezialisten, die von dem Gemeinschaftsunternehmen angestellt worden sind.

§ 14

Kontrolle und Buchführung

1. Jeder Teilhaber hat das Recht, Informationen und Auskünfte über alle mit den geschäftlichen Aktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens verbundenen Fragen zu erhalten. Jeder Teilhaber kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Bücher und Schriften des Gemeinschaftsunternehmens einsehen und sich über die Vermögenslage des Unternehmens unterrichten.

2. Das Gemeinschaftsunternehmen ist verpflichtet, den Teilhabern Bericht über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Gemeinschaftsunternehmens zu erstatten und den Geschäftsbericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
3. Die buchhalterische Erfassung erfolgt in Rubel. Alle Umrechnungen von Valuten in Rubel und umgekehrt erfolgen nach dem offiziellen Kurs der Staatsbank der UdSSR am Tage der Operation. Der Verkehr mit Geldmitteln in Valuten wird in der Operationsrechnung niedergelegt.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine unabhängige sowjetische Wirtschaftsprüfungsorganisation. Daneben erfolgt eine Prüfung durch einen deutschen Wirtschaftsberater, der insbesondere die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und angemessene Verwendung der Mittel feststellt.

§ 15

Abschreibung

1. Die für die Absetzung für Abnutzung gebildeten Wertberichtigungen zum Grund- und Umlauffonds (Anlage- und Umlaufvermögen) bilden Eigentum des Gemeinschaftsunternehmens und sind bestimmt für den Ersatz des durch Verschleiß oder Abschreibung eintretenden Vermögensverlustes und damit für die kontinuierliche Erneuerung des Grundfonds (Anlagevermögen).
2. Der Vorstand des Gemeinschaftsunternehmens kann für das Anlagevermögen insgesamt oder einzelne Gegenstände des Anlagevermögens einstimmig eine beschleunigte Abschreibung beschließen und in diesem Zusammenhang bestimmen, daß die im Lande des ausländischen Teilhabers geltenden Grundsätze über die Abschreibungsdauer nach Nutzungsjahren Anwendung finden.

§ 16**Verantwortlichkeit der Teilhaber**

1. Falls ein Teilhaber seine Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist er verpflichtet, dem anderen Teilhaber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
2. Der zu ersetzende Schaden beläuft sich auf die dem anderen Teilhaber entstandenen Kosten, Verluste sowie die sonstigen Vermögensbeeinträchtigungen. Mittelbarer Schaden und entgangener Gewinn unterliegen nicht der Ersatzpflicht.

§ 17**Haftungsausschlüsse**

1. Ein Teilhaber haftet trotz Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht, wenn die Nichterfüllung Folge höherer Gewalt ist, die nach dem Abschluß des vorliegenden Vertrags infolge außerordentlicher, vom Teilhaber nicht vorhersehbarer oder mit vernünftigen Mitteln abwendbarer Umstände eingetreten ist.

Höhere Gewalt sind insbesondere Überschwemmungen, Brand, Erdbeben, atomare Havarien und sonstige Naturereignisse, sowie Kriege, Kriegshandlungen, Maßnahmen staatlicher Organe und beliebige sonstige Umstände, soweit sie sich einer vernünftigen Kontrolle seitens des Teilhabers entziehen.

2. Falls einer der in der Ziff. 1. dieses Paragraphen erwähnten Umstände eintritt, hat der betroffene Teilhaber den anderen Teilhaber darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Diese Benachrichtigung soll Angaben über den Charakter der Umstände sowie nach Möglichkeit eine Einschätzung über den Einfluß dieser Umstände auf das Vermögen des Teilhabers sowie seine Fähigkeit, den in dem vorliegenden Vertrag festgelegten Verpflichtungen nachzukommen und die Erfüllungstermine einzuhalten, enthalten.
3. Sobald die in der Ziff. 1. dieses Paragraphen genannten Umstände weggefallen sind, hat der betroffene Teilhaber den anderen Teilhaber darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. In diesem Bericht soll der Termin genannt werden, in dem die in dem vorliegenden Vertrag festgelegten Verpflichtungen voraussichtlich erfüllt werden können.
4. Falls ein Teilhaber die in den Ziffern 2. und 3. dieses Paragraphen erwähnten Benachrichtigungen nicht oder nicht rechtzeitig absendet, ist er verpflichtet, dem anderen Teilhaber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
5. Ein Teilhaber hat innerhalb einer angemessenen Frist dem anderen Teilhaber auf dessen Verlangen eine von der Handelskammer oder einem anderen kompetenten Organ oder einer solchen Organisation des entsprechenden Landes ausgestellte Bescheinigung zu überreichen, in der die betreffenden Umstände bestätigt werden.
6. In den in der Ziff. 1. dieses Paragraphen genannten Fällen wird die Frist, innerhalb derer die Teilhaber die in dem vorliegenden Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen haben, so lange gehemmt als die Umstände und ihre Folgen andauern.

7. Sofern die in der Ziff. 1. dieses Paragraphen beschriebenen Umstände und ihre Folgen länger andauern als 6 Monate oder wenn bei Eintritt der genannten Umstände offenkundig ist, daß sie und ihre Folgen länger als die vorstehend genannte Zeit andauern werden, sind die Teilhaber gehalten, alsbald Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, zu klären, auf welche für beide Teilhaber akzeptable abweichende Art und Weise der vorliegende Vertrag erfüllt werden kann, und darüber eine Vereinbarung zu treffen.

§ 18

Schlichtung von Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Sämtliche Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung des vorliegenden Vertrags sowie des Statuts des Gemeinschaftsunternehmens sollen nach Möglichkeit durch Verhandlungen zwischen den Teilhabern beigelegt werden.
2. Können die Teilhaber sich nicht im Verhandlungswege einigen, so haben sie gemeinschaftlich einen Obmann zu bestimmen, der über das Problem unterrichtet wird und einen Lösungsvorschlag unterbreitet. Können die Teilhaber sich auch nicht auf einen Obmann einigen, so wird dieser von der Orthodoxen Kirche (Eparchie Minsk) bestimmt.
3. Nehmen die Teilhaber den Lösungsvorschlag des Obmanns nicht an, so entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs das Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer der UdSSR auf der Grundlage der für das Schieds-

verfahren geltenden Regelungen, sofern die Entscheidung nicht zwingend von den ordentlichen Gerichten der UdSSR zu treffen ist. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts der Industrie- und Handelskammer der UdSSR ist endgültig und bindend für beide Teilhaber.

4. Für das in dem vorliegenden Vertrag sowie dem Statut des Gemeinschaftsunternehmens geregelte Verhältnis der Teilhaber untereinander gilt das sowjetische materielle Recht.

§ 19

Erklärungen und Mitteilungen

1. Alle Erklärungen und Mitteilungen, die auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags sowie des Statuts des Gemeinschaftsunternehmens zu machen sind, sind in schriftlicher Form abzugeben und werden verbindlich, wenn sie per Einschreiben, Telex, Telefax, Telegramm oder durch persönliche Zustellung den Teilhabern an der nachfolgenden rechtsverbindlichen Anschrift zugehen:
 - Sputnik Minsk, Ul. Rumjanceva 15, 220005 Minsk, BSSR,
 - Internationales Bildungs- und Begegnungswerk gemeinnützige GmbH, Hörder Neumarkt 3, 4600 Dortmund 30, BRD.
2. Die Teilhaber verpflichten sich, einander unverzüglich über eine evtl. Änderung der rechtsverbindlichen Anschrift zu unterrichten.

§ 20
Abtretung

Keiner der Teilhaber ist berechtigt, die in dem vorliegenden Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten teilweise oder vollständig an Dritte abzutreten, sofern nicht der andere Teilhaber zuvor schriftlich seine Zustimmung hierzu erteilt.

§ 21
Treuevereinbarung

1. Die Teilhaber verpflichten sich, die in dem vorliegenden Vertrag sowie dem Statut des Gemeinschaftsunternehmens niedergelegten Pflichten nach Treu und Glauben zu erfüllen und mit dem anderen Teilhaber zum Wohle des Gemeinschaftsunternehmens vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen werden die Teilhaber alle Anstrengungen unternehmen, um sich gütlich zu einigen.
2. Die Teilhaber verpflichten sich insbesondere, die von ihnen entsandten Vorstandsmitglieder anzuweisen, sich bei der Beschlußfassung nicht ausschließlich an den Interessen des entsendenden Teilhabers zu orientieren, sondern daneben die berechtigten Interessen des anderen Teilhabers sowie das Wohl des Gemeinschaftsunternehmens zu berücksichtigen.
3. Für den Fall, daß im Zuge des Registrierungsverfahrens einzelne Regelungen des vorliegenden Vertrags oder des Statuts des Gemeinschaftsunternehmens von den zustän-

digen Behörden beanstandet werden sollten, verpflichten sich die Teilhaber, eine zulässige Regelung zu treffen, die dem ursprünglichen Willen der Teilhaber bzw. dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

§ 22

Dauer des Vertrags

1. Bis zum Ablauf von 20 Jahren von dem Zeitpunkt der Registrierung des Gemeinschaftsunternehmens an gerechnet steht keinem Teilhaber das Recht zu, die Zusammenarbeit durch ordentliche Kündigung des vorliegenden Vertrags zu beenden. Nach diesem Zeitpunkt kann jeder Teilhaber mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende den vorliegenden Vertrag kündigen.
2. Jedem Teilhaber steht das Recht zu, die Zusammenarbeit durch außerordentliche Kündigung des vorliegenden Vertrags ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, sofern hierfür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen des anderen Teilhabers der Konkurs eröffnet wird,
 - ein Gläubiger des anderen Teilhabers in dessen Anteil am Gemeinschaftsunternehmen vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen 6 Wochen wieder aufgehoben wird,
 - der andere Teilhaber mit der Leistung seiner Beiträge zum Statutenfonds des Gemeinschaftsunternehmens mehr als 6 Monate in Verzug gerät,

- der andere Teilhaber seine Pflichten in einem Maße verletzt, daß dem kündigenden Teilhaber eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist,
 - ein zuständiges Staatsorgan der UdSSR durch Beschluß festgestellt hat, daß die geschäftlichen Aktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens nicht den in dem vorliegenden Vertrag und dem Statut niedergelegten Zielen und Aufgaben entsprechen oder
 - Ziel oder Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger vergleichbarer Umstände nicht mehr realisiert werden können.
3. Die Kündigung des vorliegenden Vertrags erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Erklärung an den anderen Teilhaber. Der vorliegende Vertrag und das Statut des Gemeinschaftsunternehmens können nur gemeinsam gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird das Gemeinschaftsunternehmen nach den in dem Statut getroffenen Regelungen liquidiert.

§ 23

Gläubigerschutz

Wird das Gemeinschaftsunternehmen zahlungsunfähig oder ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz, daß das Gemeinschaftsunternehmen überschuldet ist und keine Gewinne zur Abdeckung der Schulden zu erwarten hat, so verpflichten sich die Teil-

haber des Gemeinschaftsunternehmens bereits jetzt, die berechtigten Interessen der Gläubiger des Gemeinschaftsunternehmens dadurch zu wahren, daß sie die von ihnen entsandten Vorsandsmitglieder anweisen, binnen eines Monats die Liquidation des Gemeinschaftsunternehmens zu beschließen.

§ 24

Weitere Bestimmungen

1. Von dem Zeitpunkt der Registrierung des Gemeinschaftsunternehmens an treten alle - in welcher Form auch immer - getroffenen Vereinbarungen zwischen den Teilhabern über Fragen, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind, außer Kraft.
2. Jegliche Änderung oder Ergänzung des vorliegenden Vertrags wird erst dann wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von den hierzu ermächtigten Vertretern der Teilhaber unterschrieben worden ist und wenn sie - soweit erforderlich - von dem zuständigen sowjetischen Staatsorgan genehmigt worden ist.
3. Die Anlagen zu dem vorliegenden Vertrag sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags.
4. Die Korrespondenz zwischen den Teilhabern über Fragen, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind, ist nach freiem Ermessen der Teilhaber in russischer oder in deutscher Sprache zu führen.
5. Die Überschriften der Paragraphen des vorliegenden Vertrags sind als Erleichterung für den Umgang mit dem Vertragstext gedacht und bei der Auslegung der jeweiligen Paragraphen nicht zu beachten. Sie sind nicht als Bestimmung, Änderung oder Erklärung des jeweils niedergelegten Textes zu betrachten.

§ 25

Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen des vorliegenden Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall, daß der vorliegende Vertrag eine Regelungslücke enthält.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Teilhaber gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des vorliegenden Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei späterer Aufnahme vorliegenden Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 26

Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Angefertigt am ... in ...
in 4-facher Ausfertigung, und zwar jeweils 2-fach in rus-
sischer und in deutscher Sprache, da beide Texte dieselbe
Gültigkeit haben sollen.

.....
(für den sowjetischen
Teilhaber)

.....
(für den ausländischen
Teilhaber)

Entwurf, Stand 15.11.9

Statut für das Gemein-
schaftsunternehmen
"Internationale Bildungs- und
Begegnungsstätte Minsk"

§ 1

Name, Sitz und Dauer des Gemeinschaftsunternehmens

1. Der Name des Gemeinschaftsunternehmens lautet:

in russischer Sprache:

in deutscher Sprache: Internationale Bildungs- und
Begegnungsstätte Minsk

2. Das Gemeinschaftsunternehmen hat seinen Sitz in der UdSSR, in der Stadt Minsk, BSSR, Ul. Rumjanceva 15, 220005 Minsk, BSSR.
3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird gegründet für die Dauer von mindestens 20 Jahren von dem Zeitpunkt seiner Registrierung an gerechnet.

§ 2

Ziel und Gegenstand des Unternehmens

1. Ziel des Gemeinschaftsunternehmens ist es, Menschen verschiedener Länder und Nationalitäten in einer Bildungs- und Begegnungsstätte zusammenzuführen und das gegenseitige Kennenlernen, das Verständnis füreinander sowie ihre Zusammenarbeit zum Aufbau eines gemeinsamen Hauses Europa und zur Lösung internationaler Probleme zu fördern.

Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist der Bau und der Betrieb einer internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte in Minsk.

2. In der internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte sollen Bürger und Experten aus verschiedenen Ländern, insbesondere aus Ost und West, gemeinsam gesellschaftliche Probleme bearbeiten. Es werden insbesondere Fachtagungen, Seminare und Begegnungen zu aktuellen Themen veranstaltet, u.a.:

- Aufarbeitung der Geschichte,
- Friedenspolitik,
- Ökumene,
- Ökologie und Umweltschutz,
- Nord-Süd-Dialog,
- Nationalismus, Nationalitätenkonflikte, Rassismus und Minderheitenprobleme,
- neue Technologien,
- internationale wirtschaftliche, politische und kulturelle Zusammenarbeit,
- neue Technologien und ihre soziale Verträglichkeit,
- Partizipation und Demokratiegestaltung.

3. Mit den Tagungen wird insbesondere der Zweck verfolgt, kontinuierliche Kontakte unter den Bürgern und Experten aus der BSSR, der UdSSR und dem Ausland aufzubauen und sie zu konkreten Formen der Zusammenarbeit wie z.B. Gemeinschaftsunternehmen, Partnerschaften und wissenschaftlichem Austausch zusammenzuführen. Daneben dienen die Tagungen dem gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie die Völkerverständigung.

4. Da Innovation und Know-how entscheidende Voraussetzungen für die Lösung der Zukunftsaufgaben sind, werden in der internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte neben den Fachtagungen insbesondere Schulungen durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Bildungs- und Begegnungsstätte mit den notwendigen technischen Einrichtungen wie z.B. Personal-Computern ausgestattet.

Da Sprachkenntnisse eine entscheidende Voraussetzung für die Völkerverständigung sind, werden auch Sprachkurse angeboten.

5. Um nicht nur den speziell an den Tagungen und Schulungen interessierten Bürgern und Experten die Begegnung mit Ausländern sowie deren Kultur und Know-how zu ermöglichen, wird die Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte insbesondere den Bürgern der Stadt Minsk und Umgebung Dienstleistungen anbieten und allgemein zugängliche Veranstaltungen organisieren. Das allgemeine Angebot der Bildungs- und Begegnungsstätte umfaßt insbesondere:

- die Benutzung einer Bibliothek sowie einer Videothek,
- den Besuch von Ausstellungen sowjetischer und ausländischer Künstler,
- den Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art, z.B. von künstlerischen Darbietungen, von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen usw.,
- den Besuch der hauseigenen Kegelbahn,
- den Besuch des hauseigenen Restaurants, in dem u.a. deutsche Speisen angeboten werden,
- Beratung auf technologischem und wirtschaftlichem Gebiet,
- den Besuch von Märkten und Basaren, auf denen jedoch keine Konsumgüter sondern vielmehr landestypische sowjetische und ausländische Produkte z.B. kunsthandwerklicher Art angeboten werden,

- den Besuch von Sportveranstaltungen,
 - den Besuch von Freizeitveranstaltungen sonstiger Art.
6. Um auch Künstlern und Sportlern die Begegnung zu ermöglichen, werden Künstlertreffen, Festspiele sowie sportliche Wettkämpfe zwischen sowjetischen und ausländischen Sportlern bzw. Mannschaften veranstaltet.
 7. Da die Information Voraussetzung für das gegenseitige Verständnis ist, wird die Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte auch Informationsschriften sowie Werbeschriften verlegen und verbreiten und informative und werbende Filme und Videos herstellen, darbieten und Dritten zur Verfügung stellen.
 8. Um den auswärtigen Besuchern die Besichtigung und den Besuch der Stadt Minsk sowie Fahrten in die Umgebung zu ermöglichen, wird das Gemeinschaftsunternehmen Fahrzeuge wie z.B. Kleinbusse bereithalten und Transportleistungen anbieten.
 9. In der Internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte können daneben sämtliche sonstigen, vorstehend nicht aufgeführten Leistungen angeboten und erbracht werden, sofern sie der Erreichung der unter der Ziff. 1. dieses Paragraphen niedergelegten Ziele dienen. Für eine wirtschaftliche und nicht lediglich ideelle Betätigung von untergeordnetem Umfang gilt entsprechendes.
 10. Um die unter der Ziff. 1. niedergelegten Ziele zu erreichen, kann das Gemeinschaftsunternehmen weitere Tätigkeiten aufnehmen sowie weitere Bildungs- und Begegnungsstätten errichten und sich an gleichartigen, ähnlichen oder solchen Unternehmen beteiligen, die mit dem Betreiben von Bildungs- und Begegnungsstätten in Zusammenhang stehen.

§ 3

Juristischer Status des Gemeinschaftsunternehmens

1. Das Gemeinschaftsunternehmen ist juristische Person gemäß dem geltenden Recht der UdSSR. Die rechtliche Stellung des Gemeinschaftsunternehmens wird von der sowjetischen Gesetzgebung, von dem Vertrag über die Gründung und den Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens sowie von dem vorliegenden Statut bestimmt.
2. Das Gemeinschaftsunternehmen kann zum Zwecke der Erreichung seiner Ziele sowie der Verwirklichung seines Gegenstands im eigenen Namen Geschäfte abschließen, Vermögen und persönliche immaterielle Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen sowie vor einem Gericht oder einem Schiedsgericht Kläger oder Beklagter sein.
3. Das Gemeinschaftsunternehmen benutzt seine materiellen Güter, immateriellen Rechte sowie sein Vermögen ausschließlich zum Zwecke der Erreichung seiner Ziele und der Realisierung des Unternehmensgegenstands. Entsprechendes gilt für das Verfügen über sein Vermögen sowie sämtliche sonstigen Rechtsgeschäfte.
4. Die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens basiert auf den Grundsätzen der vollen Rentabilität, der Selbstfinanzierung sowie der Kostendeckung auch in Valuten. Für das Gemeinschaftsunternehmen wird eine unabhängige Bilanz erstellt.
5. Das Gemeinschaftsunternehmen haftet für seine Verpflichtungen mit dem ganzen ihm gehörenden Vermögen. Der sowjetische Staat und die Teilhaber des Gemeinschaftsunternehmens haften nicht für die Verpflichtungen des Gemeinschaftsunternehmens und das Gemeinschaftsunternehmen haftet nicht für die Verpflichtungen des sowjetischen Staates und der Teilhaber.

6. Das Gemeinschaftsunternehmen hat das Recht, die für seine wirtschaftlichen Aktivitäten notwendigen Export- und Importtransaktionen selbständig abzuwickeln.
7. Das Gemeinschaftsunternehmen kann Filialen und Vertretungen errichten. Die auf dem Territorium der UdSSR gegründeten Filialen des Gemeinschaftsunternehmens, die juristische Personen sind, haften nicht für die Verpflichtungen des Gemeinschaftsunternehmens, und das Gemeinschaftsunternehmen haftet nicht für die Verpflichtungen dieser Filialen.
8. Das Gemeinschaftsunternehmen hat einen Stempel, dessen Modell von den Teilhabern genehmigt worden ist.
9. Die offiziellen Sprachen des Gemeinschaftsunternehmens sind russisch und deutsch. Die Arbeitssprache des Gemeinschaftsunternehmens ist russisch.

§ 4

Statutenfonds

1. Die Höhe des Statutenfonds (*Grundkapital, Einlagen*) beträgt Rubel einschließlich der nach dem *aktuellen offiziellen Kurs der Staatsbank der UdSSR* von Rubel/DM in Rubel umgerechneten Valuten.
2. Der Anteil des Statutenfonds (*Grundkapital, Einlagen*) am Gesamtwert des Grund- und Umlauffonds (*Anlage- und Umlaufvermögen*) des Gemeinschaftsunternehmens beträgt nach *Erbringung sämtlicher Einlagen* ... %.

3. Der Wert der von dem sowjetischen Teilhaber in den Statutenfonds zu leistenden Einlage beträgt Rubel einschließlich der *nach dem aktuellen offiziellen Kurs der Staatsbank der UdSSR* von DM/Rubel in Rubel umgerechneten Valuten. Dies entspricht einem Anteil von ... %.
4. Der Wert der von dem ausländischen Teilhaber in den Statutenfonds zu leistenden Einlage beträgt Rubel einschließlich der *nach dem aktuellen offiziellen Kurs der Staatsbank der UdSSR* von DM/Rubel in Rubel umgerechneten Valuten. Dies entspricht einem Anteil von ... %.
5. Welche Einlagen im einzelnen zu welchem Zeitpunkt von den Teilhabern zu leisten sind, ist in dem Vertrag über die Gründung und den Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens festgelegt.
6. Der Statutenfonds des Gemeinschaftsunternehmens schließt einen Grundfonds in Höhe von Rubel einschließlich der *nach dem aktuellen offiziellen Kurs der Staatsbank der UdSSR* von DM/Rubel in Rubel umgerechneten Valuten und einen Umlauffonds in Höhe von Rubel einschließlich der *nach dem aktuellen offiziellen Kurs der Staatsbank der UdSSR* von DM/Rubel in Rubel umgerechneten Valuten ein.

Die Geldmittel im Umlauffonds setzen sich wie folgt zusammen:

..... in Rubel;
 in Valuten.

7. Der Statutenfonds des Gemeinschaftsunternehmens kann durch Gewinne aus den geschäftlichen Aktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens sowie erforderlichenfalls auch mit ergänzenden Einlagen der Teilhaber proportional zu deren jeweiligen Anteil am Statutenfonds vergrößert werden, sofern der Vorstand dies beschließt.
8. Sobald ein Teilhaber eine Einlageleistung erbracht hat, erteilt der Vorstand dem Teilhaber hierüber einen Beleg.

§ 5

Andere Fonds

1. Im Gemeinschaftsunternehmen werden ein Reservefonds, ein Investitionsfonds, ein Fonds Wissenschaft, Technologie und Innovation, ein Fonds für materielle Anreize, ein Bildungsfonds für Angestellte, ein Fonds für soziale und kulturelle Maßnahmen sowie andere, für die Geschäftstätigkeit erforderliche Fonds gebildet.
2. Der Reservefonds wird dadurch gebildet, daß Bilanzgewinne so lange, bis der Fonds eine Höhe von 25 % des Statutenfonds erreicht hat, abgeführt werden. In den ersten Jahren werden ... % des Bilanzgewinns und in den folgenden Jahren % des Bilanzgewinns an den Reservefonds abgeführt.
3. ... % des Bilanzgewinns werden an den Investitionsfonds und ... % des Bilanzgewinns werden an den Fonds für Wissenschaft, Technologie und Innovation abgeführt.
4. An die sonstigen Fonds werden insgesamt ... % des Bilanzgewinns abgeführt.

5. *Der Vorstand kann die Bildung weiterer Fonds beschließen. Soweit erforderlich kann der Vorstand außerdem die vorstehend getroffenen Regelungen über den Umfang und die Bildung der Fonds ändern und ergänzen und in diesem Zusammenhang insbesondere eine Erhöhung der Fonds beschließen. Über die Verwendung der Fonds entscheidet ebenfalls der Vorstand.*
6. *Bei seinen Entscheidungen gem. Ziff. 5 berücksichtigt der Vorstand neben den geltenden Rechtsvorschriften die gegenüber dem Personal eingegangenen Verpflichtungen sowie die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.*

§ 6

Übertragung von Anteilen

1. *Jeder Teilhaber kann seinen Anteil am Statutenfonds des Gemeinschaftsunternehmens oder einen Teil hiervon auf einen Dritten übertragen, sofern der andere Teilhaber zustimmt.*
2. *Die Übertragung eines Anteils am Statutenfonds kann nur dann erfolgen, wenn sich der Erwerber schriftlich dazu verpflichtet, sämtliche in dem vorliegenden Statut sowie dem Vertrag über die Gründung und den Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens einzuhalten.*
3. *Darüber hinaus sind im Falle der Übertragung die Vorschriften des sowjetischen Rechts zu beachten.*

§ 7**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Gemeinschaftsunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1991.

§ 8**Gewinnverwendung**

Über die Verwendung des Gewinns des Gemeinschaftsunternehmens, der nach Abzug der Abgaben an das Staatsbudget der UdSSR und die für die Bildung und Erweiterung der Fonds des Gemeinschaftsunternehmens bestimmten Beträge verbleibt, entscheidet der Vorstand. Die Teilhaber sind sich darüber einig, daß diese Gewinne vor allem für die Initiierung, Realisierung und Unterstützung anderer Bildungs- und Begegnungsstätten sowie vergleichbarer Projekte und Unternehmen verwendet werden sollen.

§ 9**Organe des Gemeinschaftsunternehmens**

1. Oberstes Organ des Gemeinschaftsunternehmens ist der Vorstand. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Leitung des Gemeinschaftsunternehmens. Er beschließt über sämtliche Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Gemeinschaftsunternehmens hinausgehen. Dem Vorstand obliegt außerdem die Bestellung und Abberufung des Direktoriums sowie die Kontrolle des Direktoriums. Der Vorstand kann beschließen, daß einzelne Maßnahmen und Geschäfte des Direktoriums seiner Zustimmung bedürfen.

2. Geschäftsführendes Organ des Gemeinschaftsunternehmens ist das Direktorium. Es führt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstands und in Übereinstimmung mit den in dem vorliegenden Statut getroffenen Regelungen. Die Mitglieder des Direktoriums werden von dem Vorstand bestellt und abberufen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Zwei Mitglieder, darunter auch der Vorstandsvorsitzende, werden von dem sowjetischen Teilhaber und zwei weitere Mitglieder, darunter der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, werden von dem ausländischen Teilhaber entsandt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre entsandt. Jeder Teilhaber kann jederzeit von ihm entsandte Vorstandsmitglieder abberufen und andere Personen in den Vorstand entsenden. Die wiederholte Entsendung einer Person in den Vorstand ist möglich. Jeder Teilhaber kann ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder ernennen.
3. Die Teilhaber des Gemeinschaftsunternehmens informieren einander unverzüglich in schriftlicher Form über die Ernennung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Ersatzmitgliedern.
4. Der Vorstand gibt sich auf der Grundlage der in dem vorliegenden Statut getroffenen Regelungen eine Geschäftsordnung und entscheidet über die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern.

§ 11

Zusammenkünfte des Vorstands

1. Der Vorstand tritt mindestens *einmal* pro Jahr zusammen. Eine Zusammenkunft kann sowohl von dem Vorstandsvorsitzenden als auch von dem stellvertretenden Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. In den ersten 6 Monaten nach Beendigung des ordentlichen Geschäftsjahres muß eine Zusammenkunft einberufen werden, in der über die Bestätigung der jährlichen buchhalterischen Rechnungslegung sowie die Entlastung des Direktoriums beschlossen wird. Sofern ein Teilhaber, ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied des Direktoriums oder ein Mitglied der Revisionskommission dies wünscht, ist eine außerordentliche Zusammenkunft einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Telefax an die übrigen Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder, die Mitglieder der Revisionskommission sowie erforderlichenfalls den Generaldirektor unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Zusammenkunft wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Sofern es das Wohl des Gemeinschaftsunternehmens erfordert, kann die Einberufungsfrist auf 3 Wochen verkürzt werden. Die Gründe hierfür sind im Einberufungsschreiben anzugeben.
3. Die Zusammenkünfte des Vorstands finden am Sitz des Gemeinschaftsunternehmens statt, sofern der Vorstand nicht mehrheitlich etwas anderes beschließt. Sie werden von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist er nicht anwesend, so wählen die anwesenden Vorstands-

mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Ersatzmitglieder können an den Zusammenkünften des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen. Sofern ein Vorstandsmitglied verhindert ist, wird es von einem von dem entsendenden Teilhaber bestimmten Ersatzmitglied auch bei der Stimmabgabe vertreten.

4. Über die Zusammenkunft ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstands anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied, jedem Ersatzmitglied, den Mitgliedern der Revisionskommission sowie dem Generaldirektor ist eine Abschrift der Niederschrift durch Telefax zu übersenden.
5. *Der Vorstand beschließt einstimmig unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gemeinschaftsunternehmens darüber, ob und in welchem Umfang die Vorstandsmitglieder oder Ersatzmitglieder anlässlich ihrer Teilnahme an einer Zusammenkunft eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.*

§ 12

Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder durch ein Ersatzmitglied vertreten werden. Sind weniger Vorstands- oder Ersatzmitglieder anwesend, so ist unverzüglich eine neue Zusammenkunft mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Sofern erneut weniger als 3 Vorstands- oder Ersatzmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlußfähig, wenn je ein Vertreter eines Teilhabers anwesend ist.

2. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend oder durch ein Ersatzmitglied vertreten und mit einer Beschlußfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefaßt werden, wenn die Zusammenkunft nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Zusammenkünften durch schriftliche oder telegraphische Abstimmung sowie durch Abstimmung per Telefax gefaßt werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt oder bei der Abstimmung durch ein Ersatzmitglied vertreten wird. Über den Beschluß ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Vorstandsmitglied per Telefax zu übersenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit in dem vorliegenden Statut nichts anderes bestimmt ist. Bei nicht einstimmig zu treffenden Entscheidungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Kompetenzen des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Geschäfte:
 1. Änderungen des Statuts;
 2. die Erhöhung oder Herabsetzung des Statutenfonds sowie die Stundung der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen;
 3. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Direktoriums;

4. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftstätigkeit sowie die Geschäftspolitik des Gemeinschaftsunternehmens unter Berücksichtigung von Ziel und Gegenstand seiner Geschäftstätigkeit, nach der Errichtung der Bildungs- und Begegnungsstätte insbesondere über den Jahresbelegplan und die Preispolitik;
5. die Bestätigung von Jahresbilanz und Jahresbericht sowie die Entlastung des Direktoriums;
6. die Rücklagenbildung sowie die Verwendung der Gewinne;
7. die Regelung über die Verlustdeckung;
8. den Jahreshaushaltsplan und den Wirtschaftsplan;
9. Investitionen, die den Betrag von 10.000,-- DM oder 50.000,-- Rubel übersteigen;
10. die Aufnahme von Krediten, die den Betrag von 10.000,-- DM oder 50.000,-- Rubel übersteigen;
11. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Revisionskommission sowie die Durchführung von außerplanmäßigen Revisionen;
12. die Bildung neuer und die Erweiterung und die Einschränkung oder Auflösung sowie die Verwendung bestehender Fonds;
13. den betrieblichen Stellenplan sowie die Arbeitsordnung;
14. die Pläne und Maßnahmen für die Ausbildung des Personals des Gemeinschaftsunternehmens;

15. ob und in welchem Umfang die Vorstandsmitglieder oder die Ersatzmitglieder anlässlich ihrer Teilnahme an einer Zusammenkunft des Vorstands eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten;
16. die Verpflichtung des Direktoriums, zu einzelnen Maßnahmen und Geschäften die Zustimmung des Vorstands einzuholen;
17. die Errichtung und Aufhebung von Vertretungen und Filialen;
18. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
19. den Erwerb und die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
20. die Veröffentlichung weiterer Unternehmensdaten in der Presse;
21. die Liquidation des Gemeinschaftsunternehmens sowie die Bestellung der Liquidationskommission.
2. Über sämtliche weiteren Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Gemeinschaftsunternehmens hinausgehen, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern ein Teilhaber des Gemeinschaftsunternehmens, ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied des Direktoriums oder ein Mitglied der Revisionskommission dem Vorstand Fragen zur Behandlung vorlegen, hat der Vorstand hierüber eine Entscheidung zu treffen.
4. Der Vorstand kann verlangen, daß das Direktorium zu einzelnen Fragen, die in seine Entscheidungskompetenz fallen, einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Bücher und Schriften des Gemeinschaftsunternehmens sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

§ 14

Kompetenzen des Vorstandsvorsitzenden

Der Vorstandsvorsitzende

- leitet die Arbeit des Vorstands,
- beruft die Zusammenkünfte des Vorstands ein,
- sitzt den Zusammenkünften des Vorstands vor und
- nimmt sonstige sich aus dem Vertrag über die Gründung und den Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens, dem vorliegenden Statut sowie einer Beauftragung oder Bevollmächtigung durch den gesamten Vorstand ergebende Befugnisse wahr.

§ 15

Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus 3 Personen, und zwar dem Generaldirektor, dem Verwaltungsleiter und dem Direktor. Zum Direktor kann nur berufen werden, wer deutscher Bürger ist. Mindestens ein Mitglied des Direktoriums muß sowjetischer Bürger sein.
2. Die Amtszeit des Direktoriums beträgt 2 Jahre. Eine wiederholte Ernennung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand das Direktorium oder einzelne Mitglieder des Direktoriums vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Wird ein Mitglied des Direktoriums abberufen oder legt ein Mitglied des Direktoriums sein Amt nieder, soll der Vorstand unverzüglich ein neues Mitglied ernennen.

3. Die Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet, die Geschäfte des Gemeinschaftsunternehmens in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem vorliegenden Statut sowie den Beschlüssen des Vorstands zu führen und in den Angelegenheiten des Gemeinschaftsunternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Die Mitglieder des Direktoriums sind gegenüber dem Vorstand des Gemeinschaftsunternehmens verpflichtet, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

§ 16

Kompetenzen des Direktoriums

1. Dem Direktorium obliegt insbesondere die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben:
 1. die operative Leitung der Arbeit des Gemeinschaftsunternehmens in Übereinstimmung mit den Programmen des Gemeinschaftsunternehmens;
 2. die Verfügung über das Vermögen des Gemeinschaftsunternehmens einschließlich der Finanzmittel;
 3. die Vornahme sämtlicher Geschäfte und Maßnahmen für das Gemeinschaftsunternehmen einschließlich der Eröffnung von Giro- und anderen Konten des Gemeinschaftsunternehmens bei den Banken;
 4. die Vertretung des Gemeinschaftsunternehmens gegenüber Behörden, Organisationen sowie anderen Unternehmen sowohl in der UdSSR als auch im Ausland;
 5. die Erarbeitung sämtlicher Programm- und Planentwürfe, die gemäß dem vorliegenden Statut zu erstellen sind sowie die Vorlage der Berichte über die Verwirklichung dieser Programme und Pläne;

6. die Erstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichts binnen 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sowie die Vorlage der Rechnungslegung zur Bestätigung durch den Vorstand;
7. die Erstellung des betrieblichen Stellenplans und der Arbeitsordnung sowie die Vorlage von Stellenplan und Arbeitsordnung zur Bestätigung durch den Vorstand;
8. die Überwachung und Sicherung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen;
9. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Gemeinschaftsunternehmens in Übereinstimmung mit dem Stellenplan;
10. die Durchführung von Förderungsmaßnahmen für Mitarbeiter sowie die Verhängung von Strafen gegen Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den internen Arbeitsbedingungen des Gemeinschaftsunternehmens;
11. der Abschluß von Kollektivverträgen;
12. die Erteilung von Dienstanweisungen gegenüber den Mitarbeitern des Gemeinschaftsunternehmens;
13. die Entscheidung aktueller Fragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens anfallen;
14. die Erstellung sämtlicher notwendigen Unterlagen sowie die Vorbereitung von Entscheidungen zur Beschlußfassung durch den Vorstand;

15. sämtliche sonstigen Handlungen und Maßnahmen, die zum Zwecke der Verwirklichung der Ziele des Gemeinschaftsunternehmens erforderlich sind, mit Ausnahme solcher Handlungen, die gemäß dem vorliegenden Statut dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Die Befugnisse der Mitglieder des Direktoriums erstrecken sich auf den Abschluß von Verträgen, alle weiteren Rechtsgeschäfte und sonstigen Rechtshandlungen, die Entgegennahme von Willenserklärungen und sonstigen Erklärungen sowie die gerichtliche Vertretung des Gemeinschaftsunternehmens.
 3. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Direktoriums. Im übrigen soll die Geschäftsführung im Einvernehmen sämtlicher Mitglieder des Direktoriums erfolgen. Sofern ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, kann jeder Direktor die Befassung des Vorstands mit der Angelegenheit verlangen.
 4. Der Generaldirektor nimmt auf Wunsch des Vorstands an den Zusammenkünften des Vorstands teil und ist verpflichtet, den Vorstand über die Geschäftsführung durch das Direktorium zu unterrichten und den Vorstand bei der Beschlußfassung zu beraten.
 5. Der Direktor vertritt das Gemeinschaftsunternehmen bei Maßnahmen und Geschäften gegenüber Dritten mit Sitz oder Wohnort im westeuropäischen Ausland. Im übrigen gibt sich das Direktorium auf der Grundlage der in dem vorliegenden Statut getroffenen Regelungen eine Geschäftsordnung und entscheidet über die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern unter Berücksichtigung der diesem Statut als Anlage Nr. ... beigefügten Arbeitsplatzbeschreibungen.

6. Kein Mitglied des Direktoriums darf als Vertreter des Gemeinschaftsunternehmens mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten rechtsgeschäftliche Handlungen vornehmen. Zur Vertretung des Gemeinschaftsunternehmens gegenüber Mitgliedern des Direktoriums ist ausschließlich der Vorstandsvorsitzende befugt. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied des Direktoriums als Vertreter eines Dritten tätig wird.

§ 17

Kuratorium

1. Es wird ein Kuratorium gebildet, das das Gemeinschaftsunternehmen bei seiner Tätigkeit unterstützt und den Vorstand berät. Aufgabe des Kuratoriums ist insbesondere, langfristige Perspektiven zu entwickeln, Grundsatzentscheidungen umfassend zu diskutieren und dem Unternehmen innovatorische Impulse zu vermitteln.
2. Das Kuratorium besteht aus 6 sowjetischen und 6 deutschen Kuratoren.

Die sowjetischen Kuratoren werden benannt von der Stadt Minsk, Sputnik, dem Friedensfonds, der Orthodoxen Kirche, der Freundschaftsgesellschaft und Komso-mol.

Die deutschen Kuratoren werden benannt von dem deutschen Kuratorium zum Bau einer Bildungs- und Begegnungsstätte in Minsk des Internationales Bildungs- und Begegnungswerk e.V.

§ 18

Revisionskommission

1. Die Kontrolle der finanziellen und wirtschaftlichen Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens erfolgt durch die Revisionskommission.
2. Die Revisionskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Die Mitglieder der Revisionskommission werden vom Vorstand des Gemeinschaftsunternehmens ernannt.
3. Die Amtszeit der Mitglieder der Revisionskommission beträgt 2 Jahre. Eine wiederholte Ernennung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand die Revisionskommission oder einzelne Mitglieder der Revisionskommission vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Wird ein Mitglied der Revisionskommission abberufen oder legt ein Mitglied der Revisionskommission sein Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder, soll der Vorstand unverzüglich ein neues Mitglied ernennen.

§ 19

Tätigkeit der Revisionskommission

1. Die Revisionskommission führt die jährliche planmäßige Revision durch und erstattet dem Vorstand des Gemeinschaftsunternehmens Bericht.
2. Die Revisionskommission führt auf Wunsch eines Teilhabers oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands des Gemeinschaftsunternehmens außerplanmäßige Revisionen durch.

3. Die Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet, der Revisionskommission alle Materialien und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt, und die Tätigkeit der Revisionskommission in jeglicher sonstigen Art und Weise zu ermöglichen und zu unterstützen.
4. Die Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt, an den Zusammenkünften des Vorstands und den Zusammenkünften des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Der Vorstand kann die vorstehenden Bestimmungen über die Tätigkeit der Revisionskommission durch Beschluß ergänzen.

§ 20

Buchführung

1. Im Gemeinschaftsunternehmen erfolgt eine operativ-technische, eine buchhalterische und eine statistische Erfassung entsprechend den Vorschriften des sowjetischen Rechts.
2. Die Umrechnung von Valuten zum Zwecke der Erfassung der in Valuten eingegangenen und ausgegebenen Beträge in der buchhalterischen Erfassung erfolgt nach dem offiziellen Kurs der Staatsbank der UdSSR am Tage der Operation.
3. Der Leistungsverkehr in Valuten wird in der Operationsrechnung niedergelgt.

§ 21

Finanzwesen und Rechnungslegung

1. Das Direktorium führt die laufende buchhalterische Erfassung und erstellt jeweils unverzüglich nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht für das Gemeinschaftsunternehmen.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine unabhängige sowjetische Wirtschaftsprüfungsorganisation. Daneben ist jeder Teilhaber berechtigt, durch ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied eine interne Rechnungsprüfung vornehmen zu lassen. Außerdem erfolgt eine weitere Prüfung durch einen deutschen Wirtschaftsberater.
3. Der Vorstand bestätigt auf der Grundlage der Rechnungsprüfung die Rechnungslegung und entlastet das Direktorium.

§ 22

Abschreibung

1. Die für die Absetzung für Abnutzung gebildeten Wertberichtigungen zum Grund- und Umlauffonds (Anlage- und Umlaufvermögen) bilden Eigentum des Gemeinschaftsunternehmens und sind bestimmt für den Ersatz des durch Verschleiß oder Abschreibung eintretenden Vermögensverlustes und damit für die kontinuierliche Erneuerung des Grundfonds (Anlagevermögen).

2. Der Vorstand des Gemeinschaftsunternehmens kann für das Anlagevermögen insgesamt oder einzelne Gegenstände des Anlagevermögens einstimmig eine beschleunigte Abschreibung beschließen und in diesem Zusammenhang bestimmen, daß die im Lande des ausländischen Teilhabers geltenden Grundsätze über die Abschreibungsdauer nach Nutzungsjahren Anwendung finden.

§ 23

Wirtschaftsplan und Jahreshaushaltsplan

1. Die kurz- und mittelfristige Finanzplanung des Gemeinschaftsunternehmens erfolgt durch die Erstellung von Jahreshaushaltsplänen (laufende Pläne) und Wirtschaftsplänen (Perspektivpläne), in denen die geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie die Fonds dargestellt werden.

2. Das Direktorium erstellt, jeweils in den letzten 3 Monaten eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Das Direktorium führt die Geschäfte während des laufenden Geschäftsjahres auf der Grundlage des Haushaltsplans. Sofern Mindereinnahmen in Höhe von mehr als 15 % eintreten oder Mehrausgaben in Höhe von mehr als 15 % beabsichtigt sind, hat das Direktorium den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

3. Das Direktorium erstellt außerdem alle zwei Jahre einen Wirtschaftsplan für die folgenden 5 Geschäftsjahre. Der Wirtschaftsplan bedarf gleichfalls der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 24

Kündigung des Gemeinschaftsunternehmens

1. Bis zum Ablauf von 20 Jahren von der Registrierung des Gemeinschaftsunternehmens an gerechnet steht keinem Teilhaber das Recht zu, die Zusammenarbeit durch ordentliche Kündigung des vorliegenden Statuts zu beenden. Nach diesem Zeitpunkt kann jeder Teilhaber mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende das vorliegende Statut kündigen.
2. Jedem Teilhaber steht das Recht zu, die Zusammenarbeit durch außerordentliche Kündigung des vorliegenden Statuts ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, sofern hierfür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen des anderen Teilhabers der Konkurs eröffnet wird,
 - ein Gläubiger des anderen Teilhabers in dessen Anteil am Gemeinschaftsunternehmen vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen 6 Wochen wieder aufgehoben wird,
 - der andere Teilhaber mit der Leistung seiner Beiträge zum Statutenfonds des Gemeinschaftsunternehmens mehr als 6 Monate in Verzug gerät,
 - der andere Teilhaber seine Pflichten in einem Maße verletzt, daß dem kündigenden Teilhaber eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist,

- ein zuständiges Staatsorgan der UdSSR durch Beschluß festgestellt hat, daß die geschäftlichen Aktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens nicht den in dem Vertrag über die Gründung und den Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens und dem vorliegenden Statut niedergelegten Zielen und Aufgaben entsprechen oder
 - Ziel oder Gegenstand des Unternehmens aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger vergleichbarer Umstände nicht mehr realisiert werden können.
3. Die Kündigung des Gemeinschaftsunternehmens erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Erklärung an den anderen Teilhaber. Das vorliegende Statut und der Vertrag über die Gründung und den Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens können nur gemeinsam gekündigt werden. Die Kündigung führt zur Liquidation des Gemeinschaftsunternehmens.

§ 25

Liquidation (Gründe)

Die Liquidation des Gemeinschaftsunternehmens erfolgt:

1. im Falle der Kündigung gem. § 23 des vorliegenden Statuts;
2. aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses;
3. wenn die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens verlustbringend ist und das Gemeinschaftsunternehmen aufgrund dessen nicht imstande ist, die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die es eingegangen ist, zu erfüllen;

4. wenn ein zuständiges Staatsorgan der UdSSR durch Beschluß festgestellt hat, daß die geschäftlichen Aktivitäten des Gemeinschaftsunternehmens nicht den Zielen und Aufgaben entsprechen, die in dem Vertrag über die Gründung und den Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens und dem vorliegenden Statut niedergelegt sind.

§ 26

Liquidation (Verlauf)

1. Im Falle der Liquidation des Gemeinschaftsunternehmens ernennt der Vorstand eine Liquidationskommission, die aus einer gleichen Anzahl von Vertretern sämtlicher Teilhaber besteht.
2. Die Liquidationskommission hat eine Liquidationseröffnungsbilanz zu erstellen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen. Das Vermögen des Gemeinschaftsunternehmens ist bei seiner Liquidation unter Berücksichtigung des Verschleißes und des Veräußerungswertes zu bewerten.
3. Die Liquidationskommission hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger des Gemeinschaftsunternehmens zu befriedigen.

Die Liquidationskommission ist verpflichtet, im Zuge der Liquidation des Gemeinschaftsunternehmens die internationale Bildungs- und Begegnungsstätte soweit als irgend möglich unangetastet zu lassen. Nur wenn das übrige Vermögen des Gemeinschaftsunternehmens nicht ausreicht, um die Gläubiger zu befriedigen, ist sie

befugt, zunächst das Inventar und sodann weitere Bestandteile des Gebäudes in Geld umzusetzen. Inventar und Bestandteile sind zunächst dem sowjetischen Teilhaber zum Erwerb anzubieten, bevor eine Veräußerung an andere Personen erfolgen darf.

4. Die Liquidatoren sind befugt, zum Zwecke der Liquidation und insbesondere zum Zwecke der Beendigung schwerer Geschäfte neue Geschäfte einzugehen. Die Liquidatoren vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises das Gemeinschaftsunternehmen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Nach Beendigung der Liquidation hat die Liquidationskommission erneut eine Bilanz zu erstellen. Anschließend ist das verbleibende Vermögen des Gemeinschaftsunternehmens nach Maßgabe der folgenden Regelung zu verteilen:
 1. Im Falle einer Kündigung durch den ausländischen Teilhaber erhält der sowjetische Teilhaber das gesamte verbleibende Vermögen des Gemeinschaftsunternehmens.
 2. Die unter der Ziff. 5.1. getroffene Regelung gilt nicht, wenn der sowjetische Teilhaber die Kündigung durch den ausländischen Teilhaber durch Verletzung seiner Verpflichtungen veranlaßt hat. In diesem Fall gilt folgendes:
 1. Die Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte (Gebäude nebst Inventar) ist unabhängig von ihrem Wert auf den ausländischen Teilhaber zu übertragen. Betreibt der ausländische Teilhaber die Bildungs- und Begegnungsstätte (Gebäude nebst Inventar) weder allein noch mit einem neuen sowjetischen Partner weiter, so steht dem sowjetischen Teilhaber ein Vorkaufsrecht zu.

Sollten einer Übertragung der Internationalen Bildungs- und Begegnungsstätte auf den ausländischen Teilhaber zwingende Vorschriften des sowjetischen Rechts entgegenstehen, so ist der ausländische Teilhaber befugt, mit einem neuen sowjetischen Partner ein neues Gemeinschaftsunternehmen zu gründen und die Übertragung der Bildungs- und Begegnungsstätte auf dieses neue Gemeinschaftsunternehmen zu verlangen.

2. Der sowjetische Teilhaber erhält das sonstige Vermögen bis zur Höhe seines Anteils am Statutenfonds.
3. Eventuell darüber hinaus verbleibendes Vermögen erhält der ausländische Teilhaber.
3. In sämtlichen sonstigen Fällen ist das verbleibende Vermögen des Gemeinschaftsunternehmens wie folgt unter den Teilhabern aufzuteilen:
 1. Die Internationale Bildungs- und Begegnungsstätte (Gebäude nebst Inventar) ist unabhängig von ihrem Wert auf den sowjetischen Teilhaber zu übertragen.
 2. Der ausländische Teilhaber erhält das sonstige Vermögen bis zur Höhe seines Anteils am Statutenfonds.
 3. Evtl. darüber hinaus verbleibendes Vermögen erhält der sowjetische Teilhaber.
6. Die Liquidationskommission hat die Liquidation bei dem zuständigen Staatsorgan anzumelden. (Streichung)

§ 27**Bekanntmachungen**

Das Gemeinschaftsunternehmen veröffentlicht in ... (Tageszeitung der Stadt Minsk):

- den Zeitpunkt der Registrierung sowie der Aufnahme der Geschäftstätigkeit,
- die Namen der Mitglieder des Direktoriums sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis,
- Änderungen der Besetzung des Direktoriums sowie der Vertretungsbefugnis,
- Sitzverlegungen sowie die Liquidation des Unternehmens,
- regelmäßig einen Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der Vorstand kann beschließen, daß weitere Unternehmensdaten veröffentlicht werden.

§ 28**Salvatorische Klausel**

1. Sollten Bestimmungen dieses Statuts ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Statuts nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall, daß das Statut eine Regelungslücke enthält.

2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Teilhaber gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Statuts gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß des Statuts oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 29

Inkrafttreten

Das vorliegende Statut tritt am Tage der Registrierung des Gemeinschaftsunternehmens in Kraft.

§ 30

Anschriften

Die rechtsverbindlichen Anschriften der Teilhaber lauten:

- Sputnik Minsk, Ul. Rumjanceva 15, 220005 Minsk, BSSR,
- Internationales Bildungs- und Begegnungswerk gemeinnützige GmbH, Hörder Neumarkt 3, 4600 Dortmund 30, BRD.

.....
(für den sowjetischen
Teilhaber)

.....
(für den ausländischen
Teilhaber)

Anlage 2

Anlage zur UR-Nr. 89/1990 des Notars Dr. Peter Heinemann
in Essen

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
d e r
I n t e r n a t i o n a l e s B i l d u n g s -
u n d B e g e g n u n g s w e r k g e m e i n -
n ü t z i g e G m b H

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Internationales Bildungs- und Begegnungswerk
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter
Haftung

(2) Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der
Völkerverständigung sowie die Förderung von Bildung
und Erziehung in finanzieller und ideeller Hinsicht,
insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für
das sowie die Beteiligung als Teilhaber an dem
deutsch-sowjetischen Gemeinschaftsunternehmen "Inter-
nationale Bildungs- und Begegnungsstätte Minsk".

- (2) Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte vornehmen, die mit dem vorstehend genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 4**Geschäftsjahr, Dauer**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5**Stammkapital, Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,-- DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Der "Internationales Bildungs- und Begegnungswerk, evangelischer Verein für Begegnung, Versöhnung und Zusammenarbeit e.V." übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.

§ 6**Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann der Gesellschafter jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

- (4) Bei dem Abschluß, der Änderung oder der Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Gesellschafter vertreten.

§ 7

Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen des Gesellschafters zu führen.
- (2) Die Geschäftsführer dürfen die folgenden Maßnahmen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gesellschafter vornehmen:
- a) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - c) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
 - d) sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, wie z.B. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken.
- (3) Der Gesellschafter kann beschließen, daß weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

§ 8

Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt nach terminlicher Abstimmung durch schriftliche Mitteilung an den Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen soll eine Frist von mindestens 2 Wochen und bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen eine Frist von mindestens einer Woche zwischen der schriftlichen Mitteilung und dem Tag der Gesellschafterversammlung liegen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführer sowie erforderlichenfalls über die Wahl des Abschlußprüfers. Wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, sind weitere Gesellschafterversammlungen einzuberufen.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sie werden von einem Geschäftsführer geleitet.
- (5) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der

Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter angegeben sind. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

- (6) Der Gesellschafter kann sich bei der Teilnahme an der Gesellschafterversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen oder eine der genannten Personen zu der Gesellschafterversammlung hinzuziehen.
- (7) Hält der Gesellschafter unter Verzicht auf die vorstehend getroffenen Regelungen ohne Beteiligung der Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung ab, so hat er unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

§ 9

Jahresabschluß

- (1) In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls das Gesetz oder ein Gesellschafterbeschuß eine Prüfung vorsehen, dem Abschlußprüfer zu Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer haben dem Gesellschafter den Jahresabschluß, den Lagebericht und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

§ 9**Belastung des Geschäftsanteils**

Der Geschäftsanteil darf weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 11**Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den "Internationales Bildungs- und Begegnungswerk, Evangelischer Verein für Begegnung, Versöhnung und Zusammenarbeit e.V.", der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13**Gründungsanwand**

Die Kosten dieses Vertrags trägt der Gesellschafter. Die weiteren Kosten der Durchführung des Vertrags und der Gründung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Der von der Gesellschaft zu tragende Gründungsaufwand beträgt ca. 2.500,-- DM.

§ 14**Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Gesellschafter gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätte, sofern er bei Abschluß des Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

Urkundenrolle-Nr. 89/1990

V e r h a n d e l t
zu E s s e n
am 06. November 1990

Vor der unterzeichnenden Rechtsanwältin

Dr. Christa Schmidt

als amtlich bestellte Vertreterin des Notars

Dr. Peter Heinemann

im Bezirk des Oberlandesgerichts H a m m
mit dem Amtssitz in E s s e n

erschien heute:

Herr Hans-Georg Wicke, Dipl.-Sozialwissenschaftler,
geb. am 08.07.1958, wohnhaft Teutonenstr. 13,
4600 Dortmund 30,

ausgewiesen durch Personalausweis Nr. 561 6998003

Der Erschienene erklärte: Ich errichte hiermit in meiner Funktion als Vorstand des "Internationales Bildungs- und Begegnungswerk, evangelischer Verein für Begegnung, Versöhnung und Zusammenarbeit e.V." eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stelle den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

Ich bestelle Herrn Hans Gerhard Damme zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer.

Der Notar wies den Erschienenen darauf hin,

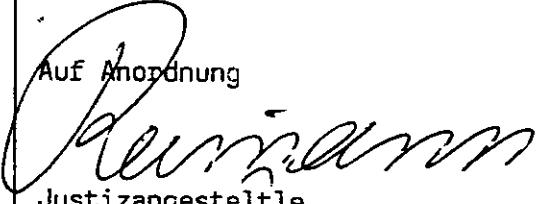
- daß ein Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung er Stammeinlagen übernommen hat, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist,
- daß ein Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht hat, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann,
- daß bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zzgl. des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und der Gesellschafter für einen insoweit bestehenden Fehlbetrag haftet,

- daß die Gesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht und daß persönlich haftet, wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt und
- daß der Erwerb eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft der Gesellschaftsteuer unterliegt, sofern nicht aus besonderen Gründen eine Steuerbefreiung erfolgt.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterzeichnet:

U. G. H. S.
Christofel dt., Notar-
actoren

Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital DM	Vorstand Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura
1	2	3	4	5
1	<p>a) Internationales Bildungs- und Begegnungswerk gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>b) Dortmund</p> <p>c) die Förderung der Völkerverständigung sowie die Förderung von Bildung, und Erziehung in finanzieller und ideeller Hinsicht, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für das sowie die Beteiligung als Teilhaber an den deutsch-sowjetischen Gemeinschaftsunternehmen "Internationales Bildungs- und Begegnungsstätte Minsk".</p>	50.000,-	Dipl.-Pädagoge Hans Gerhard Damm, Halle	

	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
	6	7
	<p>Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. November 1990 festgestellt.</p> <p>Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder vertritt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er allein. Einzelnen Geschäftsführern kann Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden.</p> <p>Auf Anordnung  Justizangestellte</p> <p>Firmenanschrift: Hörder Neumarkt 3, 4600 Dortmund 30</p>	<p>a) 4. Dez. 1990</p> <p>Schmidt</p> <p>b) Gesellschaftsvertrag Bl. 8 ff SB.</p> <div data-bbox="1157 750 1476 940" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"><p>EINGETRAGEN</p><p>13. DEZ. 1990</p><p>Erl.....</p></div>

INTERNATIONALE BILDUNGS- UND BEGEGNUNGSSTÄTTE MINSK / UDSSR

BAUTEIL	1991							1992										
	JULI	AUG.	SEPT.	OKT.	NOV.	DEZ.	JAN.	FEBR.	MÄRZ	APR.	MAI	JUNI	JULI	AUG. SEPT.	OKT.	NOV.	DEZ.	
1 WOHNEN						ROHBAU												
2 MFR												ROHBAU						
3 RESTAURANT																		
4 AUSSENANLAGEN																		

--- WITTERUNGSBEDINGTE PUFFERZEIT

DIE AUFSTELLUNG DES VORLÄUFIGEN TERMINPLANS
ERFOLGTE AUF GRUNDLAGE EINES IN DEUTSCHLAND
ÜBLICHEN BAUABLAUFS UND DER ABSTIMMUNG MIT
SOWJETISCHEN FACHLEUTEN.

STAND: 19. 11. 1990

D. Rich. Pierschke
Dipl.-Ing. Architekt
Raesfeldstraße 15
4400 Münster
Tel. 0251/27
Fax. 0251/25474

Anlage 3

Anlage 4a

Gemeinsame Erklärung
über wirtschaftliche und wissenschaftlich-
technologische
Zusammenarbeit

Gouverneur James B. Hunt, Jr., North Carolina
und
Ministerpräsident Johannes Rau, Nordrhein-Westfalen

in dem Wunsch,

die guten Beziehungen zwischen North Carolina und Nordrhein-Westfalen zu vertiefen, die bereits durch Besuche von Herrn Handelsminister Hope (Frühjahr 1983) und Herrn Gouverneur Hunt (Herbst 1983) in Nordrhein-Westfalen, durch die Einrichtung des Europäischen Büros von North Carolina in der Landeshauptstadt Düsseldorf und durch beiderseitige Unternehmensniederlassungen gekennzeichnet sind,

und in der Absicht,

eine engere Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und wissenschaftlich-technologischem Gebiet zu fördern,

unterzeichnen diese Gemeinsame Erklärung:

§ 1

- (1) Nordrhein-Westfalen verfügt über eine hochentwickelte Investitions- und Verbrauchsgüterindustrie und über erhebliche Kapazitäten im Bereich von Wissenschaft und Forschung. Das Land sucht Austausch, Anregungen und praktische Unterstützung beim weiteren Aus- und Aufbau seiner eigenen Forschungs- und Wirtschaftszentren. North Carolina bietet hierzu die Möglichkeit gemeinsamer Initiativen insbesondere mit den Instituten, Universitäten und Unternehmen des Research Triangle Park. Deren Erfahrungen beim Aufbau und der praktischen Gestaltung des Research Triangle Park sollen für die Entwicklung nordrhein-westfälischer Technologieparks als Ausgangspunkte für weitere Entwicklungen in NRW genutzt werden.
- (2) North Carolina sucht Absatzmöglichkeiten für die hochtechnischen Produkte seiner Wirtschaft und für deren Weiterverarbeitung. Nordrhein-Westfalen bietet hierzu als wirtschaftlich stärkstes Bundesland intensive Marktchancen.

§ 2

Beide Landesregierungen werden in folgenden Bereichen eine Zusammenarbeit anregen und unterstützen:

1. Austausch von Nachwuchs- und Führungskräften

- (1) Nordrhein-Westfalen stellt hierfür als ersten Beitrag jährlich zwei Stipendien der Heinrich-Hertz-Stiftung für fortgeschrittene Forschungsvorhaben bereit.

Beim Austausch von Wissenschaftlern sollen vor allem Doktoranden, Dozenten und Professoren für fortgeschrittene Forschungsprojekte und wissenschaftlich-organisatorische Vorhaben gefördert werden.

- (2) Beide Landesregierungen werden Wirtschaftsunternehmen und Banken ermuntern, einen Erfahrungsaustausch junger Führungskräfte zu organisieren.

2. Gemeinsame Forschung

- (1) Zwischen den Universitäten und Forschungseinrichtungen beider Länder sollen Möglichkeiten gemeinsamer Forschung und des Erfahrungsaustausches über Forschungsprojekte gesucht werden.

Der Erfahrungsaustausch soll sich auch auf Erkenntnisse zur sozialen Beherrschung neuer Technologien erstrecken.

Die Zusammenarbeit soll zunächst auf den Gebieten

- Computer Software
- Informatik
- Biomedizin und Gentechnologie
- medizinische Technik
- Kernforschung
- Textilindustrie (Textilmaschinen, Textilforschung)
- Umweltschutz (Emissionen, Immissionen, Artenschutz, Landschaftsschutz)

entwickelt werden.

(2) Für diese wissenschaftliche Zusammenarbeit stehen in Nordrhein-Westfalen als Ansprechpartner zunächst zur Verfügung:

- Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH Aachen) mit ihren Instituten und ihrem "Büro Technologietransfer"
- Universität Bielefeld
- Universität Dortmund
- Universität Düsseldorf
- Kernforschungsanlage Jülich
- Fachhochschule Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach
- die beiden Landesanstalten für Immissionsschutz (LIS) in Essen und für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) in Recklinghausen

3. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(1) Inhalte wirtschaftlicher Zusammenarbeit könnten sein:

- Zusammenarbeit bei der Errichtung und beim Betrieb von Produktionsstätten, Zweigniederlassungen und Vertriebsgesellschaften
- Gemeinsame Forschung und Entwicklung bei technologisch anspruchsvollen Produkten und Verfahren
- Erschließung neuer Zuliefermöglichkeiten, insbesondere aus dem mitteleuropäischen Bereich
- Gemeinsame Ausführung von Großprojekten.

(2) Die Unternehmen in beiden Ländern werden die ihnen geeignet erscheinenden Vereinbarungen direkt treffen.

(3) Bei der Verwirklichung werden die wirtschaftspolitischen Instrumente des Landes und die praktischen Erfahrungen der Industrie- und Handelskammern förderlich sein.

In Nordrhein-Westfalen stehen zur Beratung zur Verfügung:

- Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in
Nordrhein-Westfalen mbH, Düsseldorf
- Außenhandelsstelle für die mittelständische
Wirtschaft Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf

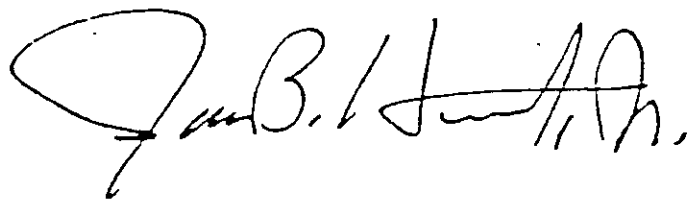
Ausgefertigt in einer englischen und in einer deutschen Fassung.

Für die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

State of North Carolina
Der Gouverneur



(Johannes Rau)



(James B. Hunt, Jr.)

Düsseldorf/Raleigh, den 2. März 1984

Gemeinsame Erklärung
über die Erweiterung der wissenschaftlich-
technologischen Zusammenarbeit
zwischen
Nordrhein-Westfalen und
North Carolina

Ministerpräsident Dr. h. c. Johannes Rau, Nordrhein-Westfalen
und
Gouverneur James G. Martin, North Carolina

in dem Wunsch,

die guten Beziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und North Carolina auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet noch weiter zu vertiefen,

unter Berücksichtigung

der vielfältigen und vielversprechenden Erfahrungen aus der bisherigen Entwicklung von Kontakten, Verbindungen und Kooperationen, die durch wechselseitige Besuche, wichtige Projekte der Zusammenarbeit und durch die "Gemeinsame Erklärung über wirtschaftliche und wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit" vom 2. März 1984 gekennzeichnet sind,

und in der Absicht,

die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung zu fördern und auszubauen,

unterzeichnen diese Gemeinsame Erklärung:

I.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MWF NRW) und das Amt für Wissenschaft und Technologie von North Carolina (NC BST) werden die Möglichkeiten einer gemeinsamen Initiative im Bereich der Mikrostruktur-Techniken prüfen. Ziel dieser Kooperation soll sein:

- A - Die Erforschung der atomaren und molekularen Struktur von organischen und anorganischen Materialien.
- B - Die gemeinsame Nutzung von Geräten und Instrumenten.
- C - Die Entwicklung neuer interdisziplinärer Methoden.
- D - Die Entwicklung neuer Geräte und neuer Untersuchungsverfahren.
- E - Die Vergrößerung des zusätzlichen ökonomischen Nutzens aus dem Forschungsertrag.

Um diese Zusammenarbeit dauerhaft zu sichern, wird in Aussicht genommen, ein bilaterales Komitee mit 14 Mitgliedern zu ernennen - sechs davon Wissenschaftler aus beiden Staaten und je einem Vertreter des MWF und der NC BST, die gemeinsam das Gremium leiten. Vertretungen sind möglich.

II.

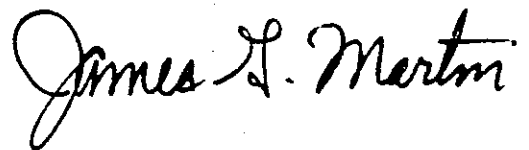
Diese Gemeinsame Erklärung wird in vier Exemplaren, je zwei in deutscher und englischer Sprache, ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Wortlaute stimmen überein und sind gleichermaßen gültig.

Für die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

State of North Carolina
Der Gouverneur



(Dr. h. c. Johannes Rau)



(James G. Martin)

Düsseldorf/Raleigh, den 18. September 1989

Anlage 4b

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
über die Hauptrichtungen der Zusammenarbeit
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und
der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister-
rat der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik
unterzeichnen

in dem Wunsch,

die langjährigen Beziehungen zwischen dem Land Nordrhein-
Westfalen und der Russischen Sozialistischen Föderativen
Sowjetrepublik zu unterstützen und im Rahmen ihrer Möglich-
keiten weiter zu entwickeln,

unter Berücksichtigung

der vielversprechenden Erfahrungen aus der bisherigen
Entwicklung von Kontakten, Verbindungen und Kooperationen,

auf der Grundlage

der zwischen den Regierungen der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland
geschlossenen Abkommen

folgende Erklärung:

I.

Zur Fortentwicklung der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, kulturellen und sonstigen Zusammenarbeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Russischen Sozialistischen Sowjetrepublik und zur Erörterung des jeweiligen Standes und der Perspektiven der partnerschaftlichen Beziehungen werden zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerrat der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, zwischen den Ministerien und Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und entsprechenden Ministerien und Behörden der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik Kontakte gepflegt und ausgebaut. Die Organisation der Wirtschaft und andere maßgebliche Institutionen sollen dabei einbezogen werden.

II.

Beide Seiten sind gemeinsam der Überzeugung, daß eine Vertiefung und weitere Konkretisierung ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Handels im beiderseitigen Interesse liegt. Sie stimmen darin überein, daß die Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen wesentlich intensiviert und auf weitere Bereiche, insbesondere auf die Gebiete Maschinenbau, Umwelttechnologie und Landwirtschaft, ausgedehnt werden kann. Die Regierungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik werden die bereits bestehenden und neuen Formen der wirtschaftlichen Kooperation im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

III.

Beide Seiten werden im Rahmen bestehender Möglichkeiten und auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses Hilfestellungen geben, um die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, insbesondere bei der gemeinsamen Entwicklung modernster technologischer Prozesse zu vertiefen. Die Zusammenarbeit soll sich auf

die Bereiche der technischen und sozialen Infrastruktur, der Stadtentwicklung, des Wohnungsbaus und der kommunalen Versorgungseinrichtungen, des Umweltschutzes, des Transportwesens der Baustoffindustrie und des agro-industriellen Komplexes erstrecken.

IV.

Beide Seiten werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur, der Stadtentwicklung und der Architektur, des Schul-, Hochschul- und Gesundheitswesens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung fortsetzen. Sie befürworten insbesondere Begegnungen von Jugendlichen aus beiden Ländern, den Austausch von Lehrern, Hochschullehrern und Fachleuten sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Hochschulen.

V.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik werden regelmäßig Kontakte mit dem Ziel unterhalten, die in dieser Gemeinsamen Erklärung dargelegten Aufgaben zu erfüllen.

Düsseldorf, den 23. September 1988

Der Ministerpräsident

für das Land Nordrhein-Westfalen

Blumenhain

Der Vorsitzende

des Ministerrates der
Russischen Sozialistischen
Föderativen Sowjetrepublik

M. G. Johanning

Gemeinsame Erklärung

über die Erweiterung der Zusammenarbeit

und

den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, Bundesrepublik Deutschland,

und

der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, RSFSR

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ministerrat der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, im folgenden Gesprächspartner genannt,

in Hochschätzung der mehrjährigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik,

bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Festigung und Weiterentwicklung dieser Kontakte, insbesondere zwischen den Menschen beider Länder, zu fördern, die ein wertvoller Beitrag zu den Beziehungen zwischen den beiden Ländern sind,

auf der Grundlage der bestehenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

zurückblickend auf die auf mehreren Ebenen gesammelten positiven Erfahrungen in den Beziehungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik,

und um der zwischen ihnen bestehenden Zusammenarbeit Auftrieb zu geben, die gekennzeichnet ist durch die

- "Gemeinsame Erklärung über die Hauptrichtungen der Zusammenarbeit" vom 23. September 1988,
- "Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen dem Kultusminister des Landes NRW und dem Bildungsminister der RSFSR" vom 4. Juli 1987,
- "Gemeinsame Erklärung zwischen dem Kultusminister des Landes NRW und dem Bildungsminister der RSFSR über die Gründung bilingualer deutsch-russischer Gymnasien/Schulen" vom 15. Juni 1989,
- "Gemeinsame Erklärung über die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes NRW und dem Staatskomitee der RSFSR für Bauwesen" vom Mai 1987

und dem

- "Protokoll zwischen dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW und dem Staatskomitee des Agroindustriellen Komplexes der RSFSR über die Zusammenarbeit im Bereich des Agroindustriellen Komplexes und des Umweltschutzes" vom 31. März 1988,

erklären übereinstimmend folgendes:

1. Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ministerrat der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik sind der tiefen Überzeugung, daß die Intensivierung ihrer partnerschaftlichen Beziehungen auf der Basis von Vertrauen, Gleichberechtigung und gegenseitigem Nutzen eine große Bedeutung hat und zur Vertiefung der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern und zu deren Ausweitung beiträgt. Deshalb werden die Gesprächspartner im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit unterstützen und ausbauen.
2. Die Gesprächspartner haben die Absicht, die erforderlichen Bedingungen für eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Organisationen und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik auf folgenden Gebieten zu schaffen:
 - Wirtschaft und Technologie, insbesondere im Bereich des Maschinenbaus und der beruflichen Aus- und Fortbildung;
 - Umweltschutz, Landwirtschaft und Naturschutz;
 - Bildung, Kultur, Kunst und Sport, Wissenschaft und Forschung, Gesundheitswesen;
 - Austausch von Schülern, Lehrern, Hochschullehrern und anderen Fachleuten;
 - Kontakte zwischen der Jugend beider Länder;

- partnerschaftliche Zusammenarbeit der Hochschulen;
 - Städteplanung, Wohnungsbau und Architektur.
3. Die Gesprächspartner sind einmütig der Auffassung, daß die bewährte Praxis der Kontakte auf verschiedenen Ebenen, so auch auf höchster Ebene, mit dem Ziel fortgesetzt werden sollte, die für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik zu vertiefen und auszuweiten.

Die Gesprächspartner sprechen sich dafür aus, ständige Kontakte zwischen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Außenministerium der RSFSR zu unterhalten, um tatkräftig Vorschläge zur Entwicklung der Zusammenarbeit vorzubereiten und um die Verwirklichung konkreter Programme und Maßnahmen im Rahmen der zweiseitigen Beziehungen zu fördern.

Ausgefertigt in Moskau am 24. November 1989 in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher und in russischer Sprache; beide Fassungen sind gleichermaßen gültig.

Der Ministerpräsident
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Kaamerkan.

Der Vorsitzende
des Ministerrates
der Russischen Sozialistischen
Föderativen Sowjetrepublik

A. Usach

Anlage 4 c

Gemeinsame Erklärung
über die Erweiterung der Zusammenarbeit
und
den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, Bundesrepublik Deutschland,
und
der Provinz Jiangsu, Volksrepublik China

In dem Wunsch,

zur Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen und dem chinesischen Volk und damit zur internationalen Verständigung und zum Frieden beizutragen, den Anliegen der Bevölkerung unserer Länder zu dienen und die beiderseitigen Interessen im Prinzip der Gleichberechtigung zu fördern,

in der Absicht,

die schon bestehenden guten Beziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und Jiangsu zu vertiefen, die durch wechselseitige Besuche, wichtige Projekte der Zusammenarbeit und durch die "Übereinkunft zur beiderseitigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit" vom 20. Oktober 1984 gekennzeichnet sind,

in dem Einvernehmen,

daß die beabsichtigte Ausweitung der Zusammenarbeit schon bestehende Bindungen und laufende Projekte mit anderen Ländern und Regionen nicht beeinträchtigt,

auf der Grundlage

der bestehenden Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China und der in den beiden Ländern jeweils geltenden Gesetze und Regelungen

unterzeichnen wir diese Gemeinsame Erklärung:

I.

- (1) Nordrhein-Westfalen ist der industrielle Schwerpunkt der Bundesrepublik Deutschland. Das Land verfügt über eine entwickelte und exportorientierte Wirtschaft mit einem hohen Stand der beruflichen Qualifikation. Es nimmt eine bedeutende Stellung in Kultur, Wissenschaft und Forschung ein.

- (2) Die Provinz Jiangsu liegt in der Mitte des östlichen Küstengebiets der Volksrepublik China. Sie ist eine Provinz mit reicher Kultur, langer Tradition und einer leistungsfähigen Bevölkerung. Die Provinz verfügt über eine hohe Entwicklung von Wissenschaft, Erziehungswesen und Kultur, komplette Industriezweige und ein entwickeltes Transportsystem. Sie gehört auch zu den wichtigen Gebieten mit hohem Getreideertrag in China. Diese Bereiche haben seit der Durchführung der Politik der Reform und Öffnung nach Außen einen großen Aufschwung erfahren.

- (3) Die Regierungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Provinz Jiangsu sind gemeinsam der Überzeugung, daß eine engere Zusammenarbeit zwischen Nordrhein-Westfalen und Jiangsu im beiderseitigen Interesse liegt. Sie stimmen deshalb darin überein, ihre freundschaftlichen Beziehungen über die bisherigen Bereiche der Zusammenarbeit hinaus partnerschaftlich zum gegenseitigen Nutzen fortzuentwickeln.

II.

Die Regierungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Provinz Jiangsu arbeiten bisher auf folgenden Gebieten fachlich zusammen:

- Wirtschaft, Industrie und Technik

Beide Regierungen beabsichtigen, auf der Basis ihrer guten Erfahrungen in der bisherigen Kooperation und des auf die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Technologie gelegten Schwerpunktes die Zusammenarbeit auf weitere Bereiche auszudehnen. Hierfür kommen Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

- Land- und Forstwirtschaft
- Natur- und Umweltschutz
- Raumordnung
- Stadtentwicklung
- Wohnungsbau
- Verkehr
- Kultur und Wissenschaft
- Gesundheit.

Beide Regierungen werden Gespräche darüber führen, wie die Zusammenarbeit in diesen Bereichen vor allem durch folgende Maßnahmen gefördert werden kann:

- (1) Aufbau von wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den zuständigen Institutionen und Unternehmen
- (2) Besuche von Experten zu ausgewählten Schwerpunkten
- (3) Maßnahmen zur weiteren Qualifikation von Fach- und Führungskräften
- (4) Anregung von Hochschulpartnerschaften
- (5) Städtepartnerschaften.

III.

Beide Regierungen stimmen darin überein, daß die bisherigen Schwerpunkte der Zusammenarbeit - Wirtschaft, Industrie und Technik - weiter im Mittelpunkt stehen werden. Die Regierungen werden diesen Kernbereich der Zusammenarbeit im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Möglichkeiten vor allem bei folgenden Maßnahmen unterstützen:

- Gegenseitige Information der Regierungen über die Wirtschaftsstruktur und die Schwerpunkte der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung ihrer Länder
- Zusammenarbeit beim Ausbau und bei der Modernisierung bestehender Betriebe in der Provinz Jiangsu
- Zusammenarbeit bei der Errichtung neuer exportorientierter Industrie- und Landwirtschaftsanlagen mit modernen Technologien in der Provinz Jiangsu
- Verstärkter Warenaustausch
- Zusammenarbeit bei der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen und bei Unternehmenskooperationen
- Austausch von wirtschaftlichen und technischen Fachdelegationen und Experten
- Durchführung von Fachsymposien und Ausstellungen
- Intensivierung der Sprachausbildung

- Information der Regierung von Jiangsu an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen über geplante wirtschaftlich-technische Projekte der Zusammenarbeit mit dem Ausland, zur Vermittlung an die Wirtschaft des Landes
- Vermittlung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen von Betriebskontakten in Nordrhein-Westfalen für Delegationen aus Jiangsu
- Fortsetzung der Ausbildung in Nordrhein-Westfalen von Stipendiaten aus der Provinz Jiangsu für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

IV.

Diese Gemeinsame Erklärung wird in vier Exemplaren, je zwei in chinesischer und deutscher Sprache, ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Wortlaute stimmen überein und sind gleichermaßen gültig.

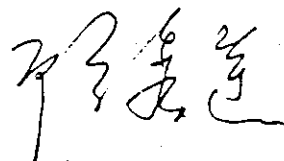
Die Erklärung wird mit der Unterzeichnung wirksam.

Nanking, den 9. Juli 1988

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Gouverneurin
der Provinz Jiangsu



Anlage 4 d

Gemeinsame Erklärung
über die Erweiterung der Zusammenarbeit
und
den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, Bundesrepublik Deutschland,
und
der Provinz Sichuan, Volksrepublik China

2

In dem Wunsch,

zur Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen und dem chinesischen Volk und damit zur internationalen Verständigung und zum Frieden beizutragen, den Anliegen der Bevölkerung unserer Länder zu dienen und die beiderseitigen Interessen im Prinzip der Gleichberechtigung zu fördern,

in der Absicht,

die schon bestehenden guten Beziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und Sichuan zu vertiefen, die durch wechselseitige Besuche, wichtige Projekte der Zusammenarbeit und durch die "Gemeinsame Erklärung über freundschaftliche Zusammenarbeit" vom 21. April 1987 (Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz) und die "Gemeinsame Erklärung über freundschaftliche Zusammenarbeit" vom 28. Juli 1987 (Bereiche Stadtentwicklung, Wohnungsbau und Verkehr) gekennzeichnet sind,

in dem Einvernehmen,

daß die beabsichtigte Ausweitung der Zusammenarbeit schon bestehende Bindungen und laufende Projekte mit anderen Ländern und Regionen nicht beeinträchtigt,

auf der Grundlage

der bestehenden Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China und der in den beiden Ländern jeweils geltenden Gesetze und Regelungen

unterzeichnen wir diese Gemeinsame Erklärung:

I.

- (1) Nordrhein-Westfalen ist der industrielle Schwerpunkt der Bundesrepublik Deutschland. Das Land verfügt über eine entwickelte und exportorientierte Wirtschaft mit einem hohen Stand der beruflichen Qualifikation. Es nimmt eine bedeutende Stellung in Kultur, Wissenschaft und Forschung ein.
- (2) Sichuan ist ein Land mit reicher Kultur, langer Tradition, vielen Bodenschätzen und einer leistungsfähigen Bevölkerung. Das Land intensiviert im Interesse des Wohlergehens seiner Bevölkerung seine Bemühungen in Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, um die Entwicklung des Landes zu fördern und um seine Produkte auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu machen.
- (3) Die Regierungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Provinz Sichuan sind gemeinsam der Überzeugung, daß eine engere Zusammenarbeit zwischen Nordrhein-Westfalen und Sichuan im beiderseitigen Interesse liegt. Sie stimmen deshalb darin überein, ihre freundschaftlichen Beziehungen über die bisherigen Bereiche der Zusammenarbeit hinaus partnerschaftlich zum gegenseitigen Nutzen fortzuentwickeln.

II.

Die Regierungen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Provinz Sichuan arbeiten bisher auf folgenden Gebieten fachlich zusammen:

- Land- und Forstwirtschaft
- Natur- und Umweltschutz
- Raumordnung
- Stadtentwicklung
- Wohnungsbau
- Verkehr.

Beide Regierungen beabsichtigen, auf der Basis ihrer guten Erfahrungen in der bisherigen Kooperation die Zusammenarbeit auf weitere Bereiche auszudehnen. Hierfür kommen Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

- Wirtschaft, Industrie und Technik
- Kultur und Wissenschaft
- Gesundheit.

Beide Regierungen werden Gespräche darüber führen, wie die Zusammenarbeit in diesen Bereichen vor allem durch folgende Maßnahmen gefördert werden kann:

- (1) Aufbau von wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den zuständigen Institutionen und Unternehmen
- (2) Besuche von Experten zu ausgewählten Schwerpunkten
- (3) Maßnahmen zur weiteren Qualifikation von Fach- und Führungskräften
- (4) Anregung von Hochschulpartnerschaften
- (5) Städtepartnerschaften.

III.

Beide Regierungen stimmen darin überein, daß die bisherigen Schwerpunkte der Zusammenarbeit - Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Raumordnung, Stadtentwicklung, Wohnungsbau und Verkehr - weiter im Mittelpunkt stehen werden. Die Regierungen werden diesen Kernbereich der Zusammenarbeit im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Möglichkeiten vor allem bei folgenden Maßnahmen unterstützen:

(1) Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz:

- Einrichtung einer Futterpflanzen-Prüfstation zur Verbesserung der Futterpflanzenproduktion für die Rinderhaltung
- Zusammenarbeit bei der Haltung von Angorakaninchen (Erzeugung von Fleisch und Wolle, Maßnahmen der Züchtung und Tierhygiene, Verwertung der Produkte)
- Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen des Obstbaues
- Zusammenarbeit im Forstbereich (insbesondere Erprobung von Baumarten auf Standorteignung und verbesserte Kulturmaßnahmen)
- Zusammenarbeit beim Anbau von Getreide und Raps
- Zusammenarbeit bei der Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung (insbesondere Planung und Bau von Kläranlagen)

- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftreinhaltung (insbesondere durch Emissionsminderungen bei Kohlekraftwerken).

(2) Stadtentwicklung, Wohnungsbau und Verkehr

- Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Erneuerung einiger stadtbildprägender Altbauquartiere von herausragender Bedeutung
- Zusammenarbeit beim Wohnungsneubau/Entwicklung von Modellen für kostengünstiges und flächensparendes Bauen
- Zusammenarbeit bei der Erstellung von rechnergestützten Verkehrsmodellen für den geplanten Generalverkehrsplan von Chengdu
- Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Verkehrssicherheitsaktionen
- Zusammenarbeit bei der Entwicklung eines geeigneten Signalsteuerungssystems für die besondere Verkehrssituation in den Städten und Kreisen der Provinz Sichuan.

IV.

Diese Gemeinsame Erklärung wird in vier Exemplaren, je zwei in chinesischer und deutscher Sprache, ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Wortlaute stimmen überein und sind gleichermaßen gültig.

Die Erklärung wird mit der Unterzeichnung wirksam.

Chengdu, den 7. Juli 1988

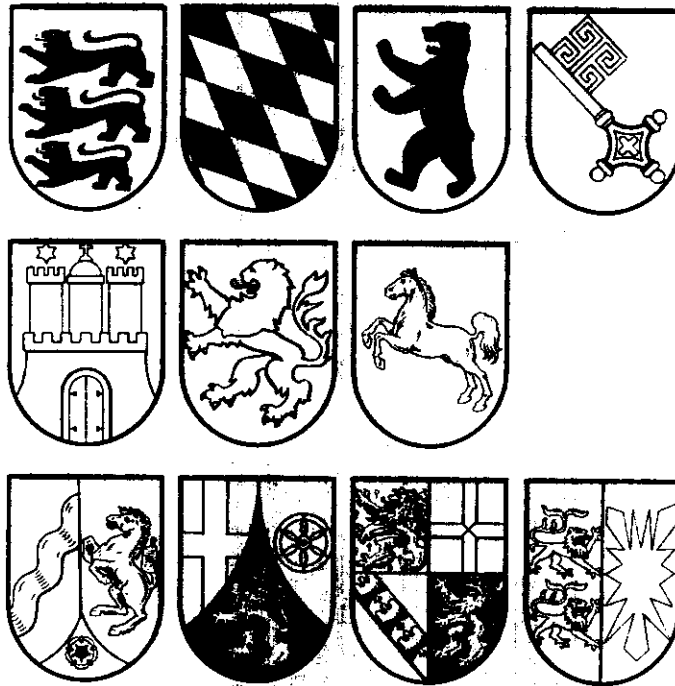
Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaumeck

Der Gouverneur
der Provinz Sichuan

38 20 1/2

Entwicklungs- zusammenarbeit der Länder



Anlage 5
zur Vorlage des Chefs der
Staatskanzlei vom 24.01.1991

2. Auflage

Beschluß der Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Oktober 1988

1.

Die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern hat eine zunehmende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung erhalten.

Die Länder haben - unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik - mit ihren vielfältigen Leistungen einen wichtigen Beitrag zum Auf- und Ausbau der Beziehungen zu den Entwicklungsländern geleistet.

Die Ministerpräsidenten sehen in den Beziehungen zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern einen wichtigen Teil einer auf internationale Zusammenarbeit ausgerichteten Politik. Die Ausweitung und Vertiefung dieser Politik liegt im Interesse beider Seiten. Sie ist allerdings wachsenden qualitativen und quantitativen Herausforderungen ausgesetzt.

Trotz weltweiter Anstrengungen hat sich die Lage einer größeren Zahl von Entwicklungsländern in den letzten Jahren verschlechtert. Internationale Verschuldung, Budgetdefizite, Inflation, wachsende Armut, zunehmende Schädigungen der Umwelt und die nicht ausreichende Leistungsfähigkeit staatlicher Einrichtungen sind hierfür Ursache und Folge zugleich. Der Abstand vieler Entwicklungsländer zu den Industrienationen hat sich vergrößert. Die Ministerpräsidenten fordern die Bundesregierung und die Europäischen Gemeinschaften auf, gemeinsam mit den Entwicklungsländern Vorschläge für einen nachhaltigen Ausbau ihrer Beziehungen zu

erarbeiten und dabei geeignete Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder der Dritten Welt zu schaffen.

Die Länder sind bereit - im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und Möglichkeiten - in Abstimmung mit der Bundesregierung ihren Beitrag zur Lösung aktueller Probleme des Nord-Süd-Verhältnisses zu leisten. Die Ministerpräsidenten bekräftigen ihre Bereitschaft zur Fortsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern auf der Grundlage ihrer Beschlüsse vom 03./04. Mai 1962 und 26.-28. Oktober 1977.

2.

Die Ministerpräsidenten sehen die Schwerpunkte der Mitarbeit der Länder in der Entwicklungszusammenarbeit auch weiterhin in der Förderung der

- Aus- und Fortbildung von Fachkräften vor Ort und im Inland
- Personellen Hilfe
- Durchführung von Projekten in Entwicklungsländern
- Entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit.

Sie betrachten diese Maßnahmen als wichtigen Beitrag für eine eigenständige Entwicklung der Länder der Dritten Welt und die Möglichkeit der verstärkten Teilnahme am Welthandel.

Im Hinblick auf die weltweit veränderten ökonomischen und

sozialen Gegebenheiten halten die Ministerpräsidenten eine Ausweitung der Zusammenarbeit der Länder der Bundesrepublik Deutschland mit den Entwicklungsländern auf folgenden Gebieten für geboten:

- Zusammenarbeit im Bildungswesen einschließlich berufliche Bildung
- Wissenschaftliche Zusammenarbeit
- Entwicklungsländerbezogene Forschung an Hochschulen
- Technische Zusammenarbeit einschließlich Entwicklung und Übertragung angepaßter Technologie
- Mittelstands-, Handwerks- und Genossenschaftsförderung
- Schutz der Umwelt und Schonung der Ressourcen
- Ländliche und städtische Entwicklung
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und der Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung
- Förderung des Gesundheitswesens
- Kulturelle Zusammenarbeit.

Die Ministerpräsidenten sind der Auffassung, daß die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern nicht nur vom Bund und den Ländern, sondern auch von der breiten Öffentlichkeit getragen werden muß. Die Länder begrüßen und fördern deshalb das Engagement der Nicht-Regierungsorganisationen und der Kirchen in der Entwicklungszusammenarbeit sowie Aktivitäten von Gemeinden und von bürgerschaftlichen Initiativen.

Die Ministerpräsidenten sehen eine verstärkte Einbeziehung der Entwicklungspolitik in die schulische und außerschulische Informations- und Bildungsarbeit vor, um auf diese Weise das Bewußtsein und das Verständnis für die Probleme der Länder der Dritten Welt zu vertiefen.

3.

Die bisherige wechselseitige Unterrichtung von Bund und Ländern über ihre entwicklungspolitischen Maßnahmen hat sich als nützlich erwiesen. Sie bedarf mit Blick auf den Gesamtumfang der entwicklungspolitischen Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes und der Länder der Erweiterung und inhaltlichen Verbesserung. Die Länder vereinbaren, die gegenseitige Information über wichtige entwicklungspolitische Vorhaben auszubauen.

Die Ministerpräsidenten begrüßen die Absicht der Bundesregierung, ein Informationssystem als Kontaktstelle für entwicklungspolitische Vorhaben des Bundes und der Länder beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit einzurichten und erklären ihre Bereitschaft, daran mitzuwirken.

Die Bundesregierung wird gebeten, die Länder über neue Maßnahmen und Veränderungen in den entwicklungspolitischen Schwerpunkten des Bundes, seiner in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen Institutionen sowie der internationalen Organisationen zeitgerecht zu unterrichten.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg sieht im weiteren Ausbau der Beziehungen zu den Entwicklungsländern einen wichtigen Teil ihrer auf internationale Zusammenarbeit, Solidarität und soziale Verantwortung ausgerichteten Politik. Derzeit stehen über 38 Mio. DM/Jahr (ohne Studienplatzkosten) für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung; zu Beginn der achtziger Jahre waren es knapp 23 Mio. DM.

Die Entwicklungspolitik des Landes zielt darauf ab, die menschlichen Fähigkeiten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe zu erweitern und zur Entfaltung zu bringen sowie das soziale Umfeld der Menschen in ihrem gewohnten Lebensbereich zu verbessern.

Entwicklungsländer, in denen erstmals demokratische Wahlen stattgefunden haben, kommen zu ihrer politischen Stabilisierung vermehrt als Empfänger staatlicher Hilfen in Betracht.

Im Mittelpunkt der Entwicklungspolitik des Landes steht die Förderung von Einzelprojekten in Entwicklungsländern, die in den letzten Jah-

ren stark ausgeweitet wurde. Das Volumen der derzeit in Durchführung, Vorbereitung und Planung befindlichen insgesamt 37 Projekte in 20 Ländern beläuft sich auf rd. 75 Mio. DM. Dabei wird eine Politik der sektoralen und regionalen Konzentration betrieben. Sektoral steht die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen gewerblich-technische Berufe, Landwirtschaft, Gesundheitswesen und Wissenschaft im Vordergrund; regionale Schwerpunkte sind Südamerika (Brasilien, Peru, Argentinien, Chile), Südasiens und Südostasiens (VR China, Indonesien, Indien), Afrika (Marokko, Ghana, Somalia, Burundi und Malawi, Ruanda) sowie in Europa die Türkei. Die Entwicklungszusammenarbeit wird dabei den sich verändernden Anforderungen angepaßt, wobei speziell im Rahmen neuer Maßnahmen der Schutz der Umwelt und die Schonung der Ressourcen besondere Beachtung finden.

Eine wesentliche Ergänzung ihrer eigenen entwicklungspolitischen Bemühungen sieht die Landesregierung in der Zusammenarbeit mit Nicht-Regierungsorganisationen, insbesondere den beiden christlichen Kirchen.

Ziel der bayerischen Entwicklungshilfe ist es, einen Beitrag zu leisten

- zur Schaffung der elementarsten Lebensbedürfnisse und
- zum Aufbau leistungsfähiger Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme in Entwicklungsländern.

Bei allen Maßnahmen wird die geschichtliche und kulturelle Überlieferung bzw. Identität der Empfängerländer sorgfältig berücksichtigt. Die Hilfe soll zur Integration der Entwicklungsländer in eine weltweit arbeitsteilige Weltwirtschaftsordnung beitragen. Die bayerische Entwicklungshilfe ist nicht ausschließlich eine Nothilfe, sondern eine zielorientierte Hilfe zur Selbsthilfe. Schwerpunkt staatlicher bayerischer Entwicklungszusammenarbeit ist hiernach die Aus- und Fortbildung.

Bayern hat bislang etwa 8.000 Studenten an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, aber auch 4.000 Fach- und Führungskräfte aus der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Verwaltung aus 53 Ländern der Dritten Welt gefördert.

Die Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften ist in erster Linie technologieorientiert. Unternehmen aus allen modernen Industriezweigen Bayerns haben sich als Ausbilder zur Verfügung gestellt. Einer der Schwerpunkte ist die Ausbildung im

Energiebereich. In den kommenden Jahren werden gezielte Maßnahmen zum Aufbau leistungsfähiger, handwerklicher und kleingewerblicher Strukturen, einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur und für den Umweltschutz durchgeführt.

Reintegrationsmaßnahmen sollen die Wiedereingliederung von Studenten, die in der Bundesrepublik Deutschland studiert haben, in ihr Heimatland erleichtern.

Bei der Aus- und Fortbildung in Universitäten und Fachhochschulen stehen Ingenieur-, Wirtschafts-, Landwirtschafts- und sozialwissenschaftliche Disziplinen im Vordergrund.

Daneben unterstützt Bayern einzelne Projekte in Afrika, Lateinamerika und China. Eine Besonderheit ist hier die 1. Nationale Brauereifachschule in Wuhan, an deren Finanzierung sich auch die bayerische Wirtschaft unmittelbar beteiligt; sie trägt rund 1/3 dieser Kosten. Bayern ist bemüht, dieses partnerschaftliche Modell einer Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit künftig auch für andere wichtige Projekte zu nützen.

Für Maßnahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit hat der Freistaat Bayern bisher rund 130 Mio. DM (ohne Studienplatzkosten) ausgegeben.

1979 ist mit dem Landesamt für Entwicklungszusammenarbeit beim Senator für Wirtschaft, Technologie und Außenhandel eine zentrale Verantwortlichkeit für Entwicklung und Umsetzung einer grundbefürnisorientierten Entwicklungszusammenarbeit geschaffen worden. Die Wirtschaftsdeputation wählt regelmäßig einen Ausschuß für Entwicklungszusammenarbeit, der seit 1979 eng mit dem Landesamt zusammenarbeitet.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern fördert Bremen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte auf den Gebieten Exportmarketing, Hafen- / Verkehrsmanagement sowie Fischqualität und -marketing. Eine Ausweitung der Aktivitäten in Bremerhaven auf andere maritime Bereiche ist in Vorbereitung.

Von 1970 bis 1988 betragen die Aufwendungen DM 18.233.226,- (ohne Studienplatzkosten). Im Zeitraum 1979 bis 1989 standen dem Landesamt 7.121.038,- DM für Projekte in verschiedenen LLDC's, in Armutregionen auf dem indischen Subkontinent und Nicaragua und für die Zusammenarbeit mit den afrikanischen Befreiungsbewegungen ANC und Polisario sowie mit der neuen Regierung der Republik Namibia zur Verfügung. 5 % der Mittel werden für die Informations- und Bildungsarbeit zusammen mit NRO's verwendet.

Die Mittelvergabe erfolgt ausschließlich über NRO's. Schwerpunkte liegen in den Bereichen angepaßte Technologie (z. B. Biogas und Hydrotechnologie), Sozialstrukturhilfe und Bildung/Ausbildung.

Der Senat hat den "Bremer Solidaritätspreis" gestiftet, mit dem besondere Anstrengungen im Kampf gegen die Folgen von Kolonialismus und Rassismus gewürdigt werden. Als 1. Preisträger wurden 1988 Winnie und Nelson Mandela geehrt. Bischoff M. Gomez und die Flüchtlingsselfhilfegruppe Gripdes aus El Salvador erhielten den 2. Bremer Solidaritätspreis am 13.5.90. Zusammen mit dem Bremer Nord-Süd-Forum unterstützte das Landesamt u. a. das bundesweite Namibia-Freiheitsfest, bei dem Senat und Regierungsvertreter aus Windhuk das Deutsche Kolonialdenkmal - der Elefant am Bahnhof - zum Antikolonial-Denkmal widmeten.

Durch Beschluß der Bürgerschaft trat Bremen 1989 der europäischen Kampagne "Städte gegen Apartheid" bei. Zu Pune/Indien, Dahlian/VR China und Corinto/Nicaragua unterhält Bremen besonders enge Beziehungen. - Das Landesamt fördert seit 1985 die europäische Kampagne "Städte und Entwicklungszusammenarbeit" und hat sich an der Nord-Süd-Kampagne des Europarats "Interdependenz und Solidarität" beteiligt.

Berlin ist in den vergangenen drei Jahrzehnten durch die Ansiedlung einer Vielzahl von bedeutenden entwicklungspolitischen Organisationen zum Zentrum der Personellen Zusammenarbeit geworden. Aus- und Fortbildung, Dialog und Training sowie Personalentsendung gehören zu den wichtigen Bestandteilen der Berliner Entwicklungspolitik.

Durch die veränderte politische Situation zwischen den beiden deutschen Staaten, die Berlin in besonderem Maße betrifft und für die Stadt zukünftig neue Aufgaben und Strukturen mit sich bringen wird, erwächst für die Entwicklungspolitik Berlins eine besondere Verpflichtung: Der Nord-Süd-Dialog darf neben der Ost-West-Kooperation nicht an Bedeutung verlieren!

Seit 1962 hat der Berliner Senat 228 Mio. DM für die Entwicklungszusammenarbeit bereit gestellt. Neben der institutionellen Förderung entwicklungspolitischer Organisationen unterstützt der Senat Programme, die die fachlich zuständigen Senatsverwaltungen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägerorganisationen durchführen. Die Schwerpunkte liegen vor allem auf den Gebieten der beruflichen Bildung, der gewerblich-technischen Ausbildung, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Verwaltung.

1990 stehen dem Senat 768.000 DM für Projektförderung und Informations- und Bildungsarbeit zur Verfügung. Hieraus werden u. a. umweltgerechte und grundbedürfnisorientierte Projekte Berliner Nichtregierungsorganisationen gefördert. Ein zukünftiger Schwerpunkt liegt darüber hinaus in der intensiven Unterstützung entwicklungspolitischer Informations- und Bildungsarbeit. Diese Arbeit soll die Öffentlichkeit für die Probleme der Dritten Welt sensibilisieren und zur Toleranz gegenüber anderen Kulturen, auch im Zusammenleben mit uns, führen.

Mit dem Entwicklungspolitischen Informationszentrum (EPIZ) sowie einer freigestellten Lehrerin als Beauftragte des Schulsenates verfügt Berlin über Einrichtungen, die insbesondere geeignet sind, im Schul- und Bildungsbereich globale Zusammenhänge der Nord-Süd-Problematik zu thematisieren.

Für interessierte Arbeitnehmer aus Verwaltung und Privatwirtschaft, aber auch für junge Berufsanfänger, die sich für eine Tätigkeit in der Dritten Welt interessieren, existiert seit 1987 mit der "Beratungsstelle Fachkräfte für die Dritte Welt" (BF3W) bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft eine Einrichtung, die über die Voraussetzungen, Anforderungsprofile und vertraglichen Leistungen der Entsendeorganisationen informiert und berät.

Sich zuspitzende Nord-Süd-Probleme haben Hamburg veranlaßt, seine Entwicklungszusammenarbeit zu intensivieren. So werden seit 1985 als konkrete Hilfe zur Selbsthilfe für die Ärmsten in der Dritten Welt Entwicklungsprojekte gefördert. Hamburgs entwicklungspolitische Leistungen lagen 1988 bei insgesamt 8,3 Mio. DM (ohne Studienplatzkosten).

Ein breites Spektrum von Maßnahmen trägt dazu bei, den Gedanken einer solidarischen Zusammenarbeit mit den Ländern der Dritten Welt zu verbreiten und zu festigen. Der Senat fördert deshalb die Informations- und Bildungsarbeit als wichtigen Bestandteil lokaler Entwicklungszusammenarbeit.

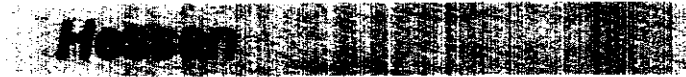
Ein regionaler Schwerpunkt der Projektförderung sind die Frontstaaten im südlichen Afrika. Selbsthilfeprojekte werden vor allem in Mosambik gefördert, das besonders unter der Krise im südlichen Afrika leidet. Nicaragua ist ein weiterer Schwerpunkt der Hamburger Projekthilfe. Das zentralamerikanische Land wird auch durch Aus- und Fortbildungsprogramme unterstützt. Die Zusammenar-

beit mit Nicaragua wurde 1989 durch eine Entwicklungspartnerschaft mit der Stadt León weiter vertieft. Des weiteren unterstützt Hamburg Hilfsmaßnahmen für die sahraischen Flüchtlinge der Westsahara und in Einzelfällen Kleinprojekte in weiteren Ländern.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ergänzen die Projektförderung. Die Vermittlung hafengebundenen Wissens hat ebenfalls besonderes Gewicht.

Hamburgs Entwicklungspolitik umfaßt daneben weitere Bereiche, in denen die Hansestadt über spezielle Ressourcen oder besonderes Fachwissen verfügt. Beispiele hierfür sind die Nord-Süd-Forschung im Deutschen Übersee-Institut, der kulturelle Dialog mit den Entwicklungsländern, die Förderung des Süd-Nord-Handels sowie die tropenmedizinische Forschung und Ausbildung.

Hamburg begrüßt das entwicklungspolitische Engagement seiner Bevölkerung und kooperiert in vielen Vorhaben mit nichtstaatlichen Organisationen.



Das Land Hessen leistet seit 1958 Entwicklungshilfe. Insgesamt wurden bisher Haushaltsmittel in Höhe von ca. 130 Mio. DM eingesetzt. Ziel ist es, durch Hilfe zur Selbsthilfe einen Beitrag zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu leisten und gleichzeitig die freundschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der Dritten Welt zu fördern.

Die hessischen Hilfsmaßnahmen im Inland bestehen in der Gewährung von Stipendien, in der Ausbildung sowie in der Unterhaltung von Ausbildungseinrichtungen. In den Entwicklungsländern leistet das Land Hessen Hilfe durch die Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Projekten der Technischen Hilfe, durch die Entsendung von Experten sowie durch Sachspenden.

Seit 1986 realisiert das Land Hessen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungsstellen der VR China ein überbetriebliches Berufsausbildungszentrum für Facharbeiter in der Partnerprovinz Jiangxi mit einem Kostenvolumen von 5,4 Mio. DM.

Im Zuge der Fortführung humanitärer Projekte in Sierra Leone, aber auch in Nicaragua, wurde in den letzten Jahren

- der Einsatz von Seniorexperten (z. B. Kinderheilkunde, Krankenhaustech-

nik) bei der Eastern Clinic Mobai/Sierra Leone

- weitere Hilfsgütersendungen zugunsten des GEO-MA SELF HELP PROJECT (Projekt zur Verbesserung der medizinischen und Ernährungsselbstversorgung) in der Nähe der Stadt Bo/Sierra Leone
- das Krankenhausprojekt San Carlos/Nicaragua
- das "Findlingshaus Kenitra" sowie der Aufbau und Ausbau von Krankenstationen in Marokko

aus Entwicklungshilfemitteln des Landes Hessen finanziert.

Zu erwähnen ist auch die Fortführung der Technischen Zusammenarbeit des Hessischen Landesvermessungsamtes mit dem Office de la Topographie et de la Cartographie in Tunesien sowie mit der Tong Ji-Universität und der State Land Administration in Shanghai und Beijing/VR China.

Von der Konzentrierung der hessischen Entwicklungshilfe auf ein afrikanisches Land südlich der Sahelzone sowie der begonnenen Bestandsaufnahme der Aktivitäten der hessischen Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich der Entwicklungshilfe tätig sind, verspricht sich das Land Hessen mehr Effizienz bei der künftigen Arbeit für die Dritte Welt.



1) Sudan

- Ausbildungsmaßnahmen für junge Handwerker, Gesundheitshelfer, Hafenpersonal, Frauengruppen, Brunnenwärter u. a. auch für Schüler.
- Entwicklung ländlicher Räume und Schutz vor Umwelt und Natur. Im Westen werden in einem ländlichen Entwicklungsprojekt neben traditionellen Anbaumethoden Fruchtfolgen eingeführt, Früchte durch Trocknung konserviert, agrarforstliche Methoden erprobt; in mehreren Dörfern wurden in Handarbeit der Bevölkerung kleine Rückhaltebecken errichtet; ein Forstprojekt in einem ökologisch wertvollen Gebiet wird inzwischen von der Bundesregierung (BMZ/GTZ) weitergeführt; Flachbrunnen mit Handpumpen versorgen die Dorfbevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Wasser;
- Ausstattung ländlicher Krankenhäuser und Gesundheitsstationen; ein von Niedersachsen eingerichtetes Wasserlabor arbeitet seit Jahren erfolgreich,
- Nothilfe für die Opfer von Naturkatastrophen im Westen und des Bürgerkrieges im Süden;

2) China (insbes. Provinz Anhui)

- Aufbau der Technischen Fachhochschule Hefei. Beratung bei der Errichtung von Studiengängen, Dozentenaustausch, Aus-

und Weiterbildung und Lieferung von Geräten im Rahmen der gemeinsam geplanten Studiengänge. Nach nieders. Plänen hat Anhui eine Rinderfarm gebaut, für die Niedersachsen die technische Ausstattung sowie 100 leistungsfähige Kühe geliefert hat. Fortbildung chinesischer Experten für den Farmbetrieb.

- In einem Berufsbildungszentrum wird modellhaft das deutsche duale System der Berufsausbildung erprobt.
- Praktikantenprogramme in der nieders. Industrie, Seniorexperteneinsätze in chinesischen Betrieben.
- Unterstützung der Technischen Fachhochschule Hangzhou (Provinz Zhejiang) durch Beratung bei der Planung sowie Aus- und Weiterbildung von Dozenten.
- Nieders. und chinesische Hochschulen arbeiten in gemeinsamen wissenschaftlichen Projekten zusammen.
- Auf Wunsch der Automobilindustrie helfen Niedersachsen und die Volkswagenstiftung bei der Ausbildung von Kfz-Ingenieuren an zwei Hochschulen in Shanghai für Betriebe dieser Region, insbesondere für VW Shanghai.

3) Sonstige Staaten der Dritten Welt

Von Fall zu Fall Nothilfe, z. B. für geflüchtete Kurden in der Türkei, für Indianer in Paraguay sowie für sahrauische Flüchtlingslager in Algerien.

Nordrhein-westfälische Entwicklungspolitik, das ist zunächst einmal Schaffung und Stärkung von Bewußtsein für die Probleme der Dritten Welt im Inland. Das ist aber auch die Fortführung der "klassischen Förderbereiche": Aus- und Fortbildung von Praktikanten und Studenten (fast 20.000 im Jahr 1990), technische und personelle Hilfe. Besondere Kennzeichen nordrhein-westfälischer Entwicklungszusammenarbeit sind:

- Das Landesprogramm "Konkreter Friedensdienst", das Arbeitseinsätze junger Menschen aus Nordrhein-Westfalen in Projekten der Dritten Welt durch Zuschüsse fördert.
- Die Landesausstellung "Die Dritte Welt und wir", die seit 1985 in über 50 Städten und Gemeinden des Landes gezeigt wurde. Sie leistet, ebenso wie ein Programm zur Unterstützung der Arbeit der Dritte-Welt-Gruppen und wie der "Informationsdienst Dritte Welt in Nordrhein-Westfalen", eine vom Ministerpräsidenten herausgegebene quartalsweise in einer Auflage von über

12.000 Exemplaren erscheinende Zeitung, einen speziellen Beitrag dazu, daß das Verständnis der Bevölkerung für die Menschen in der Dritten Welt wächst und zum Dialog angeregt wird.

- In Ergänzung dazu engagiert sich das Land Nordrhein-Westfalen in Auslandsprojekten, die der Bevölkerung nahebringen sollen, wie Veränderungen und Strukturen angepackt werden können. Projekte wurden und werden zunächst in den Schwerpunktländern Volksrepublik China (seit Juni 1989 auf Eis gelegt), dem südlichen Afrika und Tunesien, aber auch in mehreren Staaten Mittel- und Lateinamerikas durchgeführt.

Mit direkten Leistungen von über 16 Millionen DM und Ausgaben für Studienplätze für Studenten aus Entwicklungsländern von über 125 Millionen DM nimmt Nordrhein-Westfalen mit seinem entwicklungspolitischen Engagement eine führende Position unter den Ländern der Bundesrepublik Deutschland ein.

Als kleines Bundesland mit engem Finanzspielraum hat das Saarland erhebliche Anstrengungen unternommen, um seiner Solidarität mit der Dritten Welt Ausdruck zu verleihen.

Aus Mitteln des Wirtschaftsministeriums werden Fach- und Führungskräfte aus der Dritten Welt weitergebildet. Die Stipendiaten kommen und kamen aus den verschiedenen Ländern und werden in den verschiedensten Sparten - vom Marketing bis zur Energietechnik - weitergebildet.

Die Stipendiaten werden im Auftrag des Wirtschaftsministeriums von der Carl Duisberg Gesellschaft e.V. betreut. Die Carl Duisberg Gesellschaft e.V. selbst wird durch das Saarland institutionell gefördert.

Neu konzipiert wurde ein Programm zur Projektförderung in der Dritten Welt. Saarländische NRO's werden mit Mitteln des Wirtschaftsministeriums bei der Durchführung ihrer Projekte in der Dritten Welt finanziell unterstützt. Es werden kleine und mittlere Projekte, die der Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse dienen, gefördert. Vorrang haben Projekte, die zur Gleichstellung der Frau beitragen und in denen der ökologische Aspekt Berücksichtigung findet.

Einen Wegweiser über die Entwicklungshilfe aus dem Saarland und einen Überblick über die Arbeit der rd. 150 saarländischen NRO's gibt die Broschüre "Entwicklungshilfe im Saarland - Wer macht was?"

Unter den rd. 23.000 Studienplätzen der saarländischen Universität und der saarländischen Fachhochschule werden mehr als 2 % Plätze für Studenten aus Entwicklungsländern freigehalten.

Darüber hinaus studieren mit Mitteln des Kulturministeriums pro Jahr 6 Studenten aus Entwicklungsländern an einer saarländischen Fachhochschule und im Rahmen des Bund-Länder-Programmes weitere 35 angehende Studenten im "Studienkolleg für Fachhochschulen".

Den saarländischen Hochschulen angegliedert sind das Institut für Biogeographie, das laufende Forschungen zur ökosystemaren Wirkung von Pestiziden in den Tropen und Subtropen durchführt, sowie die sozialpsychologische Forschungsstelle für Entwicklungshilfeplanungen, die u. a. Forschungen über Land-Stadt-Migration durchführt.

Landesbedienstete der saarländischen Hochschulen sowie der Ministerien sind als Kurz- bzw. Langzeitexperten zur Beratung in Entwicklungsländer freigestellt.



Das Land Rheinland-Pfalz setzt 1990 im achten Jahr seine Partnerschaft mit der Republik Ruanda in Zentralafrika fort. Ruanda ist eines der dichtbesiedeltesten Länder der Welt, in dem es ums Überleben der Ärmsten der Armen geht.

Schwerpunkt der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sind die direkten Beziehungen von Gemeinden, Vereinigungen, kirchlichen Gruppen, Schulen und örtlichen Vereinen und die von diesen getragene Förderung grundbedürfnisorientierter Vorhaben. Die rheinland-pfälzischen Partner bringen einen erheblichen Teil der dafür erforderlichen Mittel als Spenden auf, die ruandischen Partner beteiligen sich mit Eigenleistungen. Die noch verbleibenden Finanzierungslücken werden aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz gedeckt. Bis 1990 wurden über 350 kleine Projekte gefördert.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Dezentralisierung der Verwaltung und damit zu einer stärkeren Beteiligung der Bevölkerung am Entwicklungsprozess. Die Innenministerien der Partnerländer haben ein Projekt zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in Ruanda vereinbart, um entsprechend der Entwicklungsstrategie des Landes die Gemeinde in die Lage zu versetzen, Keimzelle der Entwicklung von unten zu werden.

Die Überbevölkerung Ruandas zwingt dazu, nach neuen Wegen zu suchen, die für afrikanische Verhältnisse schon sehr ertragreiche kleinbäuerliche Landwirtschaft Ruandas weiter zu intensivieren. Die Universität Mainz und die Nationaluniversität Ruandas forschen gemeinsam praxisnah, ob unter Verwendung der Methoden der Agrarforstwirtschaft und der Erfahrungen der traditionellen afrikanischen Landwirtschaft angepasste standortgerechte Landnutzungssysteme für die ruandischen Kleinbauern gefunden werden können, die höhere Ernteerträge ermöglichen.

Mit einem Vorhaben der Förderung des ländlichen Handwerks sollen neue Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen geschaffen werden. Damit verbunden ist die Entwicklung maßgeschneiderter angepasster Techniken. Das Gesundheits- und Schulwesen, ohne die keine dauerhafte Entwicklung möglich ist, sind weitere Schwerpunkte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Insgesamt wurden vom Land Rheinland-Pfalz zwischen 1982 und 1989 27 Millionen DM öffentlicher Mittel und ca. 9 Millionen DM Spenden aufgewandt. Das Programm, das auf eine lange Laufzeit angelegt ist, hat bereits jetzt sichtbar zur Stärkung der örtlichen Selbsthilfefähigkeit und des Selbsthilfewillens in Ruanda geführt und wirkt als Modell über die Grenzen hinaus.

Leistungen der Länder

Land	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1962-1988
Baden-Württemberg	24 478 765	32 496 696	32 370 485	31 197 768	34 507 953	34 827 274		422 737 190
Bayern	5 448 980	6 314 830	9 179 056	7 808 618	8 288 492	8 951 776		119 116 801
Berlin	7 646 066	7 425 398	7 541 976	10 201 701	10 602 775	9 620 600		218 855 188
Bremen	1 702 417	1 298 274	1 416 113	1 246 802	1 979 420	1 862 345		26 879 049
Hamburg	7 297 289	10 317 509	8 016 378	8 971 749	8 180 084	8 367 676		157 045 914
Hessen	5 759 484	2 213 995	3 200 378	2 932 678	4 403 027	10 836 973		117 643 375
Niedersachsen	3 214 995	10 694 290 ²⁾	11 115 380	10 055 934	9 951 515	9 074 257		107 445 773
Nordrhein-Westfalen	9 210 060	9 921 414	12 463 762	16 006 417	15 790 480	15 869 220		231 972 113
Rheinland-Pfalz	1 551 744	5 146 030 ³⁾	5 235 793	4 407 516	5 138 974	6 555 090		47 314 238
Saarland	340 011	479 379	447 981	474 100	467 115	452 170		16 786 673
Schleswig-Holstein	612 780	374 419	376 157	658 444	799 598	1 721 223		11 963 855
Insgesamt	67 262 591	86 682 234	91 363 459	93 961 727	100 109 433	108 138 604		1 477 760 169

¹⁾ In DM ohne Studienplatzkosten ²⁾ Einschließlich Nachtrag aus 1983 in Höhe von 1 812 444 DM ³⁾ Einschließlich Nachtrag aus 1983 in Höhe von 1 367 000 DM ⁴⁾ Ländermeldungen für 1989 lagen bei Redaktionsschluß noch nicht vor.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein geht seit 1989 neue Wege in der Dritte-Welt-Politik: Zusätzlich zu den bisherigen Aktivitäten, die fortgesetzt werden, fördert das Land in Zusammenarbeit mit schleswig-holsteinischen Nicht-Regierungsorganisationen und deren Partnern vor Ort Entwicklungsprojekte in der Dritten Welt. Im Jahre 1989 wurden insgesamt 11 Projekte unterstützt.

Entsprechend der entwicklungspolitischen Konzeption der Landesregierung orientiert sich die Projektförderung an folgenden Grundsätzen:

- Leitgedanke jeder Hilfe für die Dritte Welt muß die "Hilfe zur Selbsthilfe" sein,
- das Land befürwortet den Einsatz angepaßter Technologien,
- ökologische Verträglichkeit ist Voraussetzung für sinnvolle Projekte,
- ein Schwerpunkt liegt auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- die kulturelle Eigenständigkeit beim Empfänger muß gewahrt bleiben,
- der besonderen Rolle der Frauen im Entwicklungsprozeß muß ein Schwerpunkt Frauenförderung entsprechen.

Die Projektförderung wird 1990 mit einer deutlichen

Erhöhung des Mittelansatzes fortgesetzt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung Schleswig-Holstein ihr seit 1962 bestehendes Stipendium-Programm für Praktikanten und Studenten aus Dritte-Welt-Ländern, insbesondere der Partnerprovinz Zhejiang, fortgesetzt. Dieses Programm, das der Fortbildung in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft oder Studien an Hoch- und Fachschulen des Landes dient, wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Carl Duisberg Gesellschaft durchgeführt.

An den Hochschulen in Schleswig-Holstein studieren gegenwärtig etwa 950 Studentinnen und Studenten aus Entwicklungsländern. Hervorzuheben ist ein an der Pädagogischen Hochschule Flensburg eingerichteter Ergänzungsstudiengang, insbesondere für Hochschulabsolventen aus der Dritten Welt, die in angepaßter Technik und Pädagogik für ländliche Entwicklung auf einen Einsatz im ländlichen Raum in Entwicklungsländern vorbereitet werden sollen. Außerdem unterstützt Schleswig-Holstein Entwicklungsländer durch Abordnung von Lehrkräften.



**Senatsverwaltung
für Wirtschaft
- Referat V C -**
Martin-Luther-Straße 105
1000 Berlin 62
☎ 030/783-1/8479/8368

**Minister des Innern
und für Sport
- Referat 315 -**
Schillerplatz 3-5
6500 Mainz
☎ 06131-16/3295/3332

**Landesamt für Entwick-
lungszusammenarbeit**
beim Senator
für Wirtschaft, Technologie
und Außenhandel
Slevogtstraße 48
2800 Bremen 1
☎ 0421-361-1/2194/2987

**Staatsminister für
Wirtschaft und Verkehr**
Prinzregentenstraße 28
8000 München 22
☎ 089-2162-0/2733/2717/2380

Chef der Staatskanzlei
Mannesmannufer 1a
4000 Düsseldorf 1
☎ 0211-837-01/
1513/1514/1392/1299

**Minister für Wirtschaft
- Referat B V -**
Hardenbergstraße 8
6600 Saarbrücken 1
☎ 0681-501-1/4241

**Niedersächsische Staats-
kanzlei
Landesbeauftragter
für internationale
Zusammenarbeit**
Planckstraße 2
3000 Hannover
☎ 0511-120-1/6990/2679

**Minister für Wirtschaft, Mit-
telstand und Technologie**
Theodor-Heuss-Straße 4
7000 Stuttgart 10
☎ 0711-123-0/2355/2356/2391

**Minister für Wirtschaft und
Technik**
Kaiser-Friedrich-Ring 75
Referat II c 1
6200 Wiesbaden
☎ 06121-815-1/2350/2351/2352

**Senatskanzlei
- Referat Entwicklungs-
zusammenarbeit -**
Postfach
2000 Hamburg 1
☎ 040/3681-0

**Der Minister für Wirtschaft,
Technik und Verkehr
des Landes
Schleswig-Holstein
- VII E 40 -**
Postfach 1132
2300 Kiel 1
☎ 0431-596-3868/3969

Die so entfernte Dritte Welt etwas näher rücken zu lassen, einen Einblick in die Probleme der Entwicklungszusammenarbeit zu bekommen, eigene Fragen mit Fachleuten zu diskutieren und neue Impulse wieder mit nach Hause zu nehmen – dazu bietet das Entwicklungspolitische Informationszentrum (EPIZ) in Berlin Gelegenheit.

Die Begegnung und der Austausch mit Menschen, die bereits "draußen" tätig waren, stehen hier im Vordergrund. Ehemalige Entwicklungshelfer und Entwicklungshelferinnen berichten von ihren Eindrücken. Dritte-Welt-Kenner mit Auslandserfahrung entwirren das entwicklungspolitische Fachchinesisch und erklären die komplizierten Zusammenhänge der Weltwirtschaft, der Ernährungslage der Weltbevölkerung, der Entwicklungstheorien oder zeichnen ein Bild der reichen Kulturen der Länder Afrikas, Asiens und Lateinamerikas.

Das EPIZ ist die zentrale Einrichtung außerschulischer entwicklungspolitischer Bildung der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) in Berlin. Die Gründung des EPIZ geht auf eine Anregung des Abgeordnetenhauses und des Senats von Berlin zurück und wurde vom Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung begrüßt. Es wurde im Mai 1986

eröffnet. Das EPIZ wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert und arbeitet eng mit anderen entwicklungspolitischen Einrichtungen und freien Trägern zusammen.

Die Informationsveranstaltungen des EPIZ wenden sich an Schulklassen sowie an Jugend- und Erwachsenengruppen. Der Besuch im EPIZ ist eine sinnvolle Ergänzung für jedes Berlin-Studienreiseprogramm. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des EPIZ ist kostenlos.

Anmeldung:

Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE)
- Entwicklungspolitisches Informationszentrum (EPIZ)
Rauchstraße 22
1000 Berlin 30
☎ (030)26 06-226/332

Herausgegeben von der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung
(DSE) im Auftrag der Länder

Verantwortlich: Arbeitsgruppe "Information und Bildung" des Bund-Länder-
Ausschusses "Wirtschaftliche Zusammenarbeit"

Gestaltung: Stefan Bieck/Gert Stödtner

Herstellung: Graphic Team GmbH, Berlin

Satz: Jäger Fotosatz GmbH, Berlin

Druck: C. Brandt, Bonn

7/1990 (2) 20.000



Anlage 6
zur Vorlage des
Chefs der Staatskanzlei
vom 24.01.1991

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

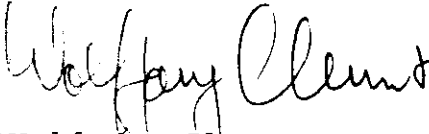
4000 Düsseldorf 1 2.12.1990
Mannesmannufer 1a
Telefon (0211) 83701 · Durchwahl 837-1392

An die
Mitglieder des Unterausschusses
Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Betr.: Bericht der Landesregierung zu aktuellen Fragen der
Entwicklungszusammenarbeit

Zur Sitzung des Unterausschusses am 5. Dezember 1990 über-
sende ich den beiliegenden Bericht der Landesregierung zu ak-
tuellen Fragen der Entwicklungszusammenarbeit.


(Wolfgang Clement)

Bericht
der Landesregierung zu aktuellen Fragen
der Entwicklungszusammenarbeit

Inhalt

	Seite
Einleitung	1
1. Koordination	1
2. Entwicklungspolitische Orientierung der Landesregierung	1
3. Organisation	2
3.1 Staatskanzlei	3
3.2 KM	4
3.3 MWF	4
3.4 MWMT	5
3.5 MURL	6
4. Maßnahmen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	6
4.1 Die Landesausstellung "Die Dritte Welt und wir"	7
4.2 Informationsdienst Dritte Welt in Nordrhein-Westfalen	7
4.3 Landesprogramm Zuschüsse zu Maßnahmen der Dritte-Welt-Gruppen in Nordrhein-Westfalen	8
5. Heinz-Kühn-Stiftung	8
6. Stiftung Entwicklung und Frieden	9
7. Landesprogramm Konkreter Friedensdienst	9
8. Auslandsprojekte	10
8.1 Die Projekte im Einzelnen	11
8.2 Projektplanungen für das Haushaltsjahr 1991	19
9. Nord-Süd-Beauftragter	19

Die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern hat eine zunehmende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung erhalten. Dem trägt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit langem Rechnung. Nordrhein-Westfalen leistet seit fast 30 Jahren Hilfe für die Länder der Dritten Welt.

Nordrhein-westfälische Entwicklungspolitik, das ist zunächst einmal bei uns Schaffung und Stärkung des Bewußtseins für die Probleme der Menschen in der Dritten Welt. Das ist aber auch die Fortführung der "klassischen Förderbereiche": Aus- und Fortbildung von Praktikanten und Studenten (fast 20.000 im Jahr 1990), technische und personelle Hilfe.

Grundlagen dieser Arbeit sind die Beschlüsse der Regierungschefs der Länder von 1962, 1977 und 1978, der weitreichende Beschluß vom 28. Oktober 1988 und die Beschlüsse des Landeskabinetts, insbesondere von 1980, das von der Landesregierung am 31.1.1984 beschlossene Konzept "Entwicklungszusammenarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen" und die Aussagen des Ministerpräsidenten in der Regierungserklärung vom 15.8.1990.

1. Koordination

Seit Anfang 1961 gibt es im Land Nordrhein-Westfalen einen interministeriellen Koordinierungsausschuß für Entwicklungszusammenarbeit, dem Vertreter aller Ministerien angehören. Der Chef der Staatskanzlei führt den Vorsitz.

Das Gremium dient der Erörterung und Abstimmung koordinierungsbedürftiger Fragen der Landesentwicklungspolitik.

2. Entwicklungspolitische Orientierung der Landesregierung

Die nordrhein-westfälische Entwicklungspolitik verfolgt auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 31.1.1984 vorrangig zwei Ziele:

- Stärkung des Bewußtseins der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen für die Probleme der Menschen in der Dritten Welt und Förderung der zahlreichen und vielfältigen Dritte-Welt-Gruppen, Nichtregierungsorganisationen und anderer Institutionen und Initiativgruppen.

- In Ergänzung dazu engagiert sich das Land Nordrhein-Westfalen in Auslandsprojekten, die beispielhaft zeigen sollen, wie Veränderungen von Strukturen angepackt werden können.

Diese Maßnahmen sollen helfen, daß sich die Menschen in der Dritten Welt selbst ernähren können und ihre Länder als Partner an Wirtschaft und Handel in der Welt teilnehmen können. Die Eigeninitiative in vertrauten Lebensbereichen soll gestärkt werden. Vorrangige Ziele sind die Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung und die Förderung unternehmerischer Initiativen in Handwerk, Kleingewerbe und Landwirtschaft.

3. Organisation

Die Hauptzuständigkeit für die Entwicklungszusammenarbeit liegt in der Staatskanzlei. Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Wirtschaftsministerium und Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft beteiligen sich mit eigenen Initiativen.

3.1 Die Staatskanzlei ist zuständig für:

- Geschäftsführung des Interministeriellen Koordinierungsausschusses für Entwicklungszusammenarbeit
- Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Bund-Länder-Ausschuß "wirtschaftliche Zusammenarbeit"
- Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in den Gremien der Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung
- Erstellung des Beitrages des Landes zur DAC-Statistik
- Kontakt zur Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
- Kontakte zu den politischen Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen
- Durchführung von Maßnahmen der entwicklungspolitischen Öffentlichkeitsarbeit
 - Landesausstellung "Die Dritte Welt und wir"
 - "Informationsdienst Dritte Welt in Nordrhein-Westfalen"
 - Durchführung von entwicklungspolitischen Seminaren und Veranstaltungen
 - Kontakt zu Dritte-Welt-Gruppen und Förderung ihrer Arbeit
- Auslandsprojekte
- "Konkreter Friedensdienst"
- Stiftung Entwicklung und Frieden
- "Heinz Kühn-Stiftung"

Entwicklungspolitik gehört traditionell auch zu den Bereichen, die die **Landeszentrale für politische Bildung NRW** mit ihrer politischen Bildungsarbeit erfaßt. Das trifft für den Ankauf und die Verbreitung einschlägiger Publikationen und audio-visueller Hilfsmittel wie auch für die Durchführung eigener Tagungen, Seminare und Vortragsreihen zu. Außerdem werden Veranstaltungen zu entwicklungspolitische Themen bei Bildungseinrichtungen, insbesondere bei Volkshochschulen gefördert.

3.2 Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Durch Beschluß vom 4.5.1965 hat die Landesregierung die "Landesstelle Nordrhein-Westfalen für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern", Solingen, errichtet. Sie hat die Aufgabe, Angehörige aus Entwicklungsländern zu technischen Lehrern auszubilden und auf die Tätigkeit an Gewerbeschulen in ihrer Heimat vorzubereiten. Es ist geplant, diese Landesstelle zu einem Landesinstitut für internationale Berufsbildung auszubauen. Entsprechende Maßnahmen sind vom Kultusministerium eingeleitet worden.

Das Kultusministerium engagiert sich besonders im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung. So z.B. mit Management-Seminaren in Vietnam und der Volksrepublik China; weiterhin werden in Tunesien Textilberufsanfänger weitergebildet.

Die enge Zusammenarbeit mit Simbabwe bei der Aus- und Fortbildung von Lehrern soll im nächsten Jahr weiter intensiviert werden.

3.3 Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Nordrhein-Westfalen stellt jährlich rund 20.000 Studienplätze für Studenten aus Entwicklungsländern an nordrhein-westfälischen Hoch- und Fachhochschulen zur Verfügung. Zahlreiche Hochschulen des Landes befassen sich mit entwicklungsländerspezifischen Themen und führen einzelne Forschungsprojekte durch. Es besteht eine Vielzahl von Hochschulpartnerschaften mit entsprechenden Einrichtungen in der Dritten Welt. Ziele sind die internationale Begegnung/Beratung, aber auch Projektpartnerschaften. Das Ministerium beteiligt sich im Rahmen des Bund-Länder-Fachhochschule-Programms an Stipendien-Programmen und vergibt Studienabschlußhilfen an Studenten aus Entwicklungsländern, die ohne eigenes Verschulden in eine

wirtschaftliche Notlage geraten sind und bei denen deshalb der Studienabbruch zu befürchten ist.

Für das nächste Jahr ist geplant, das Reintegrationsprogramm an der Technischen Hochschule in Aachen weiterzuführen. Hinzu kommen Überlegungen, akademische Auslandsämter auch an Fachhochschulen einzurichten.

3.4 Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Im Mittelpunkt der Förderung stehen die Stipendiaten-Programme, die zusammen mit der Carl Duisberg Gesellschaft, Landesstelle Düsseldorf, durchgeführt werden. Seit 1985 werden hauptsächlich Stipendiaten aus der Volksrepublik China gefördert. Nach dem Kabinettsbeschluss vom Juni 1989 wurden keine neuen Programme mehr in Angriff genommen, jedoch die alten Verpflichtungen zu Ende geführt. Inzwischen ist ein Programm für junge Lehrer aus Namibia hinzugekommen, und es wird überlegt, Ende 1991 die China-Programme in deutlich geringerem Umfang wieder aufzunehmen. Auch wird überlegt, Mittel für Stipendiaten aus anderen Ländern, insbesondere den Schwerpunktregionen der nordrhein-westfälischen Entwicklungszusammenarbeit, zur Verfügung zu stellen.

Auch die Handwerkskammern im Lande unterhalten Kontakte zu Entwicklungsländern (z.B. Handwerkskammer Aachen zu El Salvador; Handwerkskammer Bielefeld zu Jamaika; Handwerkskammer Dortmund zur Türkei; Handwerkskammer Düsseldorf zu Guatemala; Handwerkskammer Köln zu Mali; Handwerkskammer Münster zu Brasilien).

3.5 Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Die Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung über freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Provinz Sichuan vom 4.4.1986 (Landwirtschaft, Tierzucht, Forstwirtschaft) ist zur Zeit wegen der Unterdrückung der Reformbewegung eingestellt. Gleiches gilt für die Stipendiatenplätze. An eine Wiederaufnahme des Stipendiatenprogramms ist zur Zeit nicht gedacht. Es wird überlegt, ob das Futtermittelprojekt in Sichuan zum Nutzen der Bevölkerung im Jahr 1991 wieder aufgenommen werden kann.

Im Jahre 1991 wird der MURL in Fortsetzung eines Feuchtwiesen- und Vogelschutzprogramms in Nordrhein-Westfalen im Senegal, wo die im Sommer geschützten Vögel überwintern, ein Vogelschutzprojekt initiieren und dort eine biologische Station ähnlich der biologischen Station Zwillbrock e.V. aufzubauen.

Außerdem sollen Experten aus dem Bereich Umwelttechnik nach Argentinien entsandt werden.

4. Maßnahmen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Ein wesentliches Anliegen der Entwicklungspolitik der Landesregierung ist es, den Gedanken der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Ländern der Dritten Welt bei der Bevölkerung zu verbreiten und um Verständnis für die Probleme der Menschen dort zu werben. Dazu sollen insbesondere die folgenden Maßnahmen dienen:

4.1 Landesausstellung "Die Dritte Welt und wir"

Diese Ausstellung wurde 1985 konzipiert und in über 60 Städten und Gemeinden des Landes gezeigt. Über 300.000 Menschen haben sie gesehen.

Da sie auf dem Stand von 1985 beruht, muß sie inhaltlich und technisch überarbeitet werden. Sie soll als wichtiges Instrument der Öffentlichkeitsarbeit in veränderter Form und mit aktuellen Inhalten weitergeführt werden. Im Hinblick auf das Jahr 1992 (500 Jahre Amerika) ist daran gedacht, einen speziell "amerikanischen Teil " zu entwickeln.

4.2 "Informationsdienst Dritte Welt in Nordrhein-Westfalen"

Die vierteljährlich erscheinende Zeitung wird sehr rege nachgefragt. Es ist zu erwarten, daß dieser Dienst im Jahre 1991 eine Auflagenhöhe von 15.000 Exemplaren erreicht. Zur Zeit beträgt seine Auflage 13.000.

Der "Infodienst" findet Anerkennung weit über Nordrhein-Westfalen hinaus. Die Nachfrage zeigt, daß er eine "Marktlücke" füllt. Der Dienst wird von privaten, kirchlichen, schulischen und Dritte-Welt-Gruppen, von wissenschaftlichen Institutionen u. a. Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit als Mittel der Selbstdarstellung und für einen dreimonatigen Veranstaltungskalender nicht nur akzeptiert, sondern vor allem als neutrales Mittel der Kommunikation und Information gerne genutzt.

4.3 Landesprogramm Zuschüsse zu Maßnahmen der Dritte-Welt-Gruppen in Nordrhein-Westfalen

Dritte-Welt- und andere Initiativ-Gruppen haben dieses Programm im Jahre 1990 sehr stark genutzt. Nicht zuletzt wegen der vielen Initiativen im Rahmen des Welternährungstages mußte der entsprechende Titel erheblich erhöht werden. Mehr als 100 Bewilligungen wurden erteilt. Unter den Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten von Dritte-Welt-Gruppen sind Seminare, Bildungsveranstaltungen, gruppeneigene Ausstellungen und Informationsmaterial zum Thema "Dritte Welt" zu nennen. Immer häufiger schließen sich Gruppen mit Hilfe der Koordinationszentren zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammen, die oft mit großem Publikumsinteresse durchgeführt wurden. Auch für das Jahr 1991 ist mit einer sehr starken Nachfrage zu rechnen. Deshalb hat die Landesregierung eine deutliche Erhöhung dieser Programmmittel beantragt.

5. Heinz-Kühn-Stiftung

Arbeitsschwerpunkt der Heinz-Kühn-Stiftung ist die Förderung von Fortbildungsaufenthalten junger Journalisten aus Nordrhein-Westfalen in Ländern der Dritten Welt. Auch ausländischen Journalisten, die ihre Ausbildung in Nordrhein-Westfalen ergänzen möchten, bietet sie entsprechende Möglichkeiten. Der Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit Menschen der Dritten Welt trägt dazu bei, die Probleme unseres Landes in größerem Zusammenhang zu sehen und sie abgewogen zu beurteilen. Im Jahre 1990 wurden 12 junge Journalisten aus Nordrhein-Westfalen unterstützt, die in verschiedenen Ländern der Dritten Welt Arbeits- und Fortbildungsaufenthalte absolviert haben.

Vier Journalisten (z. B. aus Guatemala und aus Brasilien) konnten in Nordrhein-Westfalen ihre Ausbildung ergänzen. Auch im nächsten Jahr will die Stiftung ihre Arbeit weiterführen und, wenn möglich, den Umfang ihrer Leistungen erhöhen.

6. Stiftung Entwicklung und Frieden

Die Stiftung Entwicklung und Frieden arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Institutionen gleichartiger Zielsetzung zusammen, führt eigene Vorhaben durch und fördert Projekte in Wissenschaft und Forschung, die im Bereich des Politik-Dialogs und der Aufklärung der Öffentlichkeit liegen.

Zur laufenden Finanzierung der Aufgaben der Stiftung bemüht sich der Vorstand um Mittel aus dem öffentlichen und privaten Bereich. So sind nach der finanziellen Grundausstattung im Gründungsjahr Mittel vor allem von der Industrie als Spenden bereitgestellt worden.

Die erfolgreiche Arbeit der Stiftung soll auch im Jahre 1991 im Wege der Projektförderung durch die Landesregierung unterstützt werden. Mit dem Beitrag des Landes soll ein Beitrag zur Sicherung der Arbeitsgrundlage der Stiftung - der Geschäftsstelle - geleistet werden.

7. Landesprogramm Konkreter Friedensdienst

Seit 1986 haben mehr als 600 junge Menschen in Ländern der Dritten Welt im Arbeitseinsatz mit jungen Menschen aus den entsprechenden Gastländern die Lebensverhältnisse und Lage vor

Ort kennengelernt. Viele dieser Gruppen haben über ihre Erlebnisse ihren Mitmenschen hier in Nordrhein-Westfalen berichtet und damit ganz praktisch zur Bewußtseinsbildung beigetragen.

Wegen der starken Nachfrage ist eine Erhöhung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 1991 beantragt.

Am 19. und 20. Januar 1991 werden sich die Teilnehmer zu einer Begegnungstagung in Köln-Riehl treffen, um ihre Erfahrungen auszutauschen, über Sinn und Zweck des Vorhabens zu diskutieren und evt. Vorschläge zu einer Erweiterung dieses Programms zu erarbeiten. Zu dieser Veranstaltung werden alle Mitglieder des Unterausschusses Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit eingeladen, um die Möglichkeit zu erhalten, mit den Jugendlichen in unmittelbaren Kontakt zu treten und sich einen eigenen Eindruck von diesem Programm zu machen.

8. Auslandsprojekte

In Ergänzung zu diesen Inlandsaktivitäten engagiert sich das Land Nordrhein-Westfalen in Auslandsprojekten, die der Bevölkerung in den betreffenden Ländern nahebringen sollen, wie Veränderungen von Strukturen erreicht werden können. Projekte wurden und werden zunächst in den Schwerpunktländern VR China (seit Juni 1989 gestoppt), dem südlichen Afrika und Tunesien, aber auch in mehreren Staaten Mittel- und Südamerikas durchgeführt.

- Die Beziehungen zur VR China ruhen weiter. Das Landeskabinett hat in seiner Sitzung am 6. November 1990 den Stand der Beziehungen zur VR China erörtert. An der grundsätzlichen Haltung der Landesregierung zur politischen Situation in der VR China ändert sich nichts. Allerdings möchte sie weiterhin

in Bereichen, die der chinesischen Bevölkerung direkt zugute kommen, helfen.

- Zu den beiden Schwerpunktländern im südlichen Afrika, Sambia und Simbabwe, kamen im letzten Jahr noch Namibia und Mosambik hinzu. Die Aktivitäten in Simbabwe werden aufgrund zahlreicher Projektvorschläge im nächsten Jahr vertieft werden. Gleiches gilt für Namibia. Hier konnten im Jahre 1990 zwei Pilotprojekte begonnen werden.

Zunehmend beteiligt sich das Land im Wege der "Spitzenfinanzierung" an Projekten nordrhein-westfälischer Dritte-Welt-Gruppen oder Aktionsgruppen, die im Rahmen des Konkreten Friedensdienstes Kleinprojekte in Ländern der Dritten Welt unterstützen.

8.1 Zu den Projekten im einzelnen:

Sambia

Zusammen mit der Friedrich-Ebert-Stiftung und dem Village Industry Service werden der Ausbau eines Transport- und Vermarktungssystems für gewerbliche/handwerkliche Produkte aus dem ländlichen Raum und der Ausbau des Chinika-Komplexes gefördert. Beide Vorhaben sind fast abgeschlossen ; es ist damit zu rechnen, daß sie im Jahre 1991 übergeben werden können.

Simbabwe

Das Kultusministerium hat in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung zum Abschluß eines Lehreraus- und -fortbildungsprojektes im November/Dezember ein vierwöchiges Ausbildungsseminar durchgeführt. Simbabwe Fachleute sol-

len zur Benutzung der Datenverarbeitungsanlage für die zentrale Bearbeitung aller Informationen im Bereich der Prüfungsverfahren für berufliche Ausbildung ausgebildet werden. Die fachliche Durchführung des Seminars leistet das Kultusministerium NRW, während die Friedrich-Ebert-Stiftung den simbabwischen Minister bei der Auswahl der Seminarteilnehmer unterstützt und für die organisatorisch/logistische Vorbereitung und Abwicklung des Seminars verantwortlich ist.

Simbabwe

Für die durch das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1988 geförderte Frauengruppe im Distrikt Plumtree wurde im Sommer 1990 der zweite Bauabschnitt in Angriff genommen. Die Aktionsgemeinschaft Humane Welt e. V. aus Rheine, die das Projekt betreut, hat mit einer Gruppe von jungen Menschen aus Nordrhein-Westfalen (Konkreter Friedensdienst) in Simbabwe Übernachtungsräume und weitere sanitäre Anlagen gebaut, damit die Kursteilnehmerinnen aus den Dörfern des Distriks nicht mehr auf den Fußböden der Tagungsräume schlafen und sich mit nur einer Dusche und einer Toilette begnügen müssen.

Simbabwe

Die Tilapia/Freunde der Grenzlandjugend aus Röttgen wollen zum Jahresende auf der Farm Twin Stream in Bulawayo ein Fischlehrprojekt errichten. Dieses Projekt soll zur Verbesserung der Ernährungslage in Simbabwe beitragen. (Der Tilapia ist eine anspruchslose leicht zu haltende und sich schnell vermehrende Fischart. Er ist äußerst schmackhaft und gesund. In anderen Ländern der Erde mit ähnlichen klimatischen Bedingungen wie in Simbabwe wurde durch diese Fischzucht erfolgreich zur ausgewogenen Ernährung der Bevölkerung beigetragen.)

Dieses Projekt fügt sich gut in das Programm des Welternährungstages ein, das in diesem Jahr von Nordrhein-Westfalen ausgerichtet wurde.

Namibia

Die Vereinigte Evangelische Mission in Wuppertal unterstützt die Martin-Luther-High-School in Okambahe in Namibia beim Aufbau eines Computer-Zentrums. Ein Unterrichtsraum der Schule wird zu einem ständigen Computerraum umgestaltet; sieben Schüler- und ein Lehrerarbeitsplatz werden eingerichtet. Damit soll erreicht werden, daß die Einführung des Computer-Unterrichts ermöglicht wird und andere Lehrer in ihren Fächern, wie Mathematik, Physik, Chemie und Biologie Computer benutzen können.

Da viele der Schüler später im Ausland studieren oder in größeren Wirtschaftsbetrieben in Namibia angestellt werden wollen, ist es für sie unerläßlich, Grundkenntnisse in der Benutzung von Computern zu besitzen.

Mosambik

Der Verein der Förderer der Partnerschaft Anne-Frank-Schule, Lennestadt, unterstützt den Aufbau einer Primarschule, die aus allen Nähten platzt. Im Sommer wurden mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen drei Klassenräume, ein Speiseraum, ein Lehrerraum und eine Holzwerkstatt für die handwerkliche Ausbildung eingerichtet.

Westсахara

Die Gesellschaft der Freunde des Sahraouischen Volkes e.V. unterstützt schon seit sechs Jahren mit seiner Partnerorganisation, dem Croissant Rouge Sahraoui, den Aufbau einer Berufsschule und einer zentralen Reparaturwerkstatt.

Die Gesellschaft, deren Mitglieder in der ganzen Bundesrepublik ansässig sind, hat sich an die Länder Bremen und Hamburg mit der Bitte gewandt, die Unterstützung anderer Bundesländer herbeizuführen. Eine nordrhein-westfälische Gruppe dieser Gesellschaft hat mit Unterstützung der Landtagspräsidentin die Staatskanzlei um Mithilfe gebeten. Zum ersten Mal konnte bei diesem Projekt eine länderübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungsprojektförderung erreicht werden, da sich alle angesprochenen Länder zur Mitförderung bereit erklärten. Eine Kurbelwellenschleifmaschine, eine Zylinderkopf- und eine Zylinderblockschleifmaschine wurden in die West-Sahara geliefert und junge Sahraouis an diesen Maschinen ausgebildet.

Tunesien

Die in den Jahren 1985 bis 1989 geförderten Projekte zur Verbesserung der Versorgungslage orthopädisch Kranker und Behinderter in Tunesien sind abgeschlossen.

Die Projekte sind im November 1989 von Herrn Ministerialdirigent Dr. Hessing in Vertretung des Ministerpräsidenten übergeben worden.

Für die weiterhin notwendige Projektkontrolle und Unterstützung, d.h. Lieferung von Ersatzteilen und Durchführung eines Fachseminars für tunesische Orthopädie-Fachkräfte mit den

Schwerpunktt Themen Kostenrechnung, Lagerhaltung, Materialbeschaffung, steht auch im Jahr 1990 ein bestimmter Betrag zur Verfügung.

Gambia

Die Aktion Friedensdorf e.V. Bochum Witten möchte zum Jahreswechsel ihr Bauprojekt für das Jugendzentrum in Salikenye zu Ende führen. Das mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen errichtete Jugend- und Sportzentrum soll ergänzt und zwei Frauenhäuser gebaut werden. In den Weihnachtsferien wird eine Gruppe von jungen Bochumern (Konkreter Friedensdienst) nach Gambia reisen und dort zusammen mit Jugendlichen aus Salikenye die noch notwendigen Arbeiten verrichten.

Ecuador

Die abc-Gesellschaft zur Förderung des Lesen- und Schreibenlernens in der Dritten Welt e.V. fördert seit Jahren Alphabetisierungskampagnen in der Dritten Welt. Mit einem Zuschuß des Landes hat sie ein Projekt der Lehrerfortbildung in Ecuador und Bolivien durchgeführt. Lehrer in beiden Ländern haben die Möglichkeit der Herstellung und des Einsatzes von didaktischen Materialien kennengelernt und solche Materialien selbst produziert. Hierfür wurde in Nordrhein-Westfalen hergestelltes Material als Grundlage für die Kurse in den beiden Ländern verwendet.

Peru

Der Verein Sozial- und Entwicklungshilfe des Kolpingwerkes (SEK) e.V. fördert seit Jahren ein Projekt zur Verbesserung

der Situation alleinerziehender Mütter in Pueblo Joven Independencia in der Stadt Arequipa in Peru. Im Jahr 1989 wurde auf einem vom peruanischen Wohnungsbau geschenkten Grundstück mit Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen ein Gebäude errichtet, in dem ein Versammlungsraum, eine Werkstatt, ein Speisesaal und eine Küche untergebracht wurden. Die in diesem Projekt tätigen Frauen wurden beraten und über bessere Arbeits- und Vermarktungsbedingungen für ihre handwerklichen Produkte informiert. Im laufenden Jahr wurde dieses Programm fortgesetzt. Insbesondere die Ausbildungsprogramme im sozialen und beruflichen Bereich, der Einsatz von ein-kommensschaffenden Investitionsgütern und Saatgut für die Verbesserung der Ernährungssituation und die Komplementierung der Einrichtung des Zentrums (Küche, Bänke, Tische etc.) wurden gefördert.

Nicaragua

Der Verein Pro Mundo Humano hat in der Stadt San Rafael del Norte in Nicaragua ein Wasserversorgungs- und -entsorgungsprojekt durchführt. Er arbeitet mit der Consulting Firma Hewetek zusammen. In der ersten Bauphase sind eine Pumpenstation, ein Pumpenhaus und ein Betontank geplant. Das Gesamtprojekt soll mit Hilfe der Europäischen Gemeinschaften und anderen Zuschußgebern weitergeführt werden.

Nicaragua

Der Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Köln/Corinto hat im Jahr 1989 mit Unterstützung der Stadt Köln, der Stadt Bremen sowie des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt Corinto bei der Errichtung einer Kfz-Werkstatt geholfen. Die Bautätigkeiten sind abgeschlossen. Innenausstattungen und Ausstattung mit Geräten und Maschinen stehen vor dem Abschluß. Im

Jahr 1990 werden sieben Jugendliche in dieser Werkstatt ausgebildet werden. Dazu ist noch eine Erstausrüstung notwendig und darüber hinaus müssen noch einige Geräte zur Vervollständigung der Werkstatt angeschafft werden.

China

Das Kultusministerium hat nach Absprache im Interministeriellen Koordinierungsausschuß für Entwicklungszusammenarbeit die ursprünglich für Herbst 1989 geplanten beiden Management-Seminare verschoben und sie erst im Frühjahr 1990 durchgeführt. Unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums und zusammen mit der Carl Duisberg Gesellschaft fanden im März und April 1990 die beiden Seminare statt und stießen bei den Teilnehmern auf großes Interesse und deckten den fachlichen Bedarf der chinesischen Seite ab. Nach dem vom Kultusministerium erstellten Bericht sind alle Seminare erfolgreich durchgeführt worden. Die aufgetretenen Schwierigkeiten konnten gemeistert werden und die Teilnehmer sind nun in der Lage, ihre erlernten Kenntnisse und Seminarerfahrungen in ihren Betrieben unmittelbar umzusetzen.

China

Das Wissenschaftsministerium hat in den letzten Jahren den Aufbau der Fachhochschule in Ningbo mit Auslandsmitteln des Ministerpräsidenten gefördert. Dieses Projekt ist mit Ende des Jahres 1989 erfolgreich abgeschlossen worden. Allerdings sind Verschiebungen eingetreten, so daß noch aus dem Haushalt 1990 dem Wissenschaftsministerium eine Transportbeihilfe für den Transport der Computer und anderen technischen Geräte zur Verfügung gestellt werden mußte.

Vietnam

Die Hilfsaktion Vietnam e.V., Düsseldorf, die schon seit über 25 Jahren sich in Vietnam, Laos und Kambodscha engagiert, hat in Zusammenarbeit mit der Union des femmes du Vietnam ein Projekt durchgeführt, das Ausbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen für Mädchen und Frauen beinhaltet. Gerade der weibliche Teil der Bevölkerung Vietnams ist besonders schwer von der Arbeitslosigkeit und der damit einhergehenden Not betroffen. Um diesen Zustand zu bessern, hat die Union des femmes ein Konzept entwickelt, das mit dem Einsatz von relativ geringen Mitteln ein erster Schritt ist, vielen Frauen ein festes Standbein in der Gesellschaft zu geben. Das Konzept sieht eine Ausbildung im Nähen im weitesten Sinne vor. In möglichst vielen Provinzen werden Frauen und Mädchen in kleinen Gruppen zusammengefaßt und zunächst im Nähen an der Maschine angelernt. In einem zweiten, weiterführenden Kurs sollen Frauen das Zuschneiden und das Herstellen von Schnittmustern lernen, um später selbständig arbeiten zu können. Mit Hilfe des Landes sind über 1.000 Nähmaschinen und kleinere Ausrüstungsgegenstände wie Schneiderscheren, Metermaß und Kleinzeug nach Vietnam gebracht worden und sind dort an die verschiedenen Gruppen über das ganze Land verteilt worden.

Vietnam

Das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung im November 1990 ein Symposium über Fragen der beruflichen Bildung in Vietnam veranstaltet. Mit diesem Symposium sollten zwei Ziele verfolgt werden: Erstens die Erkundung der Ausgangsbedingungen der Entwicklungsperspektiven auf dem Gebiet der berufli-

chen Bildung in Vietnam (oder in einer speziell zu benennenden zentralen Entwicklungsregion bzw. /Branche) und zweitens die Erarbeitung von Eckpunkten eines Konzeptes für die Förderung modellhafter Projekte zur beruflichen Bildung in Vietnam. Hierbei wurden auf angemessene Weise die bundesdeutschen Erfahrungen und Systemelemente zur beruflichen Bildung in das Seminar eingebracht. Sechs Experten, darunter ein Vertreter der Industrie und Handelskammer, ein Experte mit praktischen und theoretischen Kenntnissen der Berufsbildung, ein Experte aus einer Berufsschule, ein Vertreter einer Fachhochschule, ein Experte aus dem Kultusministerium und ein Sozialwissenschaftler, der durch empirische Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit vertraut ist mit dem System der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland, gehörten dem Team an, das das Seminar durchgeführt hat.

8.2 Projektplanungen für das Haushaltsjahr 1991

Für das Jahr 1991 gehen zur Zeit Projektvorschläge und Anfragen ein. Allerdings müssen noch viele Projekte näher konkretisiert werden und mit genauen Angaben versehen werden, damit sie prüfungsfähig und entscheidungsreif sind. Da erst im Frühjahr 1991 feststehen wird, in welcher Höhe Mittel verausgabt werden können, kann auch erst dann eine genauere Planung vorgelegt werden. Die Projektanfragen konzentrieren sich auf die Länder Simbabwe, Namibia, aber auch Senegal, Kapverde, Gambia und Sierra Leone, Nicaragua, Vietnam und China. Darüber hinaus gibt es auch Anregungen für ein Projekt zur Prostitutionbekämpfung und ein Städtepartnerschaftspilotprojekt auf den Philippinen.

9. Nord-Süd-Beauftragter

Über die in der Regierungserklärung angekündigte Bestellung eines Nord-Süd-Beauftragten wird die Landesregierung auf Vor-

schlag des Ministerpräsidenten im Laufe des Jahres 1991 entscheiden.

Landvergleich I
- Schulaufsicht -

1

Land	Anz	Behörden	Stufen	Schulformen	Schulen	Schüler	Lehrer
BaWu	1	Min f. Kultus und Sport					
	4	Oberschulämter	2-stufig	Gymnasien berufliche Schulen	417 2272	233802 395759	19900 17629
	30	Staatliche Schulämter	3-stufig	Grundschule	2396	371960	22631
				Hauptschule	1244	177567	12797
				Realschule	443	173291	12450
Sonderschule				537	42483	11139	
BY	1	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1-stufig	Gymnasien	395	269102	20227
				Realschulen	397	138632	9918
				Fachakademien	79	7285	812
				Fachoberschulen	61	25260	1593
				Berufsoberschulen	23	4387	320
	7	Regierungen	2-stufig	Berufsschulen/Sonder- berufsschulen	259	327852	8042
				Berufsaufbauschulen	120	3968	263
				Berufsfachschulen/ Wirtschaftsschulen	262	17116	1585
				Fachschulen	221	18896	1482
	96	Schulämter	3-stufig	Sond.Volkssch. (z.T.)			
Volksschulen				4053	716825	44078	
				Sond.Volkssch. (z.T.)			
B	1	Senator für Schulwesen					
	12	Schulämter im Bezirksamt	2-stufig	alle Schulformen	1156	252604	19854
HB	1	Senator für Bildung, Wis- senschaft und Kunst	1-stufig	alle Schulformen	515	103386	7377
HH	1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1-stufig	alle Schulformen	1046	227832	15640
HS	1	Kultusminister					
	3	Regierungspräsidenten					
	26	Staatliche Schulämter	3-stufig	alle Schulformen	3777	792662	47806

Land	Anz	Behörden	Stufen	Schulformen	Schulen	Schüler	Lehrer
Nds	1	Kultusminister	2-stufig	Gymnasien	258	71052	13201
	4	Bezirksregierungen		Int. Gesamtschule	25	10446	2010
				Gymn. Zw. d. koop.GS	.	.	.
				Berufliche Schulen	648	305728	11733
				Sonderschulen (z.T.)	.	.	.
	44	Schulaufsichtsämter	3-stufig	Grundschulen	1641	279230	11632
			Hauptschulen	1136	210313	10104	
			Realschulen	408	105299	7751	
			Kooperative GS	6	.	.	
			Sonderschulen (z.T.)	.	.	.	
NW	1	Kultusministerium	2-stufig	Gymnasien	630	481152	36902
	5	Reg.-Präs. (Abt. 4)		Integr. Gesamtschulen	143	95840	8723
				Realschulen	536	241238	15281
				Berufliche Schulen	1314	651315	22227
				Sonderschulen (z.T.)	.	.	.
	54	Staatl. Schulämter	3-stufig	Grundschulen	3385	652085	37008
			Hauptschulen	1144	330257	24141	
			Sonderschulen (z.T.)	.	.	.	
Rpf.	1	Kultusminister	2-stufig	Alle Schulformen	2200	416771	31179
	3	Bezirksregierungen					
Saar	1	Minister für Kultus, Bildung und Sport	1-stufig	Gymnasien	36	23615	1950
			Realschulen	35	12765	1026	
			Berufliche Schulen	238	42315	1682	
			Sonderschulen (z.T.)	.	.	.	
	7	Schulämter	2-stufig	Grundschulen	275	39564	2219
			Hauptschulen	84	17821	1227	
			Sonderschulen (z.T.)	.	.	.	
Sl-H	1	Kultusminister	1-stufig	Gymnasien	99	65127	5545
			Berufliche Schulen	347	104864	3244	
	15	Schulämter	2-stufig	Grundschulen	632	93950	5455
			Hauptschulen	307	41199	3032	
			Realschulen	173	51370	4024	
			Sonderschulen	223	12756	1965	

Land	Schulträger	Dienststellung und Auswahl der Lehrer
BaWü	<p>Gem. Grundschulen Hauptschulen Sonderschulen Realschulen Gymnasien</p> <p>Land- Kreis Berufl. Gymnasien Berufsschulen Berufsfachschulen Berufskolleg Berufsoberschule Fachschulen Sonderschulen</p> <p>Land Gymnasium in Aufbauform Kollegs Heimsonderschulen Versuchsschulen Schulen bes. Bedeutung</p>	<p>Landesbeamte</p> <p>Mitwirkung von Schulträger und Schulkonferenz bei der Besetzung von Schulleiterstellen</p>
BY	<p>Land Grundschulen Hauptschulen Sonderschulen Landw. Berufsschulen</p> <p>Land oder Kommune Alle anderen</p>	<p>Landesbeamte bei staatlichen Schulen oder Beamte des kommunalen Schulträgers</p> <p>(Anm: Bei kommunalen Schulen Personal- kostenzuschuß des Landes zw. 50 und 70%)</p>
B	<p>Land Alle Formen</p>	<p>Landesbeamte Auswahl/Einstellung durch Bezirksamter</p>
HB	<p>Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven Alle Formen</p>	<p>Landesbeamte Schulleiter, Stv. und Abteilungsleiter werden auf Zeit (8 J) bestellt</p>
HH	<p>Land Alle Formen</p>	<p>Landesbeamte Auswahl der Schulleiter, Stv. und Abtei- lungsleiter im sog. "Findungsverfahren"</p>

Land	Schulträger		Dienststellung und Auswahl der Lehrer
-S	KrFrSt Landkreise	Im Regelfall alle Formen	Landesbeamte Besetzung von Schulleiterstellen im Benehmen mit dem Schulträger
	KrAngGem Samtgem.	Ausnahmen	
	Land	Hessenkolleg Studienkollegs landw. Fachschulen.. Versuchs- und ModellSch SonderSch überreg. Bedeutung Sondersch in verb. mit Univ.- Einrichtungen Weiterf.SonderSch	
NdS	Gemeinden Samtgem	Grundschule	Landesbeamte Schulleiter/Ständiger Vertreter werden idR im Ausschreibungsverfahren im Benehmen mit dem Schulträger besetzt Sonderregelungen f. Orientierungsstufen und Gesamtschulen
	Landkr. u. KrFrSt	Alle anderen	
	Land	Schulen von bes. Bedeutung	
NW	Gemeinden	Alle Formen ohne beruf- liche Schulen	Landesbeamte Vorschlagsrechte des Schulträgers bei Anstellung, Versetzung, Beförderung (für jede 4. Beförderung und jede 3. Schul- leiterstelle nur Anhörungsrecht)
	KrFrSt	Berufliche Schulen	
	Landkreise	Subsidiär für alles außer G/H	
	Land	Schulen mit bes. Bildungs- angebot und vers.Schulen	

B/6

Land	Schulträger	Dienststellung und Auswahl der Lehrer
RPF	<p>Verbandsgem. Verb.fr. Gem. Gr. KrAng St. KrFrSt</p> <p>Kr.fr. Städte Landkreise</p> <p>Land</p>	<p>Landesbeamte Besetzung von Schulleiterstellen im Benehmen mit dem Schulträger</p>
Saar	<p>Gemeinden</p> <p>GV/KrFrSt</p> <p>Gem/GV: (berechtigt)</p> <p>Land (Subsidiär)</p> <p>Land (MuB)</p> <p>Land (kann)</p>	<p>Landesbeamte Ausschreibung der Stellen für Schulleiter und Stv. Besetzung der Stellen im Benehmen mit dem Schulträger</p>

Land	Schulträger		Dienststellung und Auswahl der Lehrer
St-H	Gemeinden	Grundschulen Hauptschulen	Landesbeamte
	Gemeinden (Zentr. Orte)	Gymnasien Realschulen Sonderschulen (L)	Schulleiterstellen werden ausgeschrieben und durch Schulleiterwahlausschuß besetzt.
	Kreise	subsidiär für Gymnasien/Sondersch(L)	
	Kr/KrFrSt	Berufsschulen Sonderschulen	
	Land	Kollegs überregionale Sonderschulen	

Land	Langfr. Unterrichtsausfall	Kurzfr. Unterrichtsausfall
BeWu	<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigung: Erhöhung der Verträge 2. Aufhebung von Beurlaubungen 3. Lehrerreserve: G/H (700 Stellen), R (270 Stellen), Gymnasien (300 Stellen) Lehrerreserve ist bei den SSA angesiedelt, Einsatz schulübergreifend insb. bei Krankheit/Mutterschutz. Lehrer verweilen 1 Jahr in der Lehrerreserve 4. Abordnung von Lehrern von allgemeinbildenden zu beruflichen Schulen 5. Befristete und nebenberufliche Lehr-Aufträge / BAT-Verträge 6. Finanzmittel aus freiwerdenden Stellen werden für Aushilfsstellen verwendet 7. An Gymnasien werden "Klapp-Klassen" eingerichtet 	<ol style="list-style-type: none"> 1. bezahlte Überstunden 2. Vertretungsstunden durch Deputatsausgleich 3. Schulinterner Ausgleich 4. in Ausnahmefällen auch Überstunden
BY	<p>Zunehmend Problem des fehlenden Lehrernachwuchses in der Berufsschule</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personaltopf für Erziehungsurlaub (1990/91 685 Lehrer + 70 Fachlehrer an der Volksschule) 2. Aushilfsverträge 3. Einsatz nebenberuflicher Kräfte 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Volksschule: Mobile Lehrerreserve, im Schuljahr 1990/91 insg. 1955 Lehrer, 290 Fachlehrer dürfen an Stammschule nicht als Klassenlehrer eingesetzt werden, sind 2-3 Jahre als Springer tätig 2. Am Gymnasium Lösung durch Mehrarbeit und Gruppen-Zusammenlegung
B	<ol style="list-style-type: none"> 1. 5,76% der anerkannten Unterrichtsstunden stehen für Vertretungen bereit, sind de facto aber nicht vorhanden 2. Nutzung von Personalüberhängen z.B. an Gymnasien 3. Ersatzeinstellungen bei längerem Ausfall 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergütete Mehrarbeit 2. Vertretung durch Lehrer, die die Pflichtstundenzahl nicht erfüllen 3. Bereitstellung von Springstunden 4. Mehrdienst von 3 Stunden, hierzu ist die generelle Zustimmung des PersR erteilt (bis 7 h/Monat mit Einwilligung des Lehrers)
HB	<p>Grundschulen erhalten 5%, andere Schulen erhalten 3% Reserve Schulaufsicht überwacht, daß die Reserve nicht "festgemauert" wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mehrarbeit 2. In Schulzentren stufenübergreifender Einsatz von Lehrern 3. Einbau von Springstunden in die Stundenpläne 4. Früher: "Referendar vom Dienst"
HH	<p>Lehrer mit Reservestunden an allen Schulen (insg. 400 Stellen) Reservestunden werden für frw. Angebotsunterricht genutzt, der bei Bedarf gestrichen wird.</p>	<p>Raab-Plan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. TZ-beschäftigte Lehrer unterrichten gegen Honorar mehr. 2. Lehraufträge an beurlaubte/pensionierte Lehrer 3. Lehraufträge an Externe 4. Fachfremde Fortbildung von Lehrern, die dann breiter unterrichten können

Land	Langfr. Unterrichtsausfall	Kurzfr. Unterrichtsausfall
-6	1. Topf von 9,5 Mio DM für nebenamtlichen Unterricht 2. Mittel des freien Stellenaufkommens fließen in zentralen Personaltopf 3. Ab 4 Wochen Ausfall befristete Verträge	1. Referendare werden mit bis zu 12 h / Monat für eigenverantw. Unterricht eingesetzt 2. Begrenzte Stellenreserve der Schülämter (150 St) 3. Mehrarbeit bis 3 h unbezahlt, darüber bezahlt 4. Bildung von Vertretungsreserven an jeder Schule (keine volle Verplanung der Stellen, Nutzung ausgefallener Pflichtstunden, Schulleiter/Vertr. bis zu 2 Wo-Stunden für Vertretung eingeplant) 5. Vertretungslehrer (1 Jahr) wie in BaWü Offiziell steht eine 2%-Vertretungsreserve zur Verfügung, dies greift aber nicht
NdS	Einstellung Vertretungslehrkraft (Feuerwehr-Lehrer) Teilzeitbeschäftigte Aushilfsangestellte mit befristetem Vertrag insgesamt 300 Stellen 5% Vertretungsreserve aus vollbeschäftigten Lehrern	Schulinterne Maßnahmen Unterrichtsflexibilisierung ± 4 Wochenstunden
NW	4% Vertretungsreserve Stellen für Vertretung Erziehungsurlaub	4% Vertretungsreserve, 3 Stunden unbezahlte Mehrarbeit pro Monat, z. T. (in geringem Umfang) bezahlte Mehrarbeit
RPI	1. Fonds von 12 Mio DM zur Abdeckung von insb. Krankheit/Erziehungsurlaub 2. Reaktivierung der "Lehrerfeuerwehr" 3. Einstellung von Vertretern auf Zeit durch die Bezirksregierungen	Schulinterne Lösung 1. i.d.R. unentgeltliche Mehrstunden 2. Ausnahmsweise bezahlte Überstunden
Saar	Befristete Anstellungsverhältnisse bei Ausfall von mehr als 3 Monaten	Schulinterne Regelungen
SI-H	1. Beschäftigung von Lehrern im Angestelltenverhältnis (befristete Verträge) 2. Vertretungslehrer werden möglichst kontinuierlich eingesetzt 3. Gesonderte Mittel für die Finanzierung stehen zur Verfügung	1. Vergütete Mehrarbeit (bis 6h/Woche und kurzfr. bis zu 8 h/Woche)